BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

4

95

Restschuldbefreiung
Erkennbare Probleme im Insolvenzrecht

Girokonto für jedermann
Ohne Gesetz nur heiße Luft

Kreditvermittler
Kasse ohne Kredit

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 10. Jahrgang, November 1995
ISSN•Nr. 0934.297

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26 ■ **Vorstand:** Helmut Achenbach, RA, Kassel, Ottmar Bergmann, Ass. jur., Berlin, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Prof. Ingrid Schulz-Ermann, Potsdam, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Bernadette Köper. Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Dipl.-Päd. Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12.00 DM zzgl. 2.00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar. 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

Das Thema »Insolvenzrecht« wurde im BAG-ie zuletzt im Heft 3/94 behandelt. Dann war einige Zeit Funkstille, was nicht heißt das zwischenzeitlich etwa nichts passiert wäre. In diesem Heft gibt es gleich fünf Beiträge – die Meldungen mitgezählt. Es braucht seine Zeit, aber es ist auch an der Zeit, sich umfassend mit dem auf uns zu kommenden Verfahren auseinanderzusetzen. Zwei Ebenen sind dabei spannend: Wie soll es eigentlich funktionieren und welche Aufgaben sollten tatsächlich von der Schuldnerberatung übernommen werden? Die zweite Frage steht eigentlich vor der ersten. Mit beiden Fragen haben sich ein vom Justizministerium in Nordrhein-Westfalen initiierter Workshop, eine große Fachtagung in Berlin und eine vergleichsweise kleinere Klausurtagung der AG Insolvenz in Köln befaßt. Von den beiden letzteren finden Sie Berichte ab Seite 40.

Die Satzungsprobleme der BAG-Schuldnerberatung i.S. Verhältnis zu den Landesarbeitsgemeinschaften haben endlich eine Lösung gefunden. Die Satzungsänderung ist am 26.09. in Kassel über die Bühne gegangen. Bis auf zwei Regelungen sind die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen einstimmig beschlossen worden. Die Diskussion verlief konstruktiv, man hat sich gegenseitig verstanden und ist auf beiden Seiten gelegentlich auch von der eigenen Position abgerückt. Die erste Sitzung des Länderrates, dem natürlich auch der FSB angehören wird, wurde bereits verabredet. Alles in allem ein Ergebnis, das eine gute Zusammenarbeit erwarten läßt.

Für die BAG-SB haben sich allerdings schon weit größere Probleme aufgetan. Mit dem BMA-Projekt ist – es war auch so gewollt – der Leistungsumfang der BAG-SB gewachsen. Logisch, daß damit auch die Erwartungen und Anforderungen an die BAG-SB gestiegen sind. Nun ist ein Folgeprojekt, daß hier eine Kontinuität bieten könnte, nicht in Sicht. Das bedeutet ganz erhebliche Einbußen beim Leistungsangebot und gerade im Bereich der Fortbildung höhere Teilnehmerbeiträge, da die Förderung zum Jahresablauf entfällt. Fraglich ist z.Z. noch, ob und wieviel Arbeitsplätze für welche Zeit erhalten werden können.

Für die BAG-SB kommt es jetzt auf die Solidarität ihrer Mitglieder, aber auch der übrigen Kolleginnen und Kollegen an. Zum Beispiel für das BAG-ie, das als bundesweites Informationsforum und wichtigstes Medium der BAG-SB unverzichtbar geworden ist. In diesem Heft zeigen einige Kolleginnen und Kollegen mal wieder wie es geht. Sie haben nicht nur viele Informationen nach Kassel geliefert, sondern auch einige Beiträge geschrieben, die die fachliche Auseinandersetzung und den fachlichen Austausch in Gang halten. Dafür möchte ich allen, die uns auf bislang vielfältige Weise unterstützt haben, im Namen des gesamten Redaktionsteam herzlich danken.

Die BAG-SB benötigt aber auch eine wirtschaftliche Perspektive. Aus eigener Kraft, d.h. konkret: Von ihren Mitgliedsbeiträgen kann sie nicht dauerhaft bestehen. Es wird vorerst eine Durststrecke zu überwinden sein, bis eine solche Perspektive hoffentlich wieder eröffnet werden kann.

Herzlichst Ihr

Inhalt

in eigener Sache
Neue Mitglieder 4
MV/Satzungsänderung beschlossen 4
BMA-Projekt endet zum Dezember 5
Existenzprobleme/Perspektive der BAE-SB 5

fortbildungen – terminkalender 6
gerichtsentscheidungen 8

meldungen
Weltspartag 1995/Aktionen der Verbände 12
Guthabenkonto/Sparkassen in Köln und Kassel 12
Sachsen-Anhalt/Dramatische Zunahme von Miet- und Energieschulden 12
BSHG/1n Dresden Sozialhilfe für Obdachlose gekürzt 13
LAG-Berlin/DILAB e.V./Präventionsmaßnahmen 13
Brandenburg/LAG-SB erhält Landesmittel ..... I 4
Rheinland-Pfalz/Sparkassen zahlen 1 Million DM 14
Niedersachsen/Sanierung auf Kosten der Schuldncrberatung 14
IFF Workshop/Insolvenzrecht/Kooperation mit Sparkassen 14
Österreich/Nachfrage in Beratungsstellen steigt 15
»Gläserner« Schuldner/Alle Daten für die Gläubiger? 15
Kinderarmut/Kein Thema für Politiker 15
Privatisierung/Post darf nicht mehr selbst ermitteln ...15
Kriminelle Kreditvermittler/Legal – Illegal – UGV Inkasso 16
»Düsseldorfer Tabelle«/Mehr Unterhalt für Scheidungskinder 17
AK Schuldncrberatung Krefeld/Zehn Jahre 17
Rechtsstaat auf dem Prüfstand/Gesetzentwurf zum »Ausländerleistungsgesetz« 18
Nordfinanz/Hanse/LKA Rostock ermittelt gegen Firmengruppe 18

literatur-produkte
Der neue Schuldenreport 19
Verbraucherkreditgesetz 19
Große Freiheit Nr.18 19
Rex-Datenbank 20
Überschuldung-Krise ohne Ausweg? 20
Sozialberatung für Schuldner 20
Neue Broschüren 21

themen
Erkennbare Probleme im neuen Insovenzrecht 22
Kasse ohne Kredit 30
Girokonto/Ohne Gesetz nur heiße Luft 32
Mangelhafter Gleichklang zwischen Vollstreckungs- und Sozialhilferecht 35

berichte
Fachtagung/Quo vadis, Inso? 40
Klausurtagung zum Insolvenzrecht 42

arheitsmaterialien
Düsseldorfer Tabelle 17
B wie Büroorganisation in der Schuldnerberatung 43
P wie Prävention 45
T wie Textbausteine – wozu`? 46
Ö wie Öffentlichkeitsarbeit 47

10. Jahrgang, November 1995

in eigener sache

Nette Mitglieder

Einzelmitglieder:

[redacted]

Juristische Personen

AWO Kreisverband Kusel e.V. Schuldncrberatung, Trierer Str. 60. 66869 Kusel
Wilhelm Oberle-Stiftung, Spitalstalstr. 19, 79219 Staufon
Stadt Wetzlar Der Magistrat, Hauser Gasse 16, 35573 Wetzlar
Modell Senden e.V., Mühlenfeld 27, 48308 Senden
Treffpunkt Regenbogen e.V., Lynarstr. 9. 13585 Berlin

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Satzungsänderung wegen Landesarbeitsgemeinschaften beschlossen

(s1-) ■ Mit wenigen Änderungen ist der vom Vorstand der BAG-SB vorgelegte Satzungsänderungsantrag zur Klärung der Integration von Landesarbeitsgemeinschaften von der Mitgliederversammlung am 26.09.1995 in Kassel beschlossen worden.

Die Diskussion um die Landesarbeitsgemeinschaften ist schon einige Jahre alt: Bereits im November 1991 meldete Wolfgang Krebs Diskussionsbedarf in Sachen Landesarbeitsgemeinschaften an. In einem Artikel im *BAG-info* 4/91 forderte er eine Klärung der Arbeitsteilung sowie der Organisationsstrukturen und sprach auch die möglicherweise einmal anstehende Frage der Umlagefinanzierung der BAG-SB an.

Im Mai 1993 scheiterte der damalige Vorstand mit einem eingebrachten Satzungsänderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung in Blossin. In einer recht emotional geführt Debatte zeigten sich die Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften vor allem tim den Erhalt ihrer Autonomie besorgt. In der Folge sollte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vorstandsmitgliedern der BAG-SB und Vertretern der LAG'cn einen gemeinsamen Satzungsänderungsantrag entwickeln.

Diese AG trat aber wegen mangelnder Beteiligung der LAG'en erst anläßlich der Mitgliederversammlung 1994 zusammen. Das von dieser Arbeitsgruppe vorgelegte Ergebnis wurde vom Vorstand der BAG-SB noch einmal modifiziert und im April 1995 in Homberg-Hülsa erneut eingebracht. Dort löste der neue Satzungsänderungsantrag eine engagiert geführte Diskussion aus. Bald war klar, daß die Zeit nicht für eine abschließende Behandlung reichte. Dem Antrag von Thomas Zipt allein für diese Frage noch in 1995 eine zusätzliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wurde insofern allgemein zugestimmt.
Der Vorstand nutzte die Gelegenheit, den Satzungsänderungsantrag auf die hauptsächlich aus Brandenburg und Bremen geäußerten Änderungswünsche einzustellen. Dennoch zog der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen (ESB) seinen bereits in Homberg-Hülsa gestellten alternativen Änderungsantrag nicht zurück.
Der Knackpunkt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kassel war insofern erwartungsgemäß, die Frage, ob die BAG-SB nur LAG'en gelten läßt, die sich ausdrücklich als »Landesarbeitsgemeinschaft« bezeichnen. Der BAG-Vorstand löste dieses Problem, indem er in Kassel spontan zusicherte, daß der FSB, der bereits Mitglied der BAG-SB ist, stimmberechtigtes Mitglied in dem neu zu installierenden Länderrat wird. Danach erhielt der diesbezügliche Passus des Vorstandsentwurfs 16-Pro-Stimmen – bei 23 Stimmberechtigten also exakt die für Satzungsänderungen erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit. Für alle anderen LAG'en wollen die BAG-Mitglieder demzufolge die einheitliche Namensbezeichnung »Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (LAG-SB)« mit dem Zusatz des jeweiligen Bundeslandes.
Bemerkenswert war übrigens die konstruktive Diskussionsatmossphäre. Der Austausch der unterschiedlichen Meinungen führte gelegentlich zu spontanem Meinungswandel, zu sinnvollen Änderungen von Antragsformulierungen; teilweise wurden ganze Passagen der Änderungsanträge mit der Einsicht, daß sie überflüssig waren, zurückgezogen. Schließlich erhielt der so aktualisierte Satzungsänderungsantrag in allen Punkten mit der oben erwähnten Ausnahme regelmäßig die einstimmige Akklamation der anwesenden Stimmberechtigten. Das Protokoll wird den Mitglieder in den nächsten Wochen zugehen.

Arbeitsplatzrisiko Schitiden

BMA-Projekt endet zum Dezember 1995

(sh) ■ Das vom BMA geförderte Projekt »Arbeitsplatzrisiko Schulden«, das die Entwicklung und die Tätigkeit der BAG-SB in den letzten drei Jahren entscheidend geprägt hat, läuft zum 31. Dezember 1995 aus. Im Rahmen dieses Projektes konnte die BAG-SB mit drei hauptberuflichen und immerhin 36 Honorar-Referenten und -Referentinnen vor allem Fortbildungsangebote an Sozialberater, Personalwirtschaftler und Betriebsräte von Unternehmen richten. Eine weitere Zielgruppe waren und sind die entsprechenden Mitarbeiter von Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften. Auch die Schuldnerberater im Bereich der freien Wohlfahrt und des Verbraucherschutzes konnten von einem weit gefächerten Fortbildungsprogramm profitieren.
Herausragende Produkte des Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« sind die PC-Programme »HILFE! PFÄNDUNG« und »HILFE!SCHULDEN«, der gemeinsam mit dem Bund-Verlag herausgegebene Ratgeber »Wege aus dem Schulden-Dschungel« sowie der in der Reihe Seminar-Materialen erschiene Reader »Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung«, dessen erste Auflage bereits vergriffen ist. Das Curriculum Schuldnerberatung, das in einer Arbeitsgruppe von Mitgliederm der BAG-SB entwickelt und zusammengetragen wurde, konnte im Rahmen des Projektes redaktionell bearbeitet und herausgegeben werden.
Der BAG-SB hat das Projekt ohne Frage zu einer bedeutenden strukturellen und potentiellen Entwicklung verholfen. Ohne die Projektförderung wäre ein so umfangreiches Angebot an Fortbildung und Arbeitsmaterialien nicht möglich gewesen.

Existenzprobleme

Schwierige Perspektive für die BAG-SB

(sh) ■ Zum Ende des Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« sind die Perspektiven der BAG-SB ausgesprochen schwierig. Bis zum heutigen Tage ist trotz einiger Bemühungen kein Nachfolgeprojekt in »trockenen Tüchern«. Damit müssen viele Angebote zurückgeschraubt werden. Insbesondere im Fortbildungsbereich wird das bislang weitgefächerte Programm reduziert werden müssen. Vor allem aber werden künftige Angebote nur zu kostendeckenden Preisen möglich sein; für die Interessenten, die uns hoffentlich dennoch die Treue halten, ist dies leider mit erheblichen Preissteigerungen verbunden.
Die Arbeitsplätze der bisherigen Projektmitarbeiter sind durch die fehlende Projektförderung konkret infrage gestellt. Der Vorstand hat den Geschäftsführer beauftragt, einen Plan darüber vorzulegen, welche Aktivitäten ohne Projektförderung noch fortgeführt und wieviele Mitarbeiterinnen damit noch für welchen Zeitraum beschäftigt werden können. Die Situation für die BAG-SB ist z.Z. als ernst zu bezeichnen. Es zeichnet sich ab. daß nicht nur Rücklagen eingesetzt, sondern auch dringend über die Erhöhung z.B. von Mitgliedsbeiträgen sowie die Eröffnung weiterer Finanzquellen nachgedacht werden muß.
Eine Rückführung der Aktivitäten auf den Umfang, der vor dem vom BMA geförderten Projekt galt. ist allerdings kaum denkbar. Die Anforderungen, die von allen Seiten an die BAG-SB gerichtet werden, sind so enorm gewachsen, daß sie mit nebenberuflicher »Feierabendtätigkeit« nicht zu bewältigen sind.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

PC-Programm

HILFE!PFÄNDUNG

Eintägige Einweisung

1)6. November 1995 511HP

Die neue Version 1.1 von Hilfe HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetra g durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Die Anwendung des Programms setzt allerdings nicht nur Grundkenntnisse der PC-Anwendung, sondern natürlich auch Kenntnisse über das Vollstreckungsverfahren, den Lohnpfändungsschutz sowie die sozialhilferechtlichen Bestimmungen voraus, *die* in dieser Einführung neben der speziellen Einweisung in das Programm vermittelt bzw. aufgefrischt werden.

Inhalt:
— Grundkenntnisse ZUM Pfändungsschutz bei Lohnpfändungen
Programmvorführung
Übungen per Overhead-Display

Ort: Tagungsraum der BAG-SB, Kassel
Teilnehmer/innen:
Sozialberater/innen, Mitarbeiter/innen der Personalwirtschaft, Betriebsräte und Schuldnerberater/innen
Team: Bernadette Köper, BAG-SB, Kassel,
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

17. bis 19. Januar 1996 51()AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert.
Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Mal3nahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Folgende Themen sind vorgesehen:
Erfahrungsaustausch
Erkennen der Verschuldungssituation hei den Betroffenen
sofortige Krisenintervention
Unterstützung hei der Selbsthilfe
Mahn- und Vollstreckungsverfahren
Pfändungsschutz
betriebliche Möglichkeiten *hei* Abtretung
Kooperationen mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel
Teilnehmer/innen:
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen
Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin. Offenbach,
Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Aufbauseminar für Schuldnerberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

27. bis 29. November 1995 51IAB

Das Seminar dient neben der Wiederholung vor allem der Vertiefung juristischer Kenntnisse. führt ein in unterschiedliche Verhandlungsstrategien mit Gläubigern, stellt Software-Programme in der Schuldnerberatung vor.

Inhalt:
Wiederholung Mahn- und Vollstreckungsverfahren
Kreditüberprüfung
Inkassokosten
Einführung in das Software-Programm HilfelPfändung
Präventionsveranstaltungen im Betrieb
Verhandeln mit Gläubigern/Schriftverkehr
Arbeit mit und an Praxisfällen

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen
Teilnehmer/innen:
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbil-

dungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach,
Helmut Achenbach, RA, Kassel, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Motzstr. 1
34117 **Kassel**
Telefon 05 61/77 10 93
Telefax 05 61/71 11 26
(Es gelten die Teilnahmebedingungen aus dem Programmheft der BAG-SB)

Fortbildungsangebote anderer Bildungsträger

balz – Braunschweiger Arbeitslosenzentrum

Ausstellung »Überschuldung — Reden wir darüber«

25. Oktober bis 30. November 1995

Überschuldung ist das drängende Problem der Zeit. Die Ausstellung ist im Rathausfoyer Braunschweig bis 30.11.95 zu sehen. Entstanden ist die Ausstellung in Zusammenarbeit der Berliner Schuldnerberatung Dilab und der Berliner Senatsverwaltung für Soziales.

Tagung »Zukunft mit Erwerbsarbeit: Ja! — Aber bitte wie?«

22. November 1995

Die Referenten/innen präsentieren ihre Zukunftsskizzen für ein Leben mit Erwerbseinkommen für die heutigen Bezieher/innen von Sozialleistungen.

Ort: Braunschweiger Arbeitslosenzentrum
Referenten/innen:
Ursula Derwein (ÖTV Hauptvorstand), Thomas Zuleger (Arbeitsmarktreferent SPD Bundestagsfraktion), Diplomsoziologin Kruse (IAB Institut Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit)

Berichte von unten »Mit eigenen Sinnen«

13. Dezember 1995

Bezieher/innen von Sozialleistungen schildern ihre Wirklichkeit und ihre Vorstellungen von Zukunft. Sie tun dies in ihrer Weise in Wort, Bild, Zeichnung, Foto, ... Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Ort: Braunschweiger Arbeitslosenzentrum

Anmeldung/Information
balz – Braunschweiger Arbeitslosenzentrum
Helmstedter Str. 163
38102 **Braunschweig**
Telefon 05 31/75 865
Telefax 05 31/79 85 02

Paritätisches Bildungswerk Wuppertal

Zertifikatskurs 1996: Schuldnerberatung

15.-16.04.1996, 13.-15.05.1996, 07.-09.10.1996, 26.-28.11.1996

In vier aufeinander abgestimmten Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die benötigt werden, um eine qualifizierte Schuldnerberatung durchzuführen. Die Teilnehmer/innen erhalten zum Abschluß eine detaillierte Teilnahmebescheinigung.

Teil I: Rechtsgrundlagen; Gerichtsverfahren, Vollstreckungsschutz, Haftungsfragen

Teil II: Wohnen, Unterhalt, Banken und Versicherungen, öffentliche Gläubiger

Teil III: persönliche Situation, Beratungsverhalten, Gesprächsführung

Teil IV: Entschuldungsplanung, Regulierungsarten, Arbeitsorganisation

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz
h. Wuppertal

Team: RA Jürgen Westerath, Dr.H.-W.Buschkamp
und Gottfried Bricht, Schuldnerberater;
L. Müssener, Bildungsreferent

Schnuppertag zur Vorstellung des Zertifikatskurses: Dienstag, 12. Dezember 1995

Anmeldung
Paritätisches Bildungswerk Wuppertal
Loher Str.7
42283 Wuppertal
Telefon 02202/2822-237
Telefax 0202/85614

Beratung:
Herr Erik Müssener
Telefon 0208/200011

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

1. Verbundenes Verbraucherkreditgeschäft bei Pkw-Kauf und Bankfinanzierung

§§ 7, 9 VKG; § 3 HWiG

Ein verbundenes Geschäft i.S. von § 9 VKG kann auch schon dann vorliegen, wenn die Verbindung zwischen dem Verkäufer und dem Kreditinstitut nur locker oder sogar einmalig ist. **Deshalb setzt die Annahme eines verbundenen Geschäfts lediglich eine ausreichende Anzahl an Verbindungselementen voraus, die Kaufvertrag und Kreditvertrag zu einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit verschweißen.**

OLG Köln, Urteil vom 5.12.1994 – 12 U 75/94 **in INJW RR 1995, 1008**

Der Käufer eines Pkw hatte den Abschluß eines Darlehensvertrages, der der Kaufpreisfinanzierung diente, fristgemäß widerrufen. Da nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VKG ein Kaufvertrag mit einem Kreditvertrag dann ein verbundenes Geschäft bildet. wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als »wirtschaftliche Einheit« anzusehen sind, stellte sich hier die Frage, ob der Verkäufer des Fahrzeugs sowie der Kreditvermittler beim Abschluß des Kaufvertrages in ausreichender Weise im Sinne des § 9 VKG zusammengewirkt haben. Das OLG Köln entschied, daß es darauf nicht ankommen könne, es müsse keine irgendwie geartete Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Kreditvermittler gehen. Bei der Gesetzesformulierung in § 9 Abs. 1 Satz 2 VKG handele es sich nur uni ein Rcgclhei-spiel, so daß auch andere Verbindungselemente zwischen Kaufvertrag und Kreditvertrag zur Begründung einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne des VKG herangezogen werden können.

Diese Verhindungselemente nennt das OLG Köln heispielhaft wie folgt:

- die Verträge wurden zeit- und ortsgleich geschlossen
- beide Schriftstücke nehmen aufeinander Bezug
- der Kreditantrag enthält ausdrücklich die Bezeichnung »Kraftfahrzeugkreditvertrag«
- im Kreditvertrag wird das gekaufte Kraftfahrzeug näher beschrieben
- der Kreditvertrag enthält eine Anweisung, den Darlehensbetrag unmittelbar an die Verkäuferin zu zahlen

Diese Verbindungselemente reichen dem OLG Köln zurecht aus, um ein so genanntes verbundenes Geschäft im Sinne des § 9 VKG anzunehmen.

Der hier vom Käufer erklärte fristgemäße Widerruf des Darlehensvertrages hat die Unwirksamkeit des Kaufvertrages unmittelbar zur Folge (§ 9 Abs. 2 VKG). Verkäufer und Käufer müssen sich daher die erbrachten Leistungen zurückgehen, wobei allerdings der Verkäufer eine Nutzungsentschädigung in Höhe des üblichen Mietzinses für einen Pkw verlangen kann (der sich allerdings um darin enthaltene Gewinn- und Gemeinkostenanteile verringert). Am Rande sei noch erwähnt, daß der Verkäufer die Anmelde – und Abmeldekosten für den Pkw nicht erstattet verlangen kann. da nur Vermögensvermehrungen auf der Seite des Käufers zurückzugewähren sind.

2. Stromsperre wegen Zahlungsrückstandes eines Sozialhilfeempfängers aus früherer Verbrauchsstelle

§§ 242, 273 BGB; § 15 a BSHG

1. Dem aus Lieferungen an eine frühere Verbrauchsstelle des Kunden infolge Nichtzahlung resultierenden Leistungsverweigerungsrechts des Energieversorgungsunternehmens steht der schon aus allgemeinen Grundsätzen folgende Einwand des Kunden entgegen, die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts – hier durch Stromsperre der neuen Verbrauchsstelle – sei unverhältnismäßig und stelle deshalb einen Akt unzulässiger Rechtsausübung dar.
2. Der sozialhilfebedürftige Energielieferungskunde erhält sich den Einwand unzulässiger Rechtsausübung, wenn er die ihm zumutbaren Schritte zur Rückzahlung der Zahlungsrückstände – hier durch Klage gegen den Träger der Sozialhilfe – unternimmt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 11.1.1995 – 23 S 286/94 in NJW RR 1995, 906

Dieser Entscheidung lag der häufig anzutreffende Fall zugrunde, daß eine Sozialhilfeempfängerin mit vier Kindern umzieht und das Stromversorgungsunternehmen die Rückstände aus Stromrechnungen der alten Wohnung zum Anlaß nimmt, den Strom in der neuen Wohnung abzustellen. Dagegen beantragte die Sozialhilfeempfängerin eine einstweilige Verfügung. die das Amtsgericht Neuss erließ und vom Landgericht Düsseldorf bestätigt wurde. Bei der Begründung stellt das Landgericht Düsseldorf darauf ab, daß sich die Sozialhilfeempfängerin bemühen müsse, für den Ausgleich der Rückstände Sorge zu tragen.

Dies wird dahin konkretisiert, daß es als ausreichend erachtet wird, eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Träger der Sozialhilfe wegen Übernahme von Stromkostenrückständen gemäß § 15 a BSHG anzustrengen. Wenn dann noch hinzukomme, daß durch Inanspruchnahme von Hilfe durch die Sozialverwaltung für eine zukünftige ordnungsgemäße Begleichung gesorgt sei. gebiete es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weiterhin mit Strom zu beliefern. Unter all diesen Voraussetzungen sei nicht erkennbar, welche weiteren zumutbaren Schritte von der Sozialhilfeempfängerin noch unternommen werden könnten, um die Rückstände weiter zurückzuführen.

3. Berücksichtigung von Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit

§§ **23 Abs. 4 Nr.** 1 **BSHG alte Fassung (a.F.);** § **76 Abs.** 2a **BSHG;** § **115 Abs.** 1 Nr. 1 ZPO

Nachdem die Lage von Erwerbstätigen nicht mehr im Rahmen des Mehrbedarfs, sondern bei der Feststellung des einzusetzenden Einkommens zu berücksichtigen ist, erscheint es angemessen, einen Betrag von 25% des jährlich festgesetzten persönlichen Freibetrages – zur Zeit 639,00 DM (= **160,00 DM)- vom Einkommen abzusetzen.**

Beschluß des Bundessozialgerichts vom 4.4.1995 – 11 **BAr 153/94 (diese Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht, sie kann hei der Redaktion angefordert werden)**

Obwohl diese Entscheidung des Bundessozialgerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung über ein Prozeßkostenhilfegesuch erfolgte. kann sie richtungweisend sein für die Anhebung des Pfändungsfreibetrages wegen Sozialhilfebedarf gemäß § 850f ZPO. Das Bundessozialgericht stellt fest, daß sich der Freibetrag für Erwerbstätige, der im Zusammenhang mit einer Prozeßkostenhilfeentscheidung nach § I 15 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 76 Abs. 2a BSHG festzusetzen ist, mangels konkreter Anhaltspunkte für die Bemessung im Gesetz selbst, an der Praxis zu § 23 Abs. 4 BSHG a.F. orientieren muß. § 76 Abs. 2a BSHG nennt die Freibeträge, die bei Erwerbstätigkeit vom Einkommen abzusetzen sind, nicht. In § 76 Abs. 3 BSHG wird zwar auf eine gesonderte Rechtsverordnung Bezug genommen, die diese Beträge näher bestimmen soll. diese Rechtsverordnung ist aber bis heute nicht erlassen worden. Das Bundessozialgericht sieht in der alten Bestimmung des § 23 Abs. 4 BSHG den Gedanken eines motivierenden Selbstbehalt für Erwerbstätige in der Gestalt eines Mehrbedarfs für Erwerbstätige. Diese früher auf der Bedarfsseite berücksichtigte Regelung ist durch eine entsprechende Regelung in § 76 Abs. 2a BSHG entfallen und findet nunmehr ihre Entsprechung bei der Absetzung vom Einkommen. In Analogie zur früheren Regelung setzt das Bundessozialgericht einen Betrag in Höhe von 25 % des jährlich festgesetzten persönlichen Freibetrags, dieser beträgt zur Zeit 639,00 DM, fest. Mithin werden von dem aus Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen 25% von 639.00 DM = 160.00 DM (gerundet) vom monatlichen Einkommen abgesetzt.

Wenn anfangs die Rede davon war, daß diese Entscheidung für die Bemessung der Höhe des Sozialhilfebedarfs im Rahmen des § 850f ZPO richtungweisend sein kann, so gilt diese Einschränkung deshalb, weil in § 850f Abs. I Buchst. a) ZPO nur vom notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 BSHG die Rede ist und die vorerwähnten Vorschriften des § 76 BSHG den Abschnitt 4 betreffen. Im übrigen geht es anders als hei § 115 ZPO hei der Berechnung des Sozialhilfebedarfs im Sinne des § 850 Abs. I Buchst. a) ZPO nur uni eine Sozialhilfebedarfsberechnung und nicht uni eine Einkommensermittlung, so daß die Anwendungsanalogie meines Erachtens nur in begrenztem Umfang gegeben ist. Gleichwohl empfehle ich, hei etwaigen Anträgen nach § 850f ZPO wegen Anhebung des Pfändungsfreibetrages durch Sozialhilfebedürftigkeit den Beschluß des Bundessozialgerichts zu erwähnen und entsprechend bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

4. Herausgabe einer Lohnabrechnung durch Drittschuldner bei Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

§§ 836, 840 **ZPO**

Die Lohnabrechnung gehört zu den iiber die Lohnforderung vorhandenen Urkunden nach § 836 Abs. 3 ZPO, welche der Schuldner an den Gläubiger herauszugeben hat. Befindet sich die herauszugebende Urkunde nicht im Besitz des Schuldners sondern des Drittschuldners, so ist der angebliche Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner neben der Forderung mitzuüberweisen.

AG Esslingen, Beschluß vom 22.3.1995 - 1 M 3168/95 (diese Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht, sie kann bei der Redaktion angefordert werden)

Offenbar auch ausgehend von der festen Überzeugung, daß 90 % aller Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von Drittschuldnern falsch ausgeführt werden, ist die Gläubigerseite nunmehr dazu übergegangen, sich eine Möglichkeit zur ständigen Überprüfung der Berechnungen des Drittschuldners zu verschaffen. Gleichzeitig mit der Pfändung und Überweisung des Arbeitslohnes wird der Herausgabeanspruch auf Aushändigung der Lohnabrechnungen bereits im Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemacht. Zu diesem Themenkomplex gibt es bereits mehrere Entscheidungen, die alle die Zulässigkeit dieser Rechtspraxis feststellen. Zitiert ist eine Entscheidung des Amtsgerichts Esslingen, die sich insbesondere auf § 836 Abs. 2 ZPO stützt, wonach der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das AG Esslingen ist der Ansicht, daß der Pfändungsgläubiger nicht auf seinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Drittschuldner gemäß § 840 ZPO verwiesen werden kann, da dieser Auskunftsanspruch und der pfändbare Anspruch nach § 836 ZPO parallel dem Gläubiger als Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zur Seite stehen.

Gegen diese zunehmend zu beobachtende Praxis ist daher kein Kraut gewachsen. Anders ist es dagegen bei folgenden Urkunden:

- Leistungsbescheide des Arbeitsamtes
- Lohnabtretungsurkunden
- andere (vorgehende) Pfändungsbeschlüsse
- Lohnsteuerkarte (diese kann nur im Zusammenhang mit einer Pfändung des Lohnsteuererstattungsanspruchs direkt gegen den Arbeitgeber geltend gemacht werden)

5. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Beantragung einer Pfändung und Überweisung

§ 826 **BGB**

Ein Gläubiger hat dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß infolge eines unsinnigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Befriedigung gesucht wurde.

AG Münster Urteil vom 5.9.1995 - 3 C 119/95 (diese Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht, sie kann bei der Redaktion angefordert werden)

Ein arbeitsloser Schuldner mit Gesamtschulden von ca. 40.000 DM und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einer getrennt lebenden Ehefrau mit drei Kindern begab sich zu einer Schuldnerberatung, die den Gläubiger umfassend über die gegenwärtigen Verhältnisse des Schuldners informierte. Trotz dieser Informationen beantragte der Gläubiger eine Kontenpfändung, für die der Schuldner mit weiteren 50,00 DM auf seinem Gehaltskonto belastet wurde. Das Amtsgericht Münster spricht diese 50,00 DM dem Schuldner als Schadensersatzanspruch zu und verweist darauf, daß bei dieser ergriffenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und deshalb eine Vollstreckung dann zu unterlassen sei, wenn nach den bekannten Umständen damit zu rechnen war, daß sie zu keinem Erfolg führen würde. Eine Anspruchsgrundlage wird vom Gericht nicht genannt, ich gehe davon aus, daß hier nur § 826 BGB in Frage kommen kann.

6. Sozialhilfebedarf und Abtretung von Sozialleistungen

§ 850 f Abs. 1 Buchst. a) ZPO

Im Rahmen einer erfolgten Abtretung von Sozialleistungen (hier: Abtretung eines Teils der Erwerbsunfähigkeitsrente) ist der sozialhilferechtliche Bedarfssatz gemäß § 850 f Abs. 1 Buchst. a) ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.5.1995 - 13 KJ 43/93 (diese Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht, sie kann bei der Redaktion angefordert werden)

Mit diesem Urteil des Bundessozialgerichts liegt nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung zur Frage der Berücksichtigung des Sozialhilfebedarfs bei Abtretung von Sozialleistungen vor. Das Besondere an dieser Entscheidung ist, daß diese Begrenzung des Umfangs der Abtretung auf den Sozialhilfebedarf grundsätzlich vom Träger der Sozialle-

stungen von Amts wegen vorgenommen werden muß und nicht etwa nur dann, wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Sozialleistungsempfängers eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Dies wird im wesentlichen damit begründet, daß dem Versicherungsträger durch das Sozialgesetzbuch der soziale Schutz bei Abtretungen erkennbar anvertraut sei. Der Versicherungsträger habe auch die Möglichkeit, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die Pfändungsfreigrenzenentscheidung gehöre grundsätzlich zu dem Aufgabenkreis des Versicherungsträgers, denn es liege auch im öffentlichen Interesse, daß den Versicherten die ihnen zustehenden Sozialleistungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang zufließen.

Trotzdem es sich im vorliegenden Fall bei den gekürzten Rentenansprüchen um solche handelte, die lange Zeit vor der Novellierung des § 850 f Abs. I Buchst. a) ZPO entstanden waren, hält es das Bundessozialgericht für sachgerecht. den Sozialhilfebedarf auch hier zu berücksichtigen, unter Heranziehung des früheren Gesetzeswortlauts, wonach nur auf besondere Bedürfnisse des Schuldner aus persönlichen oder beruflichen Gründen abgehoben war.

Nach dieser Entscheidung können demnach Träger von Sozialleistungen die Pfändungsfreigrenze von sich aus auf den Sozialhilfebedarf anheben, wenn auf Grund einer Abtretung Teile der Sozialleistungen an Gläubiger abgeführt werden müssen. Es ergibt sich dadurch sogar eine Privilegierung der Abtretung gegenüber dem Schutz bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, da bei letzterer das Antragserfordernis gemäß § 850 f ZPO bei dem Vollstreckungsgericht bestehen bleibt.

Service: Urteilskopien

Immer häufiger werden im BAG-info Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, die ansonsten noch nicht veröffentlicht worden sind bzw. nicht veröffentlicht werden. Die BAG-SB bietet daher den Service, diese Urteile in Kopie zuzusenden. Erfreulicherweise hat dies eine bemerkenswerte Nachfrage gefunden. Da dieser Aufwand, den wir gern betreiben, auch mit einigen Kosten verbunden ist, bitten wir um Verständnis. daß wir ab sofort eine Gebühr von 15 DM pro Gerichtsentscheidung erheben müssen. Übrigens, wenn Sie einen entsprechenden Verrechnungsscheck beifügen geht es natürlich besonders schnell.

arbeitsmaterialien

im *BAG-info*

Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.1.96)

Nettoeinkommen sechs Jahren	Kinder unter zwölf Jahren	Kinder unter 18 Jahren	Kinder unter 18 Jahren	Kinder über
bis 2.400 DM	349 DM (bisher 291 DM)	242 (353)	502 (418)	580 (483)
2.400 bis 2.700	375 (310)	450 (375)	530 (445)	610 (515)
2.700 bis 3.100	400 (335)	480 (405)	565 (480)	650 (555)
3.100 bis 3.600	435 (370)	525 (450)	615 (530)	705 (610)
3.600 bis 4.200	475 (410)	570 (495)	675 (590)	780 (685)
4.200 bis 4.900	515 (450)	620 (545)	735 (650)	850 (755)
4.900 bis 5.800	565 (500)	680 (605)	805 (720)	930 (835)
5.800 bis 6.800	615 (550)	740 (665)	875 (790)	1.010 (915)
6.800 bis 8.000	665 (600)	805 (730)	945 (860)	1.085 (990)
über 8.000	nach den Umständen des Einzelfalles			

Weltspartag 1995

Aktionen der Verbände

Düsseldorf ■ (mir) Zum Weltspartag am 30.10.95 hat der SKM – Katholische Verband für soziale Dienst zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) und zahlreichen weiteren Verbänden, bundesweit zu Aktionen zum Thema Recht auf ein Girokonto aufgerufen. Auf Initiative des SKM Düsseldorf sollen mehrere Aktionen von den örtlichen Beratungsstellen verteilt über einen längeren Zeitpunkt durchgeführt werden, die am Weltspartag ihren Höhepunkt erreichen. Der SKM Düsseldorf stellte in einem Papier mehrere Ideen vor: Infostand, Straßenumfrage, »Sandwich«-Laufen, Medienspots/Bürgerfunk, Straßentheater, Infotelefon, Plakatwände, Bankenumfrage, Pressekonferenz, Antrag an den Rat/Sozialausschuß u.a. Eine rege Beteiligung an den Aktionen wird erhofft.

Bitte richtigen Termin notieren

(sh) ■ Es war unser Fehler: Im BAG-info 3/94 hatten wir den Termin der Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung 1996 falsch angegeben. Der richtige Termin ist der 12. **bis 14. Juni 1996** in der Ev. Akademie Hofgeismar.
Dieser Termin liegt erstmals in der Woche (Mittwoch bis Freitag) und dürfte denjenigen entgegenkommen, die sich bisher darüber beklagt haben, daß für die Mitgliederversammlung ein Wochenende geopfert werden mußte. Wir wissen allerdings auch, daß nicht wenige Mitglieder und Interessierte für einen Termin in der Woche Urlaubstage opfern müssen. Da die verschiedenen Interessen objektiv nicht unter einen Hut zu bringen sind, hoffen wir von beiden Seiten auf Verständnis.

Erfolgreicher Start für das Guthabenkonto in Köln, Kassel und anderswo

Vorstand bescheinigt »guten Erfolg«

Köln/Kassel ■ (bk/mlf) Seit Anfang April läuft hei der Stadtsparkasse Köln ein Pilotprojekt, in dessen Rahmen Konten auf Guthabenbasis für Kölner Sozialhilfeempfänger eingerichtet worden sind. Seither wurden in Kooperation mit dem Sozialamt Innenstadt über 700 Konten für Personen eingerichtet, die bislang ohne Kontoverbindung waren.
Diesem Projekt bescheinigte der Vorstandsvorsitzende Gustav Adolf Schröder nun einen »guten Erfolg« und bekräftigte, »daß das Konzept ‚Guthabenkonto, zur Angebotspalette jedes Kreditinstituts gehören sollte«. Bis Ende des Jahres sollen auch die anderen Sozialämter in dieses Projekt einbezogen werden.
Die Stadtsparkasse Kassel bietet seit Juli 1995 das Girokonto auf Guthabenbasis für alle an. Das Konto beinhaltet sämtliche Zahlungsverkehrsleistungen. Es kann jedoch nicht überzogen werden. Daneben besteht eine spezielle Vereinbarung zwischen der Stadtsparkasse und dem Sozialamt Kassel. Sozialhilfeempflinger/innen, die man gels einer Kontoverbindung ihre Sozialhilfeleistungen bisher bar ausbezahlt bekamen, können jetzt das Guthabenkonto bei der Stadtsparkasse eröffnen. Nach Aussage des Sozialamtsleiters in Kassel ging die Zahl der Postbaranweisungen von 1.167 im Mai '95 auf 718 im Oktober '95 zurück. Leider läßt sich durch diese Aussage nicht feststellen, ob die 449 Sozialhilfeempfänger ein Konto bei der Sparkasse Kassel eröffnen konnten, oder ob hier auch Personen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind.

Sachsen-Anhalt

Dramatische Zunahme von Miet- und Energieschulden

Magdeburg ■ (mlf) Die Beratungsstelle für Frauen und Familien Sachsen-Anhalt e.V. berichtet im Folgenden über die Verschuldungssituation in Sachsen-Anhalt sowie über die Arbeitssituation in ihrer Schuldnerberatungsstelle:

»Unser Projekt Schuldnerberatung arbeitet nach wie vor auf ABM-Basis, die Finanzierung des Projektes wird durch steigende Kosten aber zunehmend schwieriger.
Der ständige Personalwechsel und damit im Zusammenhang stehende Qualifizierungsfragen machen unsere Arbeit nicht gerade leichter. Trotz dieser Situation sind wir bemüht, ratsuchenden Personen auch künftig Schuldnerberatung anzubieten. Der Umfang unserer perspektivischen Tätigkeit hängt von den Finanzierungsmöglichkeiten ab. (...)
Monatlich suchen zwischen 60 und 80 Personen aus Magdeburg und Umgebung unsere Schuldnerberatung auf. Über 50 % dieser Personen sind arbeitslos. Die Nettoeinkommen liegen zum Teil weit unter der Pfändungsfreigrenze, so daß kaum Schuldenregulierungsmöglichkeiten bestehen.
Die Überschuldung Betroffener hat in vielen Fällen dramatische Formen angenommen. Häufig können Kredite, welche vor 3 bis 4 Jahren aufgenommen wurden, nicht mehr zurückgezahlt werden, wobei zunehmend Mitkreditnehmer bzw. Bürgen betroffen sind.
Nach wie vor spielen Schulden in beträchtlicher Höhe bei Versandhäusern eine bedeutende Rolle.
Miet- und Energieschulden sind in den letzten Monaten in den Vordergrund gerückt. Mehrere tausend DM in Form von Rückständen können häufig nicht bezahlt werden.

Charakteristisch ist eine Veröffentlichung der »Volksstimme« Magdeburg vor wenigen Tagen, wonach in 860 Magdeburger Haushalten in den letzten Wochen die Stromzufuhr abgeklemmt wurde. Unbezahlte Rechnungen in Höhe von 35 Millionen DM haben die Städtischen Werke Magdeburg hierzu veranlaßt.

Das gleiche Presseorgan teilte im Frühjahr dieses Jahres mit. daß der größte Vermieter der Stadt Magdeburg (Wohnungsbaugesellschaft mbH) 700 Mietern wegen beträchtlicher Mietrückstände mit der Zwangsräumung droht. Steigende Lebenshaltungskosten. verbunden mit wachsender Überschuldung, sind nicht nur mehr ein Problem z.B. für arbeitslose Personen, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger und andere sozial schwache Gruppen. Es zeichnet sich aus unserer Sicht auch ah, daß Personen der sogenannten Mittelschicht verstärkt finanzielle Schwierigkeiten haben und bei uns Rat suchen.

Das Verhalten der Gläubiger ist hinsichtlich der Regulierung der Schulden schwieriger geworden. Forderungsverzicht. Nachlaß oder Stundung wird oft an Bedingungen geknüpft. die nicht akzeptabel sind. Hierzu ist allerdings anzumerken, daß die betreffenden Schuldner oft leichtfertig handeln und berechtigte Forderungen oft über einen langen Zeitraum negieren. In nicht wenigen Fällen. mußten wir festhalten, daß Schuldner auf Angebote sogenannter Kreditvermittler hereinfallen und zum Beispiel gezahlte Vermittlungsgebühren von mehreren hundert DM verloren sind.« (Traudel Lammen)

BSHG-Auslegung in den neuen Bundesländern

In Dresden Sozialhilfe für Obdachlose gekürzt

Dresden ■ (bk) Wo man im städtischen Haushalt bei allen Ausgaben doch noch sparen kann, das macht jetzt die Stadt Dresden vor. Obdachlose, die in Pensionen wohnen, erhalten nur noch 402 Mark monatlich. was dem Sozialhilfesatz eines »Haushaltsangehörigen« entspricht. Bis Ende Juni hatten sie noch hundert Mark mehr. dem Status eines »Haushaltsvorstandes« entsprechend erhalten. Ein Sprecher der Obdachlosen-Beratungsstelle kritisierte die neuen Regelsätze als einen »existentiellen Einschnitt«. Die Betroffenen würden durch diese Regelung erneut auf die Straße getrieben, wo sie wegen der »Mehrausgaben« wieder den vollen Satz erhielten.

LAG-Berlin/DILAB e.V.

Präventionsmaßnahmen

Berlin ■ (mir) In Kooperation mit den »Besonderen Sozialen Wohnhilfen« hat die LAG-Berlin eine Broschüre entwickelt (Auflage 120.000 Stück), die im September 1995 im

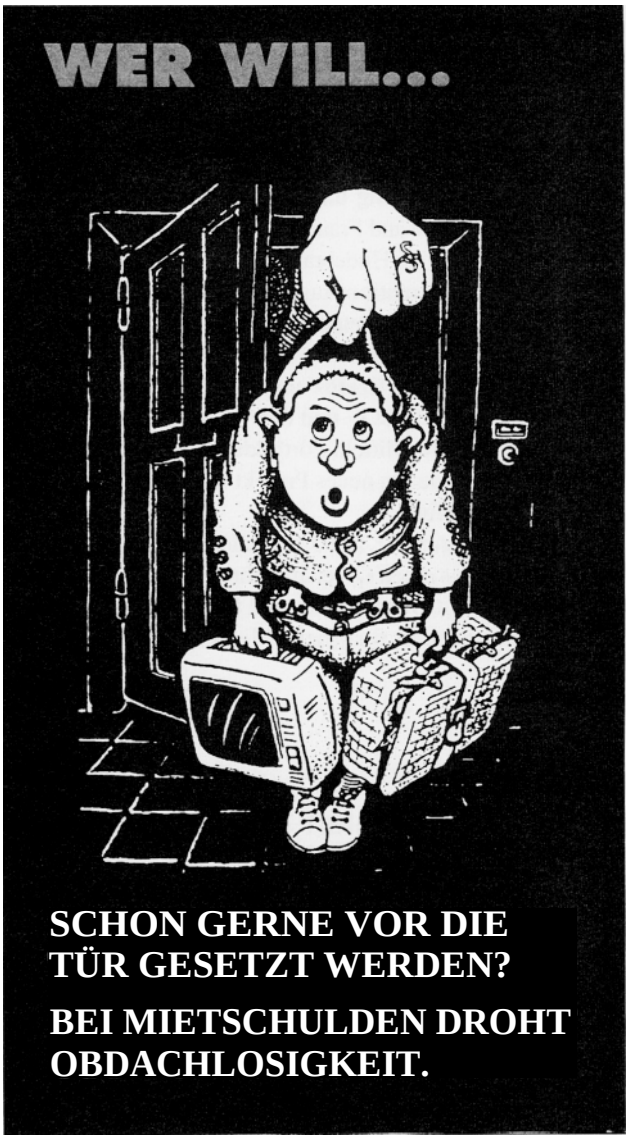

Bezirk Friedrichshain an alle Haushalte verteilt wurde. Die Broschüre bietet Information und Aufklärung: was. wann und wo bei Mietschulden zu tun ist. Parallel dazu hingen in den Berliner-U-Bahnen Plakte (vgl. Kampagne gegen Kreditverminler) aus. Anlaß dieser präventiven Aktion: 50.000 Haushalte in Berlin. haben Mietschulden bzw. Mietrückstände; davon rund 8.000 im Bezirk Friedrichshain.

Angesichts der sprunghaft angestiegenen Verschuldun g privater Haushalte startete die DILAB e.V. ebenfalls im September 1995 mit Förderung des Bezirksamtes Friedrichshain eine breit gefächerte Präventionskampagne für Jugendliche. Mit der Broschüre »Große Freiheit Nr. 18 – mit Volldampf in die Miesen?« sollen speziell Jugendliche im Bezirk Friedrichshain vor den Gefahren einer Ver- und Überschuldung gewarnt werden. In den Fluren des Bezirksrathauses macht eine Ausstellung auf dieses Problemthema aufmerksam. Im Rahmen der Projekttage in Friedrichshain wird das Thema »Geld. Kredit und Schulden« mittels Hörspielkassetten, Filmen, Folien etc. an Schulen und in Jugendeinrichtungen behandelt.

Brandenburg

LAG-SB erhält Landesmittel

Dabendorf ■ (ub) Die LAG-SB Brandenburg hat einige Punkte ihrer früheren Zielsetzungen, dic in der Satzung klar fixiert waren, mit Unterstützung u.a. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und dessen Ministerin, Frau Dr. Regine Hildebrandt, erfolgreich realisiert.
Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung erfolgt in den errichteten sowie im Aufbau befindlichen regionalen Arbeitskreisen.
Zur Erhöhung der Effizienz und Qualität der Beratungstätigkeit hat das MASGF und das Wirtschaftsministerium (MWMT) mit Lotto-Mitteln Fortbildungsprojekte finanziert. Am 25.09.95 wurde ein neues Projekt mit einer Laufzeit von 200 Stunden eröffnet.
Ab 01.08.95 bis zum 31.12.95 finanziert das BASGF für die LAG-SB halbtags einen Geschäftsführer. Für die Ausstattung eines Raumes mit Büromöbeln und Computer hat die Landesregierung ebenfalls finanzielle Mittel bereitgestellt.

Rhein land-Pfalz

Sparkassen zahlen 1 Million DM

Mainz ■ (mlf) Durch das Sparkassengesetz in Rheinland-Pfalz fließt den dortigen Sparkassen die Aufgabe zu Schuldnerberatungsstellen mitzufinanzieren. Im Jahr 1994 zahlten die Sparkassen rund I Million DM an die Gewährsträger, das sind Kreise und Kommunen, denen die Aufgabe zuwuchs, das Geld an die örtlichen Schuldnerberatungsstellen zu verteilen. Ob das Geld jedoch tatsächlich seine Adressaten – die Schuldnerberatungsstellen – erreichte, erfüllt selbst Insider des DSGV (Deutscher Sparkassen- und Giroverband) mit Skepsis. Nach Auskunft des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz soll der Betrag für 1995 noch höher liegen. Neben der finanziellen Unterstützung haben die Sparkassen Schulungen für Mitarbeiter/innen in Schuldnerberatungsstellen angeboten (ebenso aus Schleswig-Holstein bekannt). Diese Unterstützung ging in Einzelfällen sogar so weit, daß Sparkassenmitarbeiter bei Beratungsgesprächen in Schuldnerberatungsstellen dabei waren und eine Schulung vor Ort durchführten.
Rheinland-pfälzische Schuldnerberatungsstellen, die Erfahrungen mit dieser Form der finanziellen und personellen Unterstützung gemacht haben, können ihre Informationen an die Redaktion senden.

Landeshaushalt Niedersachsen

Sanierung auf Kosten der Schuldnerberatungsstellen

Hannover ■ (mlf) In einer Sparklausur im September 1995 hat das Niedersächsische Kabinett eine Reihe von Streichungen und Kürzungen bei sozialen Leistungen beschlossen. Gänzlich gestrichen werden u.a. die Mittel für die Schuldnerberatungsstellen, die bisher das Land aufgebracht hat. Auf Nachfrage der Redaktion teilte uns der zuständige Referent im Ministerium für Gesundheit und Soziales mit, daß in 1996 die Mittel noch zur Verfügung gestellt werden. Erst ab 1997 müssen sich die Schuldnerberatungsstellen eine andere Finanzierungsquelle suchen. Denkbar wären kommunale Leistungen. Bei den ohnehin überlasteten kommunalen Haushalten ein schweres Unterfangen. Nach Meinung des Referenten ergibt sich aus § 17 BSHG nicht zwangsläufig ein Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. Dazu müßte ein Bürger erst einmal klagen, dabei könnte die BAG-SB doch Schützenhilfe leisten.
Die Sparbeschlüsse werden dem niedersächsischen Landtag zur Abstimmung vorgelegt. Die Regierungskoalition gab jedoch bereits vorab ein positives Signal für die Annahme der Sparbeschlüsse.

IFF Workshop

Insolvenzrecht/Kooperation mit Sparkassen

Bonn ■ (sh) Das Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (IFF) hatte am 04. September zum Thema »Sparkassen und Schuldnerschutz« nach Bonn eingeladen. Gäste dieses eintägigen Workshops waren Vertreter der Sparkassenorganisationen, insbesondere des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) sowie Vertreter der Sozial- und Verbraucherverbände und der BAG-SB. Eine wesentliche Fragestellung dieser Veranstaltung war, wie sehen die Sparkassen einerseits und die Sozial- und Verbraucherverbände andererseits ihre jeweiliegen Rollen im kommenden Insolvenzverfahren. Konsens bestand darin, daß die außergerichtliche Schuldenbereinigung uneingeschränkt zu bevorzugen ist. Auf die Schuldnerberatungsstellen wird somit erhebliche Arbeit zu kommen. Als großes Problem wurde die schlechte Finanzierungssituation der Schuldnerberatung gesehen. Das recht unterschiedliche Qualitätsniveau von Schuldnerberatung wurde auch hierauf zurückgeführt. Für gesicherte Qualität, einen entsprechenden Aus- und Fortbildungsstand sind angemessene Finanzmittel vonnöten. Die Sparkassen als mögliche Förderer sehen sich durch die Gesetzgebung in Rheinland Pfalz und Nordrhein-Westfalen allerdings erheblich benachteiligt. Bereitschaft die Finanzierung der Schuldnerberatung mitzutragen, bestehe wenn sich alle Anbieter beteiligten.
Der DSGV wird sich ebenso wie die Sozial- und Verbraucherverbände mit der Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens befassen und dazu eigens Arbeitsgruppen bilden. Ein Austausch zwischen diesen Arbeitsgruppen wurde vom DSGV angeregt. Bei den Verbänden ist dies bislang auf Zurückhaltung gestoßen.

Was bringt das Insolvenzverfahren?

Erste Erfahrungen in Österreich – Nachfrage in Beratungsstellen steigt

Bregenz ■ (bk) Über die Auswirkungen der Insolvenzreform, die 1999 in Kraft tritt, wird seit längerem bereits heftigst diskutiert. Wie wirkt sich die Reform auf die Tätigkeit der Beratungsstellen aus? Wird es einen Boom von Insolvenzverfahren geben?
Hier lohnt ein Blick über die Grenze. In Österreich ist mit Beginn dieses Jahres der »Privatkonkurs« in Kraft getreten, der dem hiesigen Verbraucherinsolvenzverfahren entspricht. Die ersten Erfahrungen nach knapp einem Jahr zeigen eines ganz deutlich:
Die Einführung des Privatkonkurses hat in den Schuldnerberatungsstellen zu einer erheblichen Mehrbelastung geführt. So wurden beispielsweise die Schuldnerberatungsstellen Bregenz und Feldkirch in den ersten drei Monaten 1995 von mehr als doppelt so vielen Ratsuchenden aufgesucht wie in den Vergleichsmonaten des Vorjahres – sehr häufig mit dem Anliegen, sich durch einen Privatkonkurs zu entschulden. Ähnliches ist aus anderen Beratungsstellen zu vermelden.
Bei Gericht gingen bislang nur wenige Privatkonkursanmeldungen ein. Die Zahlen lagen weit unter dem, was ursprünglich erwartet worden war. Als erstes Fazit also eine hohe Arbeitsbelastung für die Beratungsstellen und eine dadurch bedingte Arbeitsentlastung für die Gerichte.
Positiv vermerkt wurde in den Beratungsstellen, daß durch das Inkrafttreten des Schuldenregulierungsverfahrens die Problematik der Überschuldung intensiv thematisiert wurde und es auch bei verschiedenen Gläubigergruppen zu einem verstärkten Problembewußtsein gekommen ist.

»Gläserner« Schuldner

Alle Daten für die Gläubiger?

Kassel ■ (bk) Eine neue Masche bei der Eintreibung ihrer Forderungen gewinnt in Gläubigerkreisen zunehmend an Beliebtheit – und das leider mit Unterstützung zahlreicher Gerichte. (vgl. Gerichtsentscheidung S. 10)
Pfändungs-und Überweisungsbeschlüsse, die an den Arbeitgeber als Drittschuldner gehen, werden seit einiger Zeit ¡mmer wieder mit dem zusätzlichen Antrag versehen, daß der Arbeitgeber auch die Lohnabrechnung des Schuldners an den Gläubiger herauszugeben habe. In den gerichtlichen Beschwerdeverfahren, die sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen hatten, wurde diese Handhabung vielfach mit der pauschalen Begründung bestätigt, der Gläubiger könne nach § 836 Abs.3 ZPO auch die über die Forderung vorhandenen Urkunden herausverlangen.
Diese neue Entwicklung bedeutet wieder einmal eine gravierende Beschneidung von Persönlichkeitsrechten des Schuldners. Denn die Lohnabrechnung enthält nicht nur Angaben über den ausgezahlten Lohn, sondern darüber hinaus eine Vielzahl persönlicher Angaben – von der Kontonummer über die Krankenkasse bis hin zu vermögenswirksamen Leistungen – für den Gläubiger eine wahre Fundgrube. Interessanterweise haben die Gerichte zu der Frage von Schuldnerinteressen bei der Herausgabe von Lohnabrechnungen bislang beharrlich geschwiegen. Diese Interessen hat jedoch der Arbeitgeber zweifelsohne auch zu berücksichtigen, wenn er den Gläubigerforderungen nachkommt. Eine entsprechende Klärung durch die Gerichte über den Umfang der Datenweitergabe wäre also dringend erforderlich.

Kein Thema fier Politiker

Erschreckender Anstieg von Kinderarmut

Hannover ■ (bk) Zweifelsohne ist die Anzahl der Emmpfänger von Sozialhilfe in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Während aber Politiker vollmundig über »Mißbrauch« durch die Hilfeempfänger und »arbeitsunwilligen« Beziehern sprechen, um die geplanten Milliardenkürzungen durchzubringen, sprechen Zahlen eine ganz andere Sprache.
Nach Angaben des Kinderschutzbundes sind über eine Million der Sozialhilfeempfänger Kinder unter 18 Jahren. 2,2 Millionen der 15.8 Millionen Minderjährigen in Deutschland müssen nach der EU-Definition (weniger als 50 Prozent des Durchschnittseinkommens) als arm gelten. Die Zahl der von Sozialhilfe lebenden Kleinkinder hat sich laut Kinderschutzbund-Präsident Nilgers in nur fünf Jahren um 80 Prozent erhöht. Folge dieser Armut seien schlechte Ernährung und Gesundheitsvorsorge sowie sinkende Bildungschancen. Trotz des weit überdurchschnittlichen Anstiegs bleibt diese Problematik im neuesteten »Reformwerk« aus dem Hause Seehofer wieder einmal ausgeklammert. Auch die geplante Kindergelderhöhung wird für die bedürftigen Familien voraussichtlich keine Besserung ihrer finanziellen Lage bringen, denn es soll zugleich der Zuschlag für Einkommensschwache gestrichen werden. Der ab 1996 geltende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird für viele Berechtigte vorerst Makulatur bleiben. Erst für fünf Prozent der Kinder existieren bisher Krippenplätze und auch diese werden noch reduziert.
Um eine Existenz unabhängig vom Einkommen der Eltern zu sichern, fordern Kinderschutzbund und andere Verbände eine spürbare Erhöhung des Kindergeldes. In spätestens fünf Jahren müsse die Summe 600 bis 800 DM betragen, um damit den Durchschnittskosten zu entsprechen, die ein Kind in der Familie verursacht.

»Hillsbeamte«/ Privatisierung

Post darf nicht mehr selbst ermitteln

Hamburg ■ (bk) Trotz der zum I. Januar 1995 erfolgten Pri-

vatisierung der Deutschen Bundespost bedient sich die Nachfolgerin, die Deutsche Post AG weiterhin der Rechte, die ihr nur aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Status zustanden. So läßt sie nach wie vor eigene Angehörige des Betriebssicherheitsdienstes als »Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft« agieren und eigenständige Ermittlungen im Bereich der Strafverfolgung durchführen. Argumentiert wurde bislang dannt, daß die entsprechenden Länderverordnungen aus den Zeiten der Deutschen Bundespost nicht geändert worden seien. Diesem Treiben dürfte jetzt durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (Beschluß v. 07.04.1995 — 3 VAs 2/95 -) wohl ein Riegel vorgeschoben worden sein. Das Gericht macht deutlich, daß hoheitliche Befugnisse im Bereich der Strafverfolgung mit dem privatrechtlichen Charakter der Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren sind. Fortan wird daher auch die Post auf die Mithilfe der Polizei zurückgreifen müssen.

Kriminelle Kreditvermittler

Legal – Illegal – UGV Inkasso

Berlin ■ (g/b) Über die Geschäftspraktiken unseriöser, bisweilen sogar krimineller Kreditvermittler wurde im BAG-iii/ii bereits mehrfach berichtet. Unbeeindruckt von geltenden Gesetzen bzw. aktueller Rechtsprechung suchen schwarze Schafe in der Finanzdienstleistungsbranche unermüdlich nach neuen Möglichkeiten, ihren Kunden das letzte Geld aus der Tasche zu ziehen. Eine neue Dimension bekommen diese Machenschaften, wenn sich Kreditvermittler zum Einzug illegitimer Kostenforderungen eines (zugelassenen) Inkassobüros bedienen, das von eben diesen halbseidenen Finanzdienstleistern eigens zu diesem Zweck gegründet wurde.

Seitdem das Verbraucherkreditgesetz 1991 in Kraft getreten ist, versucht ein Heer von Finanzdicnstleistern, die Schutznormen der §§ 15-17 VerbrKrG zu umgehen oder zum eigenen Vorteil umzuinterpretieren. Gängige rechtswidrige Praxis hei nahezu allen Kreditvermittlern ist es, von kreditinteressierten Kunden Gebühren, unspezifizierte Auslagenpauschalen o.ä. selbst dann zu fordern, wenn die tatsächliche Auszahlung eines Darlehens nicht zustandekommt.

In einem von der Berliner Schuldnerberatungsstelle Arbeitskreis »Neue Armut« recherchierten Fall agiert der Versicherungskaufmann Heinz Volandt als Hauptdrahtzieher einer Fülle von scheinbar voneinander unabhängigen Finanzdienstleistungsfirmen. Zusammen mit seiner Familie, Verwandten und Bekannten treten die Beteiligten entweder als Geschäftsführer oder als Gesellschafter einer dieser Firmen in Erscheinung.

Die Vorgehensweise dieser Firmen läuft immer nach dem gleichen Muster ah:

In den gängigen, wöchentlich erscheinenden Illustrierten bzw. Fernsehzeitschriften tauchen regelmäßig die Werbeanzeigen von vorgeschalteten ausländischen Vermittlungsfirmen (Schweiz, Luxemburg) auf. Antworten Kunden auf eines der bundesweit geschalteten Presseinserate (z.B. der BURG-TREUHAND-AG), erhalten sie kurze Zeit später von einer in Deutschland ansässigen Firma (siehe Schaubild)

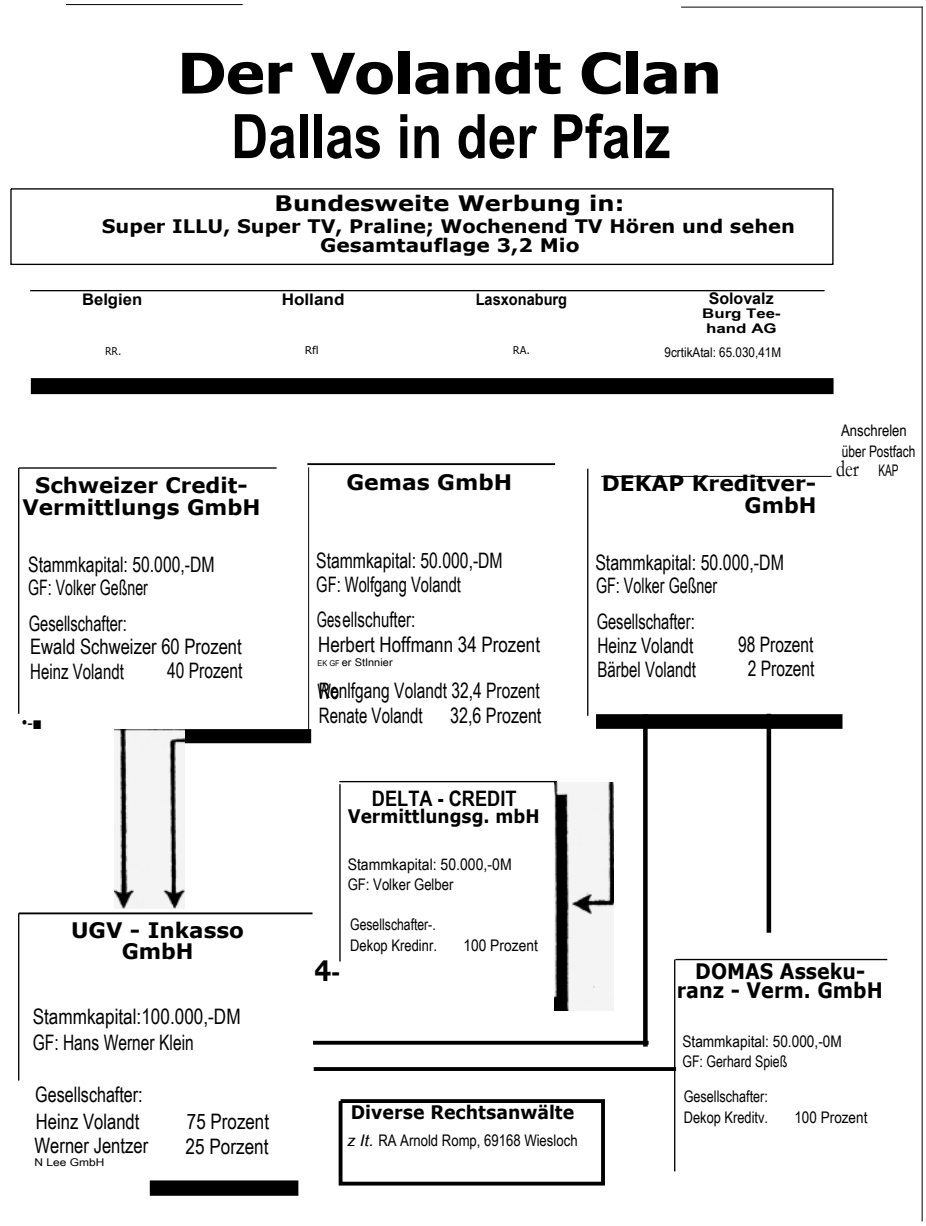

Nachricht, in der den Kunden ein Hausbesuch quasi aufgedrängt wird. Unter Vorspiegelung einer problemlosen Kreditbeschaffung und einer zügigen Kreditauszahlung läßt sich ein (zufällig in der Nähe weilender) Außendienstmitarbeiter von den Kunden eine vertragliche Vereinbarung unterschreiben, in der sich die Betroffenen zur Erstattung von Fahrtkosten. Arbeitsaufwand des Außendienstmitarbeiters und einer Aufwendungspauschale für Porto, Telefon, Auskünfte etc. verpflichten.
Selbstverständlich nutzt der Außendienstmitarbeiter die vertrauliche Atmosphäre eines Privatbesuchs auch noch dazu, den Kunden die Produkte der hauseigenen Versichungsvermittlungsgesellschaft DOMAS ASSEKURANZ aufzuschwatzen. Speziell langjährige Lebensversicherungsverträge werden als bonitätssteigernd angepriesen. Zum Abschluß lassen sich die Außendienstmitarbeiter noch schriftlich bestätigen, daß der Kunde den Hausbesuch ausdrücklich gewünscht und bestellt hat. Damit soll der Gefahr begegnet werden, daß die Kunden möglicherweise nach den Regelungen des Haustürwiderrufsgesetz (1-ITWG) zurücktreten könnten.
In keinem der bekannt gewordenen Fälle kam nach dem beschriebenen Hausbesuch eine Kreditauszahlung tatsächlich zustande.
Dennoch werden die illegalen Aufwendungsersatzpauschalen für die erfolglose Kreditvermittlung unter Berufung auf die Vereinbarung über Auslagenerstattung von den gemannten Firmen vehement eingefordert. In zahlreichen Gerichtsurteilen gegen die Firmen SCHWEIZER CREDIT GmbH und DEKAP GmbH wurden die genannten Vereinbarungen für nichtig erklärt, die Kostenforderungen gemäß den Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes als unberechtigt zurückgewiesen.
Unbeeindruckt von derartiger Rechtsprechng hat der Volandt-Clan mittlerweile ein eigenes Inkassobüro gegründet, das unter dem Namen »UGV-Inkasso-GmbH« zahlungsunwillige Kunden mit Mahnschreiben überhäuft und den Anschein erwecken soll. die Kostenforderung sei zweifelsfrei legitim. Nebenbei wird durch zusätzliche Inkassokosten die ohnehin unberechtigte Forderung noch weiter aufaeblIiht
Bleiben die Kunden hartnäckig und verweigern weiterhin die Zahlung, wird üblicherweise das gerichtliche Mahnverfahren beschritten. Durch den Automatismus des gerichtlichen Mahnverfahrens begünstigt und wohlwissend um die psychologische Wirkung eines durch das Gericht zugestellten Mahn- oder Vollstreckungsbescheides haben sich so die genannten Firmen mehrere Titel über eine gesetzlich unzulässige Forderung erschleichen können. da die Betroffenen der Forderung nicht widersprochen haben und/oder zur Gerichtsverhandlung nicht erschienen sind.
Um auch noch das geringe Risiko zu umgehen, daß einige (wenige) Betroffene der Gebührenforderung doch widersprechen und durch ein Gericht überprüfen lassen, bedient sich die UGV-Inkasso neuerdings einer Methode, die auch bei anderen Inkassobüros gängige Praxis geworden ist: Im Auftrag der jeweiligen Kreditvermittlungsgesellschaft läßt sich die UGV vom Kunden ein Forderungsanerkenntnis bzw. eine Gehaltsabtretung unterschreiben, die sodann rücksichtslos beim jeweiligen Arbeitgeber vorgelegt wird. Der ursprüngliche Schutzzweck des Verbraucherkreditgesetzes wird den Betroffenen durch diese Umgehungspraxis nahezu vollständig vorenthalten.
Da die UGV-Inkasso-GmbH erkennbar unlautere Zwecke verfolgt, hat der Arbeitskreis »Neue Armut« in einem Beschwerdeverfahren den Präsidenten des zuständigen Amtsgerichts Mannheim bereits im Mai 1994 über die Geschäftspraktiken der UGV in Kenntnis gesetzt. Die Verbraucherzentrale NRW hat zudem eine Überprüfung beantragt. ob im Falle der UGV überhaupt eine zulässige Inkassotätigkeit vorliegt. Eine abschließende Entscheidung des Amtsgerichts liegt bislang immer noch nicht vor.
Über ähnlich gelagerte Fälle sollte der Amtsgerichtspräsident Mannheim, 68149 Mannheim informiert werden. Dort wird das Verfahren unter dem Aktenzeichen E 752(K) geführt.
Darüber hinaus ermittelt die Staatsanwaltschaft Frankenthal bereits seit mehreren Jahren wegen Betrugsverdachts gegen Heinz Volandt (Az. 110 Js 13441/91).
Ansprechpartner für weitere Informationen, Anregungen und Maßnahmen: Arbeitskreis »Neue Armut«, Tel. 030/6249032, Fax 030/6 I 55850. (Gärtner/Bergs)

»Düsseldorfer Tabelle«

Mehr Unterhalt für Scheidungskinder

Düsseldorf ■ (bk) Gemäß der aktualisierten »Düsseldorfer Tabelle« (s. in der ausnahmsweise vorgezogenen Rubrik arbeitsmaterialien auf Seite I I in diesem Heft) erhalten Kinder aus geschiedenen Ehen ah dem 1. Januar kommenden Jahres deutlich mehr Unterhalt. Je nach Alter des Kindes und Einkommen des Unterhaltspflichtigen steigen die Unterhaltssätze bis zu 22 Prozent an, dies führt zu konkreten Erhöhungen von 65 bis 95 DM pro Kind.
Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf veröffentlichte »Düsseldorfer Tabelle« dient allen Familiengerichten und Jugendämtern als Richtschnur für die Festsetzung des Unterhalts. Eine Ausnahme gilt allerdings für die neuen Bundesländer. Bei Nettoeinkommen unter 2400 DM findet dort eine gesonderte Berliner Tabelle mit niedrigeren Unterhaltszahlungen Anwendung.

Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld

10 Jahre Kooperation und Vernetzung sozialer Dienste

Krefeld ■ 1985 hob die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Krefeld den Arbeitskreis Schuldnerberatung aus der Taufe. Seit dieser Zeit existiert der Arbeitskreis und hat stetig an Bedeutung gewonnen. Dies zeigte insbesondere auch das Interesse an der Auftaktveranstaltung zur

Festwoche. Mehr als 100 Gäste waren am Thema »Auswirkungen von Ver-und Überschuldung auf die Situation am Arbeitsplatz« interessiert.
Angeregt vorn Gastvortrag Professor Reifners »Investieren in Armut«, der mit einem deutlichen Appell an die Politik, in Schuldnerberatung zu investieren, endete, entwickelte sich zunächst eine Diskussion zu den Möglichkeiten der Entschuldung durch die Insolvenzrechtsreform. Erst gegen Ende der Veranstaltung wurde das Thema der Auswirkungen der Verschuldung auf den Arbeitsplatz in Wortbeiträgen wieder aufgegriffen. Als Resümee dieser Diskussion können wir sagen, daß Podiumsteilnehmer und Publikum sich darin einig waren, daß es in Betrieben noch viel über Schuldnerberatung aufzuklären gibt. Eine entscheidende Rolle hierbei könnte neben der notwendigerweise verstärkt präventiven Arbeit der Schuldnerberatung den Gewerkschaften und den Betriebs- und Personalräten zukommen, die für dieses Thema auch durch diese Veranstaltung sensibilisiert werden sollten. In Betrieben, das machten einige Wortbeiträge aus dem Publikum deutlich, herrscht weitgehend Unklarheit Fiber die Hilfsmöglichkeiten für verschuldete Arbeitnehmer. Wir hoffen, daß die Veranstaltung mit dazu beigetragen hat, die Auswirkungen von Schulden auf den Arbeitsplatz einmal wissenschaftlich zu untersuchen und daraus Konsequenzen für die Arbeit der Schuldnerberatung zu ziehen.
Auch im Festvortrag machte Professor Reifner deutlich, daß die Arbeit das höchste Gut ist, das erhalten werden muß.
(Helmut Peters)

Der Sozial- und Rechtsstaat auf dem Prell/Stand

Gesetzentwurf zum »Ausländerleistungsgesetz«

Bonn ■ (bk) Das Bundessozialhilfegesetz wurde 1961 geschaffen, um der staatlichen Verpflichtung aus dem Grundgesetz nachzukommen, allen hier lebenden Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dieser Grundsatz wurde bereits 1993 mit der Schaffung des »Asylbewerberleistungsgesetzes« verfassen. indem Asylbewerber im ersten Jahr ihres Hierseins aus dem BSHG herausgenommen und fortan um 25% verkürzte Leistungen erhielten.
Trotz der heftigen Kritik und der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon diesem Gesetz entgegenschlugen. hat das Bundesministerium für Gesundheit nun einen Referentenentwurf vorgelegt, der das Gesetz unter der Bezeichnung »Ausländerleistungsgesetz« künftig auf alle Asylbewerber, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstige geduldete Ausländer ausdehnt.
Die betroffenen Personengruppen erhalten nach diesem Entwurf soweit als möglich nur noch Sachleistungen. Medizinische Hilfe wird nur noch bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, nicht aber hei chronischen Krankheiten gewährt. Zur Deckung aller persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens dient ein monatlicher Geldbetrag in Höhe von 80 DM (Kinder 40 DM).
Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigen, daß die Auswirkungen für die Betroffenen fatal sind. Sie erhalten nur noch Lebensmittelpakete mit zumeist abgepackten Waren und Konserven, von minderwertiger Qualität und nicht selten verschimmelt. Die soziale Isolation wird durch das fehlende Bargeld verfestigt, denn der monatliche Geldbetrag reicht gerade aus für eine Fahrkarte.
Ernsthafte Erkrankungen bleiben unbehandelt, weil sie als chronische eingestuft werden. So wurde beispielsweise Patienten mit Magenschwüren oder Nierensteinen eine notwendige Behandlung verweigert. Der Präsident der Berliner Ärztekammer bezeichnete diese Praxis als skandalös. Es werde überdeutlich. daß die Bundesrepublik nicht mehr bereit sei, Grundprinzipien einer menschlichen Behandlung einzuhalten und Flüchtlingen die medizinische Versorgung zukommen zu lassen, die ein Mitmensch beanspruchen darf.
Während die Gesetzesbegründung 1993 noch den Abschreckungseffekt in den Vordergrund stellte, dient die neue Regelung auch ganz offiziell der Kostenersparnis, sie sei »im Hinblick auf die aktuelle Finanzsituation von Ländern und Gemeinden« erforderlich. In Oppositionskreisen wird folglich der Verdacht geäußert, daß diese Regelungen als Testballon für weitere Einsparungen dienen könnten: »Wenn wir eine Gruppe von Menschen aus dem Sozialhilfegesetz herausnehmen, machen wir die Tür auf, mit anderen Gruppen ähnlich zu verfahren.«

Nordfinanz/Hanse

LKA Rostock ermittelt gegen Firmengruppe

Rostock ■ (bk) Gegen die in Rostock ansässige Firmengruppierung Nordfinanz/Hanse-Vermögensberatung hat das LKA Rostock ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges aufgenommen (AZ: 3840/95). Von Werbeanzeigen wie »Kredit abgelehnt? Ohne Bankauskünfte, ohne Bürgen. Sonderprogramm von 3000 DM bis 70.000 DM« angelockt, zahlten Kunden die geforderten Aufwandsentschädigungen, uni dann feststellen zu müsssen, daß weder Geld noch eine Schuldenregulierung oder sonstige Dienstleistung gewährt wurde. Durch einen Fernsehbeitrag im September animiert, meldeten sich allein 18 Personen, die über eigene negative Erfarungen mit dieser Firmengruppe berichten konnten.

literatur

Der neue Schuldenreport

Hrsg: Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V., Hamburg, Luchterhand Verlag 1995

(bk) ■ Sind die Deutschen überschuldet? Den zahlreichen Facetten, Ursachen und Auswirkungen dieses Themas hat sich der aktuelle »Schuldenreport« angenommen, der auf über 150 Seiten alle aktuellen Daten, Themen und Trends aus dem Bereich der Verschuldungsproblematik liefert. Unterstützt von zahlreichen Grafiken und Tabellen, werden die jüngsten Entwicklungen der Privatverschuldung aufgezeigt, wobei den Themen »Baufinanzierung« und der nach wie vor besonders problematischen »Verschuldung in den neuen Bundesländern« ein eigenes Kapitel gewidmet ist.
Viele Entwicklungen in den letzten Jahren wurden durch die Rechtsprechung entscheidend mitgeprägt. So waren es vor allem höchstrichterliche Urteile zur Verpflichtung vermögensloser Bürgen, die rücksichtslosem Bankverhalten einen Riegel vorgeschoben hat. Im Bereich des Hypothekenkredits ist die Auseinandersetzung vor allem durch die Themen »Vorfälligkeitsentschädigung« und »Disagio« geprägt.
Auf gesetzgeberischer Ebene ist natürlich die 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung ein zentrales Thema. Neben den Grundzügen dieses Gesetzes werden vor allem die gegenwärtigen Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten beleuchtet. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Beschreibung des österreichischen Privatkonkursrechts sowie die ersten prakischen Erfahrungen mit diesem Gesetz.
Ein Bericht über die politische Forderung nach einem Recht auf ein Girokonto fehlt ebensowenig wie eine Darstellung über die Entwicklungen im internationalen Finanzdienstleistungsbereich.
Ein aktueller Materialanhang am Ende komplettiert den Schuldenreport, der eine Fülle wichtiger Informationen und angesichts der immer noch fehlenden offiziellen Verschuldensdaten einen unentbehrlichen Beitrag zur Meinungsbildung und politischen Argumentation liefert.

Verbraucherkreditgesetz

Ulmer/Hahersack, Kommentar, Beck Verlag, 2. neubearbeitete Auflage 1995

(bk) ■ Zu einem der wichtigsten Gesetze in der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen hat sich seit seinem Inkrafttreten das Verbraucherkreditgesetz entwickelt. Kaum ein Schuldner, der nicht einen Verbraucherkredit abgeschlossen oder einen Ratenkauf getätigt hätte. Unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Beratungstätigkeit ist nicht nur eine genaue Kenntnis dieses Gesetzes, sondern auch seiner Auslegung und Anwendung. Viele konkrete Fragestellungen, angefangen von den Formvorschriften über Verzugszinsen bis hin zu Zweifelsfragen bei der Kündigung, wurden in den letzten Jahren insbesondere durch die Rechtsprechung und Literatur diskutiert und geprägt.
Bislang sind eine ganze Reihe von Kommentierungen erschienen – jetzt in zweiter Auflage der Kommentar von Ulmer/Habersack aus dem Beck-Verlag – fast schon so etwas wie ein Standardwerk in diesem Bereich.
Wenn auch nicht unbedingt nur aus verbraucherfreundlicher Sicht geschrieben. so bietet der Kommentar doch alles Wissenswerte mit einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen und Literaturhinweisen, in einer auch für Nichtjuristen sehr gut lesbaren Schreibweise. Gerade problematische Rechtsfragen werden ausführlich erörtert. Alles in allem für die praktische Beratungstätigkeit ein lohnenswertes Nachschlagewerk, das eine Anschaffung lohnt.

»Große Freiheit Nr.18 — mit Volldampf in die Miesen?«

Tips für junge Leute zum Thema Geld, Kredit und Schulden
Hrsg.: Bezirksamt Friedrichshain Berlin

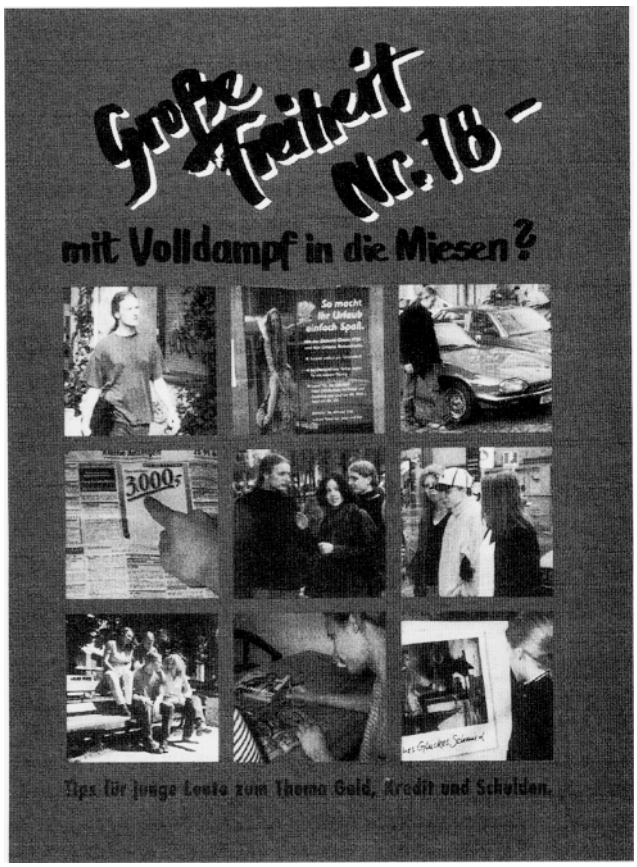

(bk) ■ Kreditinstitute investieren Millionenbeträge in die Werbung junger Kunden. Sie locken mit Slogans wie »Kaufe heute, zahle morgen« oder »Wir machen den Weg frei«. Der Umgang mit Geld ist schwer, jedoch ermöglichen Kreditinstitute leicht den bargeldlosen Einkauf. Sie bemühen sich verstärkt um junge, in Bankgeschäften noch unerfahrene Zielgruppen und suggerieren, daß man sich sofort und problemlos jeden Kaufwunsch erfüllen kann. So leben oftmals schon Jugendliche über ihre Verhältnisse und geben mehr Geld aus, als sie monatlich verdienen.
Diesem Problem hat sich jetzt die Beratungsstelle für Überschuldete des DILAB e.V. Berlin angenommen und eine Jugendbroschüre herausgebracht. die über diese Gefahren informieren und vorbeugend vor Verschuldung warnen will. Anhand einer Fotogeschichte wird aus dem alltäglichen Leben einer Clique von Jugendlichen erzählt, die bald 18 werden. 18, das bedeutet auch, sich alle Wünsche erfüllen zu können, notfalls mit Hilfe von Banken und anderen Geldverleihern. Und so gerät auch der Hauptdarsteller schnell in einen Strudel von Verlockungen und Verpflichtungen.
Ergänzend zur Geschichte erfährt der Leser eine Fülle von Informationen zu wichtigen Themen, von der Funktion des Geldes über Verträge bis hin zur Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers oder den Machenschaften der »Kredithaie«. Eine sehr gute Mischung aus Story und Information, die eine Lücke schließt in der bisher noch viel zu wenig beachteten Jugendprävention.

»Rex — Der Rechtsprechungsexperte«

Datenbank zum AFG/BSHG

(bk) ■ Das Arbeitslosenzentrum Düsseldorf hat eine computergestützte Datenbank für die Beratungsarbeit von Arbeitslosen und Sozialhilfeberechtigten entwickelt. Erfaßt sind über 1000 Urteile aus den Bereichen AFG und BSHG. Durch Eingabe von Stichwörtern und Begriffen liefert das Programm die gewünschte Information über Aktenzeichen, Datum der Entscheidung, Leitsatz, Fundstelle usw. Die Datenbank wird in zwei Versionen angeboten, von denen die zweite auch die Eingabe eigener Urteile ermöglicht. Informationen gibts beim Arbeitslosenzentrum Düsseldorf, Bolkerstraße 14/16, 40213 Düsseldorf.

»Überschuldung — Krise ohne Ausweg?«

Diaserie von Ulli Winter, Sozialamt Stadt Frankfurt

Aus seiner alltäglichen Beratungspraxis heraus hat der Frankfurter Schuldnerberater Ulli Winter eine anschaulich-informative Diaserie entwickelt. Wichtige Fakten zum Konsumentenkredit und zur Überschuldungskrise sind kombiniert mit konkreten Belegen zum Leistungsvermögen professioneller Schuldnerberatung.
Das Ausmaß der aktuellen Verbraucherverschuldung, wichtige Auslöser von Überschuldung sowie deren Folgen werden anhand von Interviews betroffener Schuldner/innen aufgezeigt. Die Betroffenen berichten selbst, wie sie in die Überschuldung hinein gerieten, welchen Druck die Gläubiger ausübten und welche Auswege sie mit Unterstützung der Schuldnerberatung gefunden haben. Ergänzend zu den Schuldnerschicksalen sind Statistiken und Materialien aufbereitet, welche die gesellschaftliche Bedeutung der neuen Armut deutlich machen. Die Macht der Banken, ihre steigende Zinsspanne, die verführerischen Formen bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden kritisch betrachtet und die Banken aufgefordert, auch für Überschuldete ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.
Das Plädoyer für eine professionelle Schuldnerberatung halten die Betroffenen selbst. indem sie auf Notwendigkeit und Erfolgsaussichten individueller Hilfestellung hinweisen (»ohne Schuldnerberatung hätte ich es nicht geschafft«). So sichert Schuldnerschutz nicht nur Arbeitsplätze und erhält Arbeitsmotivation, sondern durch frühzeitige Schuldnerberatung ließen sich auch langfristig öffentliche Mittel einsparen. Allerdings sind auch die Grenzen individueller Hilfen durch Schuldnerberatung deutlich benannt.
Die Diaserie umfaßt 38 Dias, die mit einer Toncassette von 22 Minuten unterlegt sind. In einer ansprechenden Mischung aus Grafiken, Collagen, Sachinformation, Bankenwerbung und Aussagen betroffener Schuldner/innen wird das Schuldenthema anschaulich und für alle verständlich nahegebracht. Die Serie erscheint mir als Diskussionseinstieg im Rahmen von Präventionsprojekten, aber auch für eine einführende Lehrveranstaltung gut geeignet. Die Diaserie sowie eine detaillierte Beschreibung ist erhältlich über: Ulli Winter, Sozialamt Stadt Frankfurt. Abt. 50.12.2, Berliner Str. 33, 60311 Frankfurt/Main.
(Prof. Dr. Dieter Zimmermann)

Handreichungen

Sozialberatung für Schuldner
Hrg.: Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg i.Br. und SKM-Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Düsseldorf, Stückle Druck und Verlag, Ettenheim 1995

(mlf) ■ »Die Überschuldung privater Haushalte nimmt in der Bundesrepublik Deutschland alarmierende Formen an.« Mit diesem Leitsatz beginnt das Vorwort zu den Handreichungen die der Deutsche Caritasverband Freiburg und der SKM Düsseldorf neu herausgibt. Ziel dieses Handbuches ist die Bildungs- und Aufklärungsarbeit, um einer Ver- bzw. Überschuldung so früh wie möglich vorzubeugen. Es richtet sich an Lehrer/innen, Berater/innen sowie Sozialarbeiter/innen, die präventiv und/oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Schulden tätig werden wollen. Geliefert werden die Handreichungen als Loseblatt-Sammlung in einem DIN A 4-Ordner, der Platz für eigene

Materialien zur Präventions- bzw. Öffentlichkeitsarbeit bietet. Das Layout ist optisch ansprechend, d.h. klar und strukturiert. Der Registerpunkt 'Infos' bietet Grundinformationen zur Überschuldung, zum Personenkreis der überschuldeten Menschen/ Haushalte, zur Arbeit der Sozialberatung für Schuldner sowie ethische Anstöße zum Thema Schulden. Im Register 'Öffentlichkeitsarbeit' finden die Leser wichtige Hinweise für die Pressearbeit, zu Pressegesprächen. Pressemeldungen, Artikelreihen und zur Veranstaltungsplanung (Themen, Aufgabenteilung). Nützlich sind die Kopiervorlagen, die die Handreichung enthält. z.B. Vergleich verschiedener Kontoabrechnungsarten hei gekündigten Krediten, Erläuterungen zu § 367 BGB und VKG sowie zu rechtlichen Grundlagen. Das Register 'Literatur und Intörnlationsmaterialien bietet neben weiterführenden Literaturhinweisen Diskussionsansätze zum Thema Finanzierung von Schuldnerberatung. Reportagen/Pressetexte und ausführliche Unterrichtshilfen für Berufsschulen gehen konkrete Praxisbeispiele für die präventive Öffentlichkeitsarbeit. Neben der Handreichung kann beim Deutschen Caritasverband eine vierteilige Posterserie, ein dazugehöriger Informationsprospekt sowie ein Videoband »Cash for Kids« bezogen werden. Anschrift: Deutscher Caritasverband e.V., Vertrieb, Postfach 420. 79004 Freiburg i.Br., Tel. 0761/2(x)-296. Fax 0761/200-572.

Broschüren

Hier die Titel einiger neuer Broschüren. die bei den jeweihuen Stellen kostenlos erworben werden können:

Deutsches Rotes Kreuz, Bonn
- **Schuldnerberatung – Orientierungen, Mai 1995**

Landesarbeitsgemeinschaft SclillIdnerbemtung Brandenburg e.V.:
- **Ratgeber für Ver- und Überschuldete, 1995**

Geld und Haushalt. Beratungsdienst der Sparkassen:
- **Unsere Kinder und das Geld, Juni 1995**

Bundesbeauftragter für den Datenschutz., Bonn:
- **Schutz der Sozialdaten, November 1994**

Bundesministerium für Justiz:
Wissenswertes über Verbraucherkredite, März 1995
- **Guter Rat ist nicht teuer. Das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe„luni 1995**
- **Mehr Schutz vor den Tücken des »Kleingedruckten«. Das AGB-Gesetz, Februar 1995**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen:
– **Kindergeld, ,Januar 1995**

Bundesministerium für Gesundheit:
– **Sozialhilfe – Ihr gutes Recht, April 1995**
Bundesministerium der Finanzen:
– **Das Versicherungswesen in Deutschland. Wissenswertes über Versicherungen, November 1994**

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
– **Soziale Sicherung im Überblick, Januar 1995**

themen

Restschuldbef r eiung
Erkennbare Probleme mit dem neuen Insolvenzrecht

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Die Auseinandersetzung mit der ah dem 01. Jan. 1999 inkrafttretenden Insolvenzordnung ist im Bereich der Schuldnerberatung in vollem Gang. Reizvokabeln wie die »Treuhänderfunktion<«xler die »bescheinigende Stelle« haben die Diskussion bislang geprägt. Computerprogramme werden bereits angeboten oder zumindest angekündigt. Sie sollen der einheitlichen Vorgehensweise und der professionellen Abwicklung Vorschub leisten. Dabei sind die Auswirkungen und das Funktionieren des Verfahrens selbst den Koryphäen unter uns längst nicht in allen Facetten völlig klar. Es gibt noch immer offene Fragen, insofern ist dieser Beitrag auch lediglich ein Versuch, die jetzt erkennbaren Probleme zu benennen.

Eigentlich sind sich absolut alle Beteiligten, nämlich die Schuldner – soweit sie sich das heute ausmalen können, die Schuldnerberater, die Gläubiger, die Justizververwaltung und nicht zuletzt das BMJ in einem Punkt einig: Der außergerichtliche Einigungsversuch soll unbedingt Vorrang haben. Außergerichtliche Einigungsversuche sind heute schon das tägliche Brot der Schuldnerberatung, die als Vermittler zwischen dem ratsuchenden Schuldner und den Gläubigern mit nicht geringem Arbeitsaufwand Ideen für einen Interessenausgleich entwickeln. Meist greift die Regel, wonach es besser ist, sich zu einigen als sich zu streiten. Also, aus Sicht der Schuldnerberatung ist die außergerichtliche Einigung zu bevorzugen, zumal dieses Verfahren die Schuldnerberatung in Lohn und Brot halten wird – wer auch immer dafür zahlt. Die Schuldner ihrerseits, die für einen Silberstreif am Horizont sicher einiges in Kauf nehmen, machen sich heute wahrscheinlich weder Gedanken über das Durchhalten in einer fünf- oder siebenjährigen Wohlverhaltensphase noch darüber welche Gerichtskosten mit Sicherheit und welche Treuhänderkosten evtl. darüberhinaus auf sie zukommen. Ohne sie zu bevormunden, darf man annehmen, daß auch ihnen der außergerichtliche Vergleich in jedem Falle billiger käme.
Für die Gläubiger gilt das gleiche. Zwar könnten besonders eifrige Gläubigergruppen darauf hoffen, im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren oder gar durch das Restschuldbefreiungsverfahren noch einige Mark mehr zu kassieren, aber erstens ist dies ungewiß und zweitens auch mit Kosten verbunden. Eine wirkliche Ausnahme bilden die Gläubiger, die Inhaber einer Lohnvorausabtretung sind. Sie sind die einzigen, die sich durch die Beschneidung der ihnen abgetretenen Forderungen schlechter stehen und insofern aber nicht nur am gerichtlichen Verfahren, sondern überhaupt an jeglicher Konzession kein Interesse haben.
Die Justizverwaltung wird sich glücklich schätzen über jeden Schuldner, der nicht an ihre Pforten klopft, um mittels einer Bescheinigung über einen mißratenen außergerichtlichen Einigungsversuch eine unüberschaubare Arbeitslawine loszutreten. Wir haben nicht vergessen, daß das Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) vor allem deswegen beinahe auf den St. Nimmerleinstag verschoben wurde, weil sich die Länder erst mal auf den auf sie zukommenden Personalkostenaufwand seelisch und moralisch, vor allem aber finanziell einstellen müssen. An diesen Glücksfällen, also an den Schuldnern, die die Justiz nicht behelligen und ihre Probleme selber bzw. per Unterstützung durch die Schuldnerberatung lösen, wird sich auch das BMJ und mit ihr die Bundesregierung erfreuen. Schließlich möchte man in Bonn ungern als Gesetzgeber dastehen, der anderen Leuten, in diesem Fall den Ländern, hohe Kosten auferlegt.

Der Vorrang des außergerichtlichen Einigungsversuches ist somit die größte, eventuell aber auch die einzige Gemeinsamkeit der verschiedenen Beteiligten. Es wäre also ausgesprochen sinnfällig, den außergerichtlichen Einigungsversuch mit allen nur erdenkbaren Vorzügen zu versehen, um den so erwünschten Vorrang auch tatsächlich zu realisieren. Fragt sich also, ob der außergerichtliche Verfahrensteil derart komfortabel ausgestattet wurde.

Strukturbildende Rückwirkung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf alle vorherigen Schuldenbereinigungsversuche

Zunächst stellt sich die Frage, welche Rückwirkungen das beim Scheitern der außergerichtlichen Einigung folgende gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren bzw. das beim Scheitern dieses Verfahrens folgende Restschuldbefreiungsverfahren auf die Gestaltungsspielräume des außergerichtlichen Einigungsversuches haben werden, vielleicht sogar schon heute haben. Da jeder Gläubiger, der sich zu schlecht bedient sieht, eine Einigung torpedieren und damit u.U. das Verfahren bis in die Endstufe des Restschuldbefreiungsverfahrens treiben kann, wird er sich von Anfang an nur mit dem zufrieden geben, was er in dieser letzten Verfahrensstufe für sich ausrechnen kann. Und das ist zum einen die Gleichbehandlung aller Gläubiger und zum anderen die fünf- oder siebenjährige Zahlung der Quote aus dem abgetretenen pfändbaren Einkommensteil. Das heißt, die Schuldenregulierungspläne mit denen die Schuldner eine außergerichtliche Einigung versuchen wollen, müssen die Gläubiger genauso stellen, wie sie im Restschuldbefreiungsverfahren stehen würden. Da das finanzielle Ergebnis des Restschuldbefreiungsverfahrens nur prognostisch ermittelt werden kann, dürften in den Vorstufen immerhin geringe Spielräume bleiben.

Ein Moratorium fehlt

So wie das Gericht im Insolvenzverfahren als Sicherungsmaßnahme u.a. auch Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen kann, so wird auch für den außergerichtlichen Einigungsversuch eine entsprechende gesetzliche Regelung benötigt, damit nicht die schlafenden Hunde unter den Gläubigern geweckt und auf die Idee einer Vollstreckungsmaßnahme gebracht werden. Professionelle Gläubiger könnten sich so einen Rangvorteil vor anderen schaffen und das ggf. noch vorhandene Leistungspotential, nämlich der pfändbare Einkommensteil, würde abgegriffen; eine außergerichtliche Schuldenbereinigung wäre damit vereitelt.

Es bedarf außerdem eines Moratoriums während einer zeitlich zu begrenzenden Klärungsphase (Einholung der Forderungsaufstellungen etc.). Hier werden Gläubiger möglicherweise kein Einsehen haben. Wozu eigentlich ein Moratorium, der Schuldner kann doch auch während der Klärungsphase mit seinem pfändbaren Einkommensteil weiterzahlen? Ein Moratorium steht aber auch im Interesse der Gleichbehandlung der Gläubiger. Der Schuldner bevorzugt womöglich denjenigen, der den meisten Druck auslöst bzw. es bleibt dem Zufall überlassen, wer bis zum Beginn des Planes das Geld bekommt. Ein Moratorium hat zweifellos viele Aspekte, die hier nicht vollständig abgehandelt werden können. Einer sei jedoch noch erwähnt: Sollte während eines Moratoriums tatsächlich etwas angespart werden können, so wird es beim außergerichtlichen Einigungsversuch sinnvoll sein die Gläubiger mit Forderungen unter 500 DM damit abzufinden. Spätestens bei der Planaufstellung und der Errechnung der Quoten wird man wissen warum.

Gleichbehandlung der Gläubiger

Die Gleichbehandlung der Gläubiger ist durch § 294 im Restschuldbefreiungsverfahren vorgeschrieben – ihre Ungleichbehandlung ist heute aber noch die Regel, weil sie einfach weitaus sinnvoller ist. Dabei geht es nicht nur darum, z.B. die Zahl der Gläubiger zu reduzieren, nein, es wird der unsinnige Aufwand vermieden, Gläubiger kleinerer Forderungen per Quote mit Überweisungen von monatlich 4,73 DM zu bedienen und die Banken mit Buchungsgebühren für möglicherweise 10-20 Überweisungen pro Monat zu beglücken. Wenn aber nur wenige Gläubiger mit vergleichsweise geringen Forderungen früher zum Zuge kämen, so würde bereits gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Die Einigungschancen für Pläne, die dies nicht beachten, sinken rapide.

Im übrigen verstößt die Gleichbehandlung der Gläubiger nach wie vor dem sinnvollen wirtschafts- und sozialpolitischen Ziel, die Gläubiger, die im Einzelfall durch ihr Verhalten wesentliche Verantwortung an der Überschuldung haben, auch entsprechend höher zu belasten. Bleibt zu hoffen, daß allgemein einsichtige Verstöße gegen die Gleichbehandlung der Gläubiger, wie z.B. die erwähnte Abfindung der Kleingläubiger, den akzeptablen Spielraum außergerichtlicher Bereinigungsverfahren bilden.

Vorrang der Abtretungsgläubiger

Wer im Restschuldbefreiungsverfahren zwei bzw. drei Jahre lang allein kassieren darf, wird wie schon erwähnt an keinerlei Konzession interessiert sein. Mit Blick auf die Überschuldungskarrieren, die oft bei den Hausbanken (Sparkassen und Volksbanken) begonnen haben und sich dann hei den Teilzahlungsbanken zu schlechteren Bedingungen und später bei allen möglichen Gläubigern fortsetzen, wird deutlich, daß die Inhaber von Lohnvorausabtretungen mit dem ältesten Datum oft die Sparkassen sein werden. Sie sind bislang, das kann man ohne Parteinahme sagen, im großen und ganzen recht umgängliche Partner und haben Lösungsvorschläge der Schuldnerberatung selten im Wege gestanden. Nun aber haben sie eine Rechtssituation, die sie selbst als Beschneidung ansehen mögen, die sie im Verfahren jedoch gegenüber anderen Gläubigern besserstellt. Dieser Vorrang mußte in den Lösungsvorschlägen der Schuldnerberatung bislang kaum berücksichtigt werden. Durch das Restschuldbefreiungsverfahren bekommt dieser Vorsang für außergerichtliche Einigungsversuche eine andere Bedeutung. Welche Sparkasse, welche Bank wird hierauf verzichten wollen? Und wie wird sich der Vorrang der Abtretungsgläubiger in dieser Phase auf die Einigungsbereitschaft der anderen Gläubiger auswirken?

Aftte^ t444 Aecitt

...ist gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterworfen, mit anderen Worten, das Recht wird veränderten Verhältnissen angepaßt. Fragt sich allerdings, wer dabei den Daumen drauf hat. Oft sind es die Falschen. Da müßte doch was dagegen getan werden! 4 Lesezeit 15 Sekunden

Wie sieht es denn mit Ihnen aus? Wollen Sie nicht mal Ihre Position in die Waagschale werfen - vielleicht zusammen mit uns? Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

❑ stimmberechtigt ❑ nicht stimmberechtigt

_____

Unterschrift

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____ _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)

❑ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____ abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr _____) und bitten das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____ _____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Die Frage, ob eine Lohnvorausabtretung nach geltender Rechtsprechung gültig oder nichtig ist, rückt damit ebenfalls in das Blickfeld der übrigen Gläubiger.

Berücksichtigung von Gesamtschuldnern

Gängige Praxis der Schuldnerberatung war eine Reduzierung der Forderung auf den Rahmen des Leistbaren und in völlig aussichtslosen Fällen auch der Verzicht auf die gesamte Forderung. Ziel war also. die Forderung so oder so zu erledigen. Nun wird durch die Restschuldbefreiung nicht die Forderung erledigt, sondern lediglich das Schuldverhältnis zu einem Gesamtschuldner. das Schuldverhältnis zu einem zweiten Gesamtschuldner bleibt bestehen bzw. der weitere Gesamtschuldner muß seine Restschuldbefreiung in einem eigenen Verfahren erreichen. Für die Beratun g spraxis bedeutet dies, daf3 außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne ausdrücklich die Schuldverhältnisse zwischen dem Gläubiger und allen (beiden) Gesamtschuldnern regeln müssen.

Regelungen zur Klärung strittiger Forderungen

Von welchem Betrag muß beim Schuldenregulierungsplan ausgegangen werden? Schön ist es, wenn man sich einigen kann. Wenn aber nicht, dann ist der außergerichtliche Plan durch Mangel an Zustimmung bereits erledigt und der Weg zum Gericht wird notwendig. Der Vorrang der außergerichtlichen Einigung benötigt hier also gesetzliche Flankenhilfe, ähnlich wie die Möglichkeit im gerichtlichen Schuldenbereinigung.sverfahren, eine Ablehnung durch eine Zustimmung zu ersetzen.

Im Insolvenzverfahren kann der Verwalter oder ein (anderer) Gläubiger eine Forderung bestreiten mit der Folge, daß der Gläubiger, der die Forderung geltend gemacht hat, die Feststellung in einem ordentlichen Klageverfahren betreiben muß/kann (§§ 179. 180 InsO). Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist das Recht des Bestreitens weder für den Schuldner noch für den Treuhänder (als Insolvenzverwalter) vorgesehen. Entsprechend gibt es auch keine Handhabe in dem dem Verhraucherinsolvenzverfahren vorgeschalteten gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren. Kann das dem Schuldner eigentlich nicht egal sein - es hat doch nur Auswirkungen auf die Verteilung. nicht auf die Höhe des Abführungsbetrages oder gar auf die Zeit der Abführungsphase? Nein, es kann ihm nicht egal sein, da er die Forderung mit dem Plan möglicherweise anerkennt und beim Scheitern des Planes dieser Forderung wieder gegenübersteht. Also auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren fehlt eine entsprechende Regelung für den Schuldner.

Wer wird Treuhänder?

Die Ablehnung der Übernahme der Treuhänderrolle ist im Bereich der Schuldnerberatung weitgehend Konsens. Im Gesetz ist die Treuhänderrolle für das Restschuldhefrciungsverlihren beschrieben, für die außergerichtliche Einigung und für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan gilt diese Regelung (und auch die im Entwurf befindliche Vergütungsordnung) nicht. Fragt sich, wer in diesen Fällen für die gleiche Aufgabe infrage kommt. Eine Möglichkeit könnte die Eigenverwaltung sein, die aber für viele Schuldner mit erheblichen Problemen verbunden ist. Wie sollen sie die Abführungsbeträge von ihrem Vermögen getrennt halten? Oder sollen sie die Quoten der Sicherheit und Übersichtlichkeit halber monatlich überweisen? Zu wessen Lasten gehen dann die Buchungsgebühren? Was ist wenn ihnen bei der Quotierung und Überweisung ein Fehler unterläuft? Sind sie in der Lage, Bericht über die Verteilung zu geben etc.? Oder soll das alles doch die Schuldnerberatung übernehmen? Mit »Augen zu und durch« kommt man jedenfalls nicht weiter, d.h. hier muß sowohl vom Gesetzgeber als auch von der Schuldnerberatung noch eine Klärung erreicht werden.

Der große Trend: Abwicklung per Fonds?

Die Aufstellung eines Schuldenbereinigungsplanes führt. wie auch in der tabellarischen Darstellung zu erkennen, zu einer Prognose über die bis zum Ende der Abführungsphase für

Schuldenbereinigungsplan (Pr

N.N. (konstruierter Fall, "Neuschuldner",

Netto-Lohn: 2650,00 2 Unterhaltsberechtigte,

Der SH-Bedarf beträgt 2395,00 DM, 2 Gläubiger sinc

A	B	C	D
Gläubiger	**Forderung in** DM	**Rate** 1-30	**Rate** 31
Abführungsbetrag		7344,00	244,80
Treuhändervergütung		0,00	0,00
"Bonus" gern § 292,1		0,00	0,00
Verteilungsbetrag		7344,00	244,80
Sparkasse	7500,00	7344,00	156,00
Kreditbank	22300,00	0,00	88,80
Oma	5000,00	0,00	0,00
Handwerker	1823,00	0,00	0,00
Vermieter	1700,00	0,00	0,00
Stadtwerke	1 237,00	0,00	0,00
Telekom	729,00	0,00	0,00
GEZ	376,00	0,00	0,00
Gesamt	40665,00	**7344,00**	**244,80**

die Gläubiger zu erwartenden Beträge. Ein nächster, relativ einfacher Schritt ist die Ermittlung des sogenannten Kapitalisierungsbetrages. Das ist der Betrag, der sich durch die Abzinsung einer darlehensgleichen Ratenzahlung ergibt, wenn die Raten anstelle in einer bestimmten Laufzeit sofort am Anfang der Laufzeit in einer Summe bezahlt werden. Aber nicht allein die Lust an dem mathematischen Erlebnis wird den Schuldner oder die Schuldnerberatung zu diesem Schritt veranlassen: Für Gläubiger ist die har-cash-Lösung ohne Zweifel eine äußerst attraktive Alternative. Pläne, die Sofortzahlung anbieten können, werden immer auf die Zustimmung der Gläubiger hauen können. Allerdings kommen die Schuldner gerade deswegen in ihre prekäre Lage, weil sie über solche Mittel in aller Regel nicht verfügen. Einem Boom der Entschuldungsfonds stehen damit alle Türen offen. Die Motivation von Entschuldungsfonds, die ja weit mehr sind als bloße Werkzeuge der Schuldnerberatung, ist seit jeher fragwürdig. Der Aufwand, den sie erfordern, wird mit einer solchen Entwicklung immer weniger im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, aber immer mehr im Interesse der Gläubiger liegen.

Wie soll ein Schuldenbereinigungsplan aussehen?

a) Verteilungsschema

Der Schuldenbereinigungsplan muß besagen welche Gläubiger welchen Anteil des Verteilungsbetrages für welchen Zeitraum bekommen. Der Verteilungsbetrag ergibt sich - wie im Restschuldbefreiungsverfahren geregelt - aus dem jeweils pfändbaren Einkommensteil. Dieser ist allerdings Schwankungen unterworfen, da sich das Einkommen oder die Zahl der Unterhaltsberechtigten verändern kann. Der Betrag, den ein Gläubiger am Ende der Laufzeit erhalten haben wird, läßt sich also nicht exakt beziffern. Ein tabellarisches Verteilungsschema liefert somit lediglich eine Pro-

ognose)

die Abführungsphase beträgt 7 Jahre)

pfändbar sind z.Z. 244,80 DM

wg. Lohnvorausabtretung vorrangig

	F	G	H		J	K	L	M
Rate 32-36	**Summe Vorrang**	Anteil **Quote**	**Quote in %**	**Rate 37-48**	**Rate 49-60**	**Rate 61-72**	**Rate 73-84**	**Gesamt F, I -** L
1 224,00	**8812,80**			2937,60	2937,60	2937,60	2937,60	**20563,20**
0,00	**0,00**			293,76	293,76	293,76	293,76	**1175,04**
0,00	**0,00**			0,00	293,76	440,64	587,52	**1321,92**
1224,00	**8812,80**			2643,84	2350,08	2203,20	2056,32	**18066,24**
0,00	**7500,00**	0,00	0,0000	0,00	0,00	0,00	0,00	**7500,00**
1224,00	**1312,80**	20987,20	65,8893	1742,01	1548,45	1 451,67	1354,90	**7409,83**
0,00	**0,00**	5000,00	15,6975	415,02	368,90	345,85	322,79	**1452,56**
0,00	**0,00**	1823,00	5,7233	151,32	134,50	1 26,10	117,69	**529,60**
0,00	**0,00**	1 700,00	5,3372	141,11	125,43	117,59	1 09,75	**493,87**
0,00	**0,00**	1237, 00	3,8836	102,68	91,27	85,56	79,86	**359,36**
0,00	**0,00**	729,00	2,2887	60,51	53,79	50,42	47,06	**211,78**
0,00	**0,00**	376,00	1,1805	31,21	27,74	26,01	24,27	**109,23**
1224,00	**8812,80**	**31852,20**	**100,00**	**2643,84**	**2350,08**	**2203,20**	**2056,32**	**18066,24**

gnose. Für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan wird das wahrscheinlich zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen. Werden sich die Gläubiger in einer vertraglichen Regelung, in der sie einseitig entgegenkommen, auf einen aus ihrer Sicht nicht hinreichend bestimmten Abführungsbetrag einlassen? Im Restschuldbefreiungsverfahren erwartet sie jedenfalls keine bessere Behandlung, wenn auch eine bessere Kontrolle der Einkommensverhältnisse und wirksame Sanktionen, falls das Einkommen nicht angegeben wird oder zumutbare Erwerbstätigkeiten abgelehnt werden.

Das Verteilungsschema eines Schuldenbereinigungsplanes läßt sich leicht in Worte fassen. Die für das Restschuldbefreiungsverfahren vorgeschriebene Gleichbehandlung der Gläubiger ergibt für jeden Gläubiger genau den Prozentsatz des Abführungsbetrages, den seine Forderung als Anteil an der Summe aller Forderungen ausmacht und diesen Betrag erhält er für die Laufzeit des Planes, also für fünf oder sieben Jahre. Eine tabellarische Darstellung braucht man dazu eigentlich nicht; sie kann ohnehin nur eine Prognose darstellen.

Die hier in der Abbildung gezeigte tabellarische Darstellung des Schuldenbercinigungsplanes soll dem Leser/der Leserin zum besseren Verständnis des Ablaufs dienen. In diesem konstruierten Fall werden sogar zwei vorrangige Lohnvorausabtretungen berücksichtigt. Mit der ersten kann der betreffende Gläubiger eine volle Befriedigung seiner Forderung erreichen. Kleinere Forderungen können durchaus je nach Höhe des pfändbaren Einkommens innerhalb von drei Jahren voll befriedigt werden. Die vorrangigen Forderungen werden in der Tabelle bis zur Spalte F abgearbeitet. Fraglich ist, ob sie überhaupt Teil eines tabellarischen Schuldenbereinigungsplanes sein müssen, denn es besteht durch den Plan überhaupt kein Einfluß auf deren Behandlung. Diese Forderungen sind vorrangig, d.h. die Abführung nach Plan beginnt erst ab dem 37. Kalendermonat, also dem 4. Jahr seiner Laufzeit. Die vorrangig abgetretenen Einkommensteile werden auch im Restschuldbefreiungsverfahren nicht an den Treuhänder gezahlt, sondern – wie eben hei ganz normalen Abtretungen üblich – vom Drittschuldner direkt an den Gläubiger überwiesen. D.h. auch, daß der Treuhänder in dieser Zeit seine Mindestgebühr nicht aus dem Abführungsbetrag entnehmen kann. Also entstehen weitere Kosten, die der Schuldner aus seinem pfändungsgeschützten Einkommen aufbringen muß. Beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan spielen die Treuhänderkosten zunächst mal keine Rolle, d.h. die zweite Zeile unter dem Tabellenkopf, in dem die Treuhändervergütung vom Abführungsbetra g abgezogen wird, könnte entfallen.

Nach der Abhandlung des Vorranges waren die folgenden Jahre getrennt darzustellen. Im vierten Jahr entspricht der Abführungsbetrag ohne Treuhänderkosten dem Verteilungsbetrag, im fünften Jahr ist ein Bonus in Höhe von 10%, im sechsten Jahr von 15% und im siebten Jahr von 20% abzuziehen. Wie das allerdings im außergerichtlichen Plan ohne Treuhänder funktionieren soll, ist bislang noch offen. Der Abführungsbetrag bleibt ja unverändert, erst am Ende eines Jahres ist der für das Restschuldbefreiungsverfahren vorgeschriebene »Bonus« (§ 292, Abs. 1 Ins0) an den Schuldner zu erstatten.

Durch den Abzug dieses Bonus, der die fehlende Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen ausbügeln soll, ergibt sich jedenfalls ein geringerer Verteilungsbetrag.

Gerade der recht wahrscheinliche Beispielsfall mit einem oder zwei Vorranggläubigern zeigt, daß den Gläubigern mit dem Plan nicht einmal die genaue Quote mitgeteilt werden kann, da zu Beginn der Laufzeit nicht gesagt werden kann, in welcher Höhe die nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr vorrangige Restforderung des Vorranggläubigers mit von der Partie sein wird. Und solange aus diesem Grund die Gesamthöhe der Forderungen nicht genau beziffert werden kann. läßt sich auch keine Quote angeben.

b) Weitere Vertragsvereinbarungen im ..S'cluddenbereinigung.splan

Zur Abwicklung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans sind umfassende vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Nachfolgend sollen die wesentlichsten Regelungen abgehandelt werden – auf Vollständigkeit kann dabei heute noch kein Anspruch erhoben werden.

Beginn und Ende der Laufzeit, Zahlungstermine

Hierzu gehört auch die Klärung, ob es sich um einen »Altschuldner« oder einen »Neuschuldner« handelt. Altschuldner sind diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit vor dem 01.01.1997 eingetreten ist (was ggf. zu beweisen wäre). Für den Altschuldner verkürzt sich die Abführungsphase von 7 auf 5 Jahre. Ist Eigenverwaltung vorgesehen, so wird sich der Zahlungstermin nach dem üblichen Termin der Überweisung des Lohnes bzw des Gehaltes (oder ggf. von Sozialleistungen) richten. Übernimmt ein Treuhänder diese Aufgabe, so wird der Abführungsbetrag auf einem Anderkonto eingesammelt und einmal jährlich jeweils nach Ablauf von 12 Monaten verteilt.

Abgezinste Einmalzahlung

Alternativ zu einer fünf- oder siebenjährigen Laufzeit besteht bei Vorhandensein von Fondsmitteln die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Prognose (siehe tabellarische Darstellung in der Abbildung) den zu erwartenden Verteilungsbetrag und auf dieser Basis den abgezinsten Betrag, der hei Sofortzahlun g fällig wäre, zu ermitteln. Welches »Angebot« – Abführung während einer Laufzeit oder Einmalzahlung – schließlich gemacht werden soll, muß vorher klar sein. Die Alternativen dem Gläubiger zur Wahl zu stellen, könnte schlechtestenfalls dazu führen, daß unterschiedlich gewählt würde. Die erforderliche Einigung wäre dann nicht zustandegekommen.

Eigenverwaltung/Treuhänderfunktion

Zu regeln ist, ob der Schuldner die Quotenzahlungen an die Gläubiger selbst leistet oder ob auch schon in den Vorstufen des Restschuldbefreiungsverfahrens ein Treuhänder eingesetzt wird. Die Eigenverwaltung wirft einige Problem auf:

Kann der Schuldner selbst Monat für Monat ermitteln, wie hoch der pfändbare Einkommensteil ist'? Werden Gläubiger darauf vertrauen? Kann der Schuldner selbst ein getrenntes Konto für den Abführungsbetrag führen oder muß er die Verteilungsbeträge monatlich an die Gläubiger überweisen (und dafür erhebliche Buchungsgebühren zahlen)? Mag sein, daß dies in Einzelfällen, vor allem bei einem in diesen Dingen kompetenten Schuldner und bei einer geringen Gläubigerzahl, mal möglich sein wird.
Zur Eigenverwaltung oder Treuhänderfunktion gehört außerdem noch die Erstellung eines Verteilungsnachweises. Auch das muß im Plan geregelt werden.
Wird ein Treuhänder beauftragt, so ist an dieser Stelle auch die abzugebende Abtretung zu regeln.

Analoge Anwendung des § 850f ZPO
Noch immer ist offen, ob der § 850f ZPO im Falle von Abtretungen Anwendung finden kann. Höchstrichterliche Entscheidungen (BSG, Az: 13 RJ 43/93, s.a. Rubrik Gerichtsentscheidungen in diesem Heft, S. 11) lassen hoffen. In jedem Fall sollte die analoge Anwendung des § 850f ZPO im Plan vereinbart werden.

Obliegenheiten
Sollten in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan überhaupt Obliegenheiten geregelt werden, schließlich handelt es sich beim gesetzlichen Vorbild (§ 290 Ins0) z.T. auch um demütige Unterwerfungen? Man wird jedoch nicht umhin können, eine Verpflichtung zur Offenlegung der Einkommensverhältnisse während der Laufzeit zu vereinbaren. Den Gläubigern würde ansonsten jegliche Überprüfungsmöglichkeit fehlen. Auch das Bemühen um den Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses, der zweifellos nicht allein in der eigenen Verfügungsgewalt steht, ist eine im Grunde akzeptable Obliegenheit.

Kündigung/Kündigungsgründe
Die Kündigung des Schuldenbereinigungsplans muß für die Fälle, in denen ein Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit die Zahlung einstellt oder seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, geregelt werden.

Anrechnung der Zahlungen bei Scheitern
Scheitert der Schuldenbereinigungsplan so sollten die während der Laufzeit bis zur Kündigung geleisteten Zahlungen unbedingt auf die Hauptschuld angerechnet werden. Eine solche Vertragsregelung ist eine sozial angemessene Lösung und insbesondere im Hinblick auf einen zweiten Anlauf äußerst wertvoll.

Anrechnung der Laufzeit auf gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
Der Gesetzgeber hat eine solche Anrechnung von Laufzeiten aus vorangegangenen Schuldenbereinigungsplänen im Restschuldbefreiungsverfahren nicht vorgesehen. Das sollte keineswegs daran hindern, diese Anrechnung beim gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan vorzunehmen. Ansonsten könnte die Wohlverhaltensphase im Einzelfall nahezu unendlich währen.

Restschuldbefreiung und Herausgabe von Titeln nach erfülltem Plan
Eine Vereinbarung, die in aller Regel auch heute schon getroffen wird, ist die Erklärung der Erledigung der Forderung – bei außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan besonders wichtig wegen der Befreiung für den Gesamtschuldner – und die Herausgabe der Titel.

Die Bescheinigung über einen gescheiterten Einigungsversuch
Da die Bescheinigung über einen gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch notwendige Voraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, erhofft sich die Schuldnerberatung, die sich zurecht als »geeignete Stelle« für die Ausstellung dieser Bescheinigung sieht, hierin einen Hebel zur Durchsetzung eines Finanzierungsanspruchs gegenüber den für die Justizverwaltung zuständigen Bundesländern. Für den weiteren Umgang mit diesem »Hebel« ist eine differenzierte Betrachtungsweise anzuraten. Will die Schuldnerberatung diese Aufgabe, übernehmen, so kann es nicht allein darum gehen, eine Bescheinigung auszustellen. Vielmehr sollte die Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die Schuldnerberatung beim Einigungsversuch beteiligt war und insofern beurteilen kann, was bescheinigt werden soll. Man wird wohl damit rechnen, daß viele Menschen erst durch den Versuch, einen Eröffnungsantrag zu stellen, bei Gericht erfahren, daß ein außergerichtlicher Einigungsversuch und – falls der scheitert – eine Bescheinigung darüber notwendig ist. Damit würden Schuldnerberatungsstellen von einem Klientel aufgesucht, daß nicht eigentlich die Absicht hatte, Schuldnerberatung wahrzunehmen. Die Frage ist, ob die Schuldnerberatung dieses zusätzliche. möglicherweise andersgeartete Klientel aufnehmen kann oder ob die Bescheinigung nicht auch durch andere Stellen möglich sein sollte.
Ein Finanzierungsanspruch gegenüber den Ländern sollte sich konkret auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einigungsversuch (Foderungsaufstellung/Schuldenbereinigungsplan) beziehen. Das sind die wesentlichen und vor allem aufwendigeren Tätigkeiten.

Kreditvermittler
Kasse ohne Kredit

Von Bernadette Köper, Ass. jur., Kassel

Ein Blick in die Anzeigen einschlägiger Zeitschriften belegt es überdeutlich: das Geschäft mit der Kreditvermittlung boomt unaufhörlich. Mit teils aggressiver Werbung und reißerischen Versprechungen wird nach wie vor eine beträchtliche Anzahl Kreditsuchender geworben. Das Geschäft blüht, obwohl vermittelte Kredite wesentlich teurer sind als direkt bei einer Bank aufgenommene Darlehen und obwohl (oder weil) in dieser Sparte eine ganz erhebliche Zahl von Anbietern agiert, die sich nur durch unlautere Methoden und Gesetzesverstößen ihr Einkommen sichert.

Eine sehr beliebte »Einkommensquelle« in diesem Sektor ist die Erhebung diverser Nebenentgelte, als »Auslagenpauschalen«, »Schadensersatz« oder »Wirtschaftsberatung« bezeichnet, im Zusammenhang mit der (angeblichen) Kreditvermittlung. All diesen Gebühren ist gemeinsam, daß sie unabhängig davon geschuldet werden, ob der Kredit tatsächlich ausgezahlt wird und daß sie in einem möglichst frühen Stadium des Vertragsverhältnisses, oft schon bei Vertragsanbahnung einkassiert werden. Zu einer Kreditauszahlung kommt es dann aber vielfach nicht mehr. Insbesondere weil auch solche Kunden angeworben werden, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keinerlei Chance auf eine Kreditgewährung haben, liegt die Vermutung auf der Hand, daß es vielen Anbietern allein um die Erhebung derartiger Nebenentgelte geht.

Diese Vorgehensweisen sind für Verbraucherkredite nach der heutigen Rechtslage eindeutig rechtswidrig. Im Gegensatz zur Regelung des Maklerrechts im BGB, nach der die Honorierung der Vermittlertätigkeit noch weitgehend der freien Vereinbarung unterliegt, ist durch die Einführung des VKG eine klare Verschärfung des Erfolgsprinzips geschaffen worden. Der Verbraucher ist nach § 16 VKG zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn das Darlehen an ihn ausgezahlt und ein Widerruf nicht mehr möglich ist. Unerheblich ist, aus welchen Gründen die Kreditauszahlung letztlich scheitert. Der Vermittler kann Zahlung von Provision oder anderen Entgelten auch dann nicht verlangen, wenn der Kunde den Vertrag kündigt'.
Für Leistungen, die mit der Darlehensvermittlung zusammenhängen, darf gemäß § 17 S. 1 VKG ein gesondertes Entgelt nicht vereinbart werden. Lediglich vereinbart werden kann, daß dem Vermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu ersetzen sind (§ 17 S. 2 VKG). Jede anderslautende Vereinbarung ist als Umgehungsgeschäft nach § 18 VKG unwirksam.

1 OLG Köln, Urteil vom 17.6.1993 - 10 U 8/93 -

Zweck dieser Vorschriften war ausweislich der Gesetzesbegründung[2] , dem Kreditvermittler jeglichen Anreiz zu nehmen, nicht vermittlungsfähige Kreditwünsche um derartiger Nebenentgelte willen anzunehmen. Diese Gesetzesintention wurde bislang nicht erfüllt. Erfolgsunabhängige Nebenentgelte werden nach wie vor in vielfältiger Form und Bezeichnung erhoben.

Die wohl beliebteste Masche im Kreditvermittlerwesen, ohne Kreditauszahlung zu einem gar einträglichen Verdienst zu kommen, ist die Vereinbarung von »Auslagen« oder »Auslagenpauschalen«, die unabhängig vom Vermittlungserfolg geschuldet werden.
Unter diesem Begriff werden die vielfältigsten Gebühren erhoben - in den wenigsten Fällen aber sind diese Forderungen berechtigt.

Ohne eine Kreditauszahlung darf der Vermittler nach § 17 S.2 VKG einzig und allein solche Beträge verlangen die

unter den Begriff der Auslagen i.S. des § 17 VKG fallen die in der vorgesehenen Form ausdrücklich vereinbart worden
- *die tatsächlich und nachweisbar entstanden sind*
- *die im konkreten Fall objektiv erforderlich waren*
- *und über die eine spezifizierte Abrechnung erteilt wurde*

Das bedeutet im einzelnen:

– *Auslagen* sind allein solche Aufwendungen, die der Kreditvermittler für Rechnung des Auftraggebers getätigt hat3. Hierzu zählen nicht allgemeine Geschäftskosten oder die Aufwendungen der eigenen Arbeitskraft[4]. Nicht ersetzbar sind daher Anteile an Miete, Gehälter, Grundgebühren für Kommunikationsmittel, Material oder Werbung. Derartige Gemeinkosten sollen einzig durch die Provision abgedeckt werden[5]. Ebenfalls zu den Auslagen zählt auch nicht der Arbeitsaufwand des Außendienstmitarbeiters, unabhängig davon, ob dieser im Angestelltenverhältnis oder auf Provisonsbasis tätig wird'.

2 Begr.RegE, BT Drucks. 11/5462 S.30
3 Uliner/Habersack, Verbraucherkreditgesetz, Kommentar, 2.Auf1.1995, § 17, Rdnr.5
4 ebd.
5 Bülow, Verbraucherkreditgesetz, 1992, § 17, Rdnr.I
6 LG Frankenthal, Urteil v.16.12.94 – 5 0 1022/94 – BAG-info 2/95, S.15, inzwischen bestätigt durch OLG Zweibrücken, Urteil v. 22.09.1995 – 2 U 3/95 -BAG-info 2/95, S.15

Nicht eindeutig ist die Einordnung von Fahrtkosten des Mitarbeiters. Teilweise werden sie als Auslagen anerkannt – wobei dann aber die Erforderlichkeit genauer zu prüfen wäre. Das Landgericht Berlin [7] hält zumindest die Fahrtkosten, die mit Abschluß des Kreditvermittlungsvertrages entstanden sind, für nicht erstattungsfähig, weil zeitlich vor der eigentlichen Kreditvermittlung entstanden. Noch weiter geht das Landgericht Frankenthal [8], das den Fahrtkosten des Mitarbeiters überhaupt die Erstattungsfähigkeit abspricht.

– Die zu erstattenden Auslagen müssen *ausdrücklich* im Kreditvertrag in der Schriftform des § 15 Abs.1 VKG *vereinbart* worden sein. Teilweise wird sogar verlangt, daß die Auslagenpositionen im einzelnen bezeichnet werden [9]. Da die Auslagenerstattung in aller Regel formularmäßig vereinbart ist, muß sie auch den Vorschriften des AGB-Gesetzes genügen. Insoweit hat das LG Berlin in dem zitierten Urteil entschieden, daß der Begriff der »Auslagen« in der Vereinbarung nicht ausreicht, sondern bildlich umschrieben werden muß (z.B. als »Porto«, »Telefon«), damit der Kunde weiß, worauf er sich einläßt. Auch darf die Klausel nicht an hinterer Stelle oder deutlich von der Provisionsklausel versteckt werden, weil der Kunde an diesen Stellen nicht mehr mit einer so wesentlichen Regelung rechnet.

– Die vereinbarten Auslagen müssen tatsächlich entstanden sein, d.h., der Vermittler muß diese Beträge zunächst aus eigener Tasche bezahlt haben oder doch eine Forderung gegen ihn entstanden sein [10]. Dies verbietet ausnahmslos eine Pauschalierung der Beträge, selbst dann, wenn sie sich am tatsächlichen Aufwand orientieren oder der (angeblich) höhere Aufwand auf eine niedrigere Pauschale reduziert wird12

Unzulässig ist daher zwangsläufig auch die verbreitete Vorab-Erhebung von Gebühren. Vielfach werden die Beträge bereits durch die Nachnahme-Versendung des Darlehensvertrages oder durch Einzugsermächtigung eingezogen. Die Höhe des entstandenen Auslagenbetrages ist aber erst bestimmbar, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, keinesfalls schon bei Vertragsbeginn. Aus diesem Grund verstößt z.B. die Aufforderung in verschiedenen Werbeanzeigen, dem Antrag für eine gewünschte »Eilbearbeitung« einen Zwanzigmarkschein beizulegen, gegen § 17 S. 2 VKG. Auch die Vereinbarung eines gegebenenfalls zurückzuzahlenden Vorschusses ist als Umgehungsgeschäft nach § 18 VKG unwirksam13.

– Die entstandenen Auslagen müssen für den konkreten Fall objektiv erforderlich sein. Insbesondere bei der Erhebung von Fahrtkosten, zumal bei größeren Entfernungen, wird es an dem Erstattungsumfang oder der Erforderlichkeit überhaupt fehlen.

So entschied das Amtsgericht Köln [4], daß die Anreise Ludwigshafen-Köln (540 km) für die Erstellung einer Haushaltsanalyse nicht erforderlich sei, weil diese auch nach Zusendung hätte ausgefüllt werden können' 5.

Durch Eilüberweisungen entstandene zusätzliche Kosten (»Expreß-Gebühren«) sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Beschleunigung durch die besonderen, der Sphäre des Verbrauchers zuzuordnenden Umstände des Falls veranlaßt war [16]. Auch hier gilt jedoch: Der Zahlungsanspruch entsteht erst, wenn die Überweisung stattgefunden hat.

– Die Beweislast bezüglich der erhobenen Gebühren liegt beim Vermittler. Der Kunde kann daher verlangen, daß ihm eine spezifizierte Abrechnung [17] erteilt wird und die einzelnen Ausgaben im Streitfall nachgewiesen werden.

Diese Beweisregelung wird von einigen Vermittlern zum Nachteil des Kunden dadurch verändert, daß sie sich über den Auslagenbetrag ein separates Schuldanerkenntnis unterzeichnen lassen. Damit entsteht zwar eine vom Grundgeschäft (der Auslagenvereinbarung) unabhängige Schuldverpflichtung, der Kunde kann aber die Zahlung aus diesem Schuldanerkenntnis verweigern, wenn das Grundgeschäft unwirksam ist' [s]. Allerdings muß er in diesem Fall nachweisen, daß die Auslagen zu Unrecht erhoben wurden.

Eine ähnliche, ebenfalls rechtswidrige Masche der Vermittler ist die gesonderte Vergütung zusätzlicher Vereinbarungen, die mit so beeindruckenden Begriffen wie z.B.»Wirtschaftsberatung« bezeichnet werden. Hierdurch soll der äußere Anschein erweckt werden, mit dieser Vereinbarung werde eine Leistung angeboten, die mit der Kreditvermittlung nicht unmittelbar zusammenhänge und daher nicht unter das Verbot des § 17 S. I VKG falle. Tatsächlich werden in aller Regel jedoch nur Leistungen erbracht, die für eine erfolgreiche Kreditvermittlung sowieso notwendige Voraussetzung sind, für die daher ein zusätzliches Entgelt nicht erhoben werden darf.

Ebensowenig ist es zulässig, Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit gesondert zu vergüten, die zum Abschluß eines weiteren Vertrages – zumeist Bausparvertrag oder Lebensversicherung – führen19.

Davon zu unterscheiden ist die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages selbst. Diese Verträge sind zwar grundsätzlich gültig, da sie mit der Kreditvermittlung nicht unmittelbar zusammenhängen, können aber nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung angefochten werden, wenn dem

7 siehe Fußnote 6
8 siehe Fußnote 6
9 Drescher, Verbraucherkreditgesetz und Bankenpraxis, 1994, Rdnr.389
10 Bülow, a.a.O., § 17 Rdnr.4
11 Ulmer/Habersack, a.a.O., § 18, Rdnr.9
12 AG Köln, Urteil v. 18.07.1994 – 122 C 185/94 -
13 Ulme'/Hahersack, a.a.O., § 18 Rdnr.9, Bülow, a.a.O., § 18, Rdnr.4
14 siehe Fußnote 12
15 ebenso AG Leverkusen, Urteil v. 22.06.1994 – 25 C 192/94 -
16 Ulmer/Habersack, a.a.O., § 17, Rdnr.7.
17 Bruchner/Ott/Wieduwilt, Verbraucherkreditgesetz, 2. Aut1.1994, § 17, Rdnr.2
18 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 780, Rdnr. 5.
19 LG Hannover, Urteil v. 26.04.1995, – 7 S 1/95 -.

Kunden suggeriert wurde. die Versicherung sei Vorausetzung für die Kreditgewährung oder beschleunige die Auszahlung. In Betracht kommt zudem ein Anspruch aus »culpa in contrahendo« (Verschulden hei Vertragsverhandlungen) wegen mangelnder oder fehlerhafter Aufklärung durch den Vermittler. Zwar ist der Vermittler nicht selbst Vertragspartner, trotzdem aber persönlich haftbar zu machen, weil er am Vertragsschluß ein eigenes wirtschaftliches Interesse hatte.

Vereinbarungen, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen sind nichtig. Bereits gezahlte Kosten kann der Kunde in diesen Fällen nach § 812 BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern und im Weigerungsfall einklagen. Hierzu existieren bereits Musterschreiben (z.B. heim Arbeitskreis Neue Armut in Berlin). Erfahrungen aus der Praxis zeigen, daß oftmals mehrere Aufforderungschreiben vonnöten sind, um die Vermittler zur Rückzahlung zu bewegen. in aller Regel werden die Gelder dann aber ohne Einschaltung eines Gerichts zurückerstattet.

Daneben sollte in solchen Fällen die Verbraucherzentrale/der Verbraucherschutzverein informiert werden. die nach § 13 UWG die Möglichkeit haben, den betreffenden Vermittler auf Unterlassung zu verklagen.

Äußerst schwierig erweist sich bislang die strafrechtliche Verfolgung derartiger Vorgehensweisen. Die Vereinbarung beispielsweise einer unwirksamen Auslagenerstattung reicht für sich gesehen nicht aus für einen Strafvorwurf. Auch wenn der Vermittler von vornerherein nie die Absicht hatte, einen Kredit tatsächlich zu vermitteln, wird ihm dies nur schwer nachzuweisen sein. In Fällen allerdings, in denen der Kunde aufgrund seiner finanziellen – dem Vermittler auch bekannten – Situation objektiv keinerlei Chance hatte, den gewünschten Kredit gewährt zu bekommen, kann eine Strafanzeige wegen Betruges Aussicht auf Erfolg bieten. Denn durch den Abschluß des Kreditvermittlungsvertrages mit einem derartigen Kunden hat der Vermittler sich zu einer Leistung verpflichtet, die er objektiv nicht erbringen konnte, den Kunden also insoweit getäuscht.
Einen anderen Ansatzpunkt bieten die von einigen Anbietern gewählten Formulierungen in den Verträgen, die den Eindruck erwecken, dem Vermittler stünde der als »Auslagen« genannte Betrag nach § 17 S. 2 VKG schon von Gesetzes wegen zu. Hierdurch wird ein gesetzlich nicht bestehender Anspruch vorgetäuscht. denn § 17 S. 2 VKG läßt zwar eine Vereinbarung über eine Auslagenerstattung zu, enthält aber keineswegs eine gesetzliche Verpflichtung des Kunden.
War dies für den Kunden Veranlassung, den genannten Betrag widerspruchslos zu zahlen, kann Betrugsstrafbarkeit in Betracht kommen.

In der Praxis hält wohl kaum eine Vereinbarung über Nebenentgelte den gesetzlichen Anforderungen stand. Trotzdem ist das Geschäft für die Vermittler einträglich und das Risiko gering, denn die geschädigten Kunden sind in der Regel über ihre Rechte nicht informiert und nur in den seltensten Fällen kommt es daher zu einem Gerichtsverfahren. Auch in der Schuldnerberatungsstelle bleiben derartige Gebühren aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe oftmals unbeachtet.
Auf der anderen Seite aber kassieren diese Anbieter durch die Vielzahl der Verträge (Schweizer Credit bearbeitet z.B. nach eigenen Angaben im Jahr hunderttausende von Anträgen) unglaubliche Beträge auf Kosten der betroffenen Kunden. Deshalb sollten derartige Machenschaften rigoros bekämpft werden, was – solange der Gesetzgeber nicht einschreitet – nur dadurch möglich ist, daß Verstöße in allen Fällen aufgezeigt und auch gerichtlich verfolgt werden.

Recht auf Girokont o
Ohne Gesetz nur heiße Luft?

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Die ZKA-Empfehlung, die uns noch kurz vor Redaktionsschluß des letzten *BAG-infos* über Umwege zugespielt und insofern natürlich auch noch veröffentlicht wurde, wird nicht nur von der BAG-SB, sondern von allen Sozial- und Verbraucherverbänden und dem DGB als völlig unverbindlich angesehen. Eine entsprechende gemeinsame Erklärung (siehe Kasten) wurde am 25. Juli 1995 gegenüber der Politik abgegeben und der Öffentlichkeit vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Gesetzentwürfe von SPD und DIE GRÜNEN/Bündnis 90 an die Ausschüsse verwiesen worden.

Der Bundestagsausschuß für Arbeit- und Sozialordnung hält eine gesetzliche Regelung zum Recht auf ein Girokonto derzeit nicht für erforderlich. So steht es nachzulesen in der Woche im Bundestag (WiB). Man begrüßte die Wischi-Waschi-Empfehlung des ZKA, die niemanden zu nichts verpflichtet, behielt sich aber zur gegebenen Zeit vor einen Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der ZKA-Empfehlung anzufordern. Nun ist der Ausschuß für Arbeit- und Sozialordnung nur »mitberatend« tätig, genauso wie der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß. Federführend

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), Kassel
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (AWO), Bonn
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV), Bonn
Deutscher Caritasverband (DCV) / SKM-Kath. Verband für soziale Dienste, **Freiburg/Düsseldorf**
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Düsseldorf
Diakonisches Werk der EKD, Stuttgart
Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Frankfurt

Kassel, 25. Juli 1995

Stellungnahme der vorstehenden Verbände zur Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Recht auf ein Girokonto

Empfehlung der Bankenverbände ist völlig unverbindlich

Die kürzlich vom Zentralen **Kreditausschuß** (ZKA) veröffentlichte Empfehlung zu einem »Girokonto für jedermann« wird von den Sozial- und **Verbraucherverbänden sowie dem DGB als völlig unverbindlich und im Ergebnis als wirkungslos eingeschätzt. Eine bloße »Empfehlung«** läßt zwar das Problembewußtsein – vor allem der Sparkassen – erkennen, hat aber für die einzelnen Kreditinstitute keinen verpflichtenden Charakter. **Demzufolge ist eine Kontrolle, ob diese Empfehlung** beachtet wird, auch nicht möglich.
Im übrigen führt die ZKA-Empfehlung einen so umfangreichen Katalog von Unzumutbarkcitstatbeständen auf, daß eine Änderung der augenblicklichen Praxis nicht zu erwarten ist. Insbesondere die vorn ZKA als unzumutbar bezeichnete Kontenpfändung darf nicht zur sozialen Ausgrenzung durch Kontokündigung führen. Die Verbände halten daher **auch weiterhin eine gesetzliche Regelung für** zwingend erforderlich.

Die im ZKA zusammengeschlossenen Bankenverbände haben keinerlei rechtliche Handhabe, von den bei ihnen angeschlossenen Banken eine Beachtung der Empfehlung zu verlangen, geschweige denn eine etwaige Nichtbeachtung zu sanktionieren. Mit einer derart unverbindlichen Empfehlung ist den ca. 500.000 kontolosen Bundesbürgern nach Auffassung der Sozial- und Verbraucherverbände nicht geholfen.
Mit den zahlreichen und beliebig auslegbaren Unzumutbarkeitskriterien will der ZKA zudem eine so große Hintertür offenhalten, daß die Empfehlung sich selbst jederzeit wieder außer kraft setzt. Was »unzumutbar« sein soll, ist in einem erweiterbaren Katalog aufgeführt. Kreditinstitute können sich damit letztlich auf alles mögliche berufen, wenn sie einem Kunden die Kontoeröffnung verweigern oder bestehende Vertragsverhältnisse kündigen.
Besonders kontraproduktiv ist der Passus, wonach sich die Kreditinstitute hei Vollstrekkungsmaßnahmen von Gläubigern (Kontenpfiindungen) nicht zur Fortführung des Kontos verpflichtet sehen. Offenbar wollen sie sich ihrer Verpflichtung als Drittschuldner entledigen, in dem sie die Vertragsverhältnisse mit Pfändungsschuldnern lösen. Damit werden die Betroffenen systematisch diskriminiert und von der unverzichtbaren Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgegrenzt. Gerade Kontenpfändungen dürfen – so die Sozial- und Verbraucherverbände – genauso wie im Arbeitsrecht kein Anlaß zur Kündigung sein. Vielmehr sollten die Bankenverbände gemeinsam mit den Sozial- und Verbraucherverbänden über ein Verbot der Pfändung auf Privatkonten nachdenken.

Auch die Bankenforderung, wonach sichergestellt sein muß, daß das Kreditinstitut »die für die Kontoführung üblichen Entgelte« erhält, ist als besonderes Kriterium der Unzumutbarkeit unangemessen. Die Banken versäumen ohnehin nicht, ihre Kontogebühren regelmäßig abzubuchen und haben auch von anderen Kunden diesbezüglich keine weitergehenden Sicherheiten. Für die besondere Absicherung eines ganz normalen Geschäftsrisikos zu Lasten einer wirtschaftlich schlechter gestellten Kundschaft gibt es keine Begründung.

Zwar begrüßen die Sozial- und Verbraucherverbände die grundsätzliche Bereitschaft der Banken, jedermann ein Girokonto einzurichten, halten jedoch einen im Zweifel einklagbaren Anspruch und damit eine gesetzliche Regelung für unumgänglich. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Bereitschaft der Banken, dürfte einem Gesetz auch kein sachlicher Einwand entgegenstehen.

in dieser Sache ist – aus welchen Gründen auch immer – der Finanzausschuß. Eine Nachfrage ergab, daß man die Angelegenheit dort aufs nächste Jahr vertagt habe, man wolle zunächst mal den Bericht der Bundesregierung abwarten.
Wir sind vorerst auf dem Boden der Realität zurück. Eine Forderung, die weder revolutionär noch fundamentalistisch ist, sondern einfach nur soziale Ausgrenzung verhindern helfen will, findet von unseren Diätenkünstlern in Bonn keine mehrheitliche Unterstützung. Taktik und Strategie wird von Herrn Beckenbauer übernommen: Schau'n mer mal – dann wen) mer scho sehen. Na schön, sind wir mal gespannt, was denn die Bundesregierung, die dieser Forderung seit Jahren ablehnend gegenübersteht, demnächst über die Erfolge der ZKA-Empfehlung zu berichten weiß. Das Schauen auf die ZKA-Empfehlung lohnt allerdings nicht, denn eine Empfehlung hat nur dann einen Wert, wenn die Adressaten sie sich zur Verpflichtung machen. Obwohl die BAG-SB in dieser Sache immerhin einige Zeitungsausschnitte sammeln konnte, fand sich jedoch nicht einer, der die Selbstverpflichtung etwa der Deutschen Bank, der Dresdner Bank, der Commerzbank oder ähnlich ehrenwerter Institute zu vermelden wußte. Nach wie vor würden wir uns über den Beweis des Gegenteils freuen. Lediglich die Sparkassen als öffentlich-rechtliche Geldinstitute haben sich selbst verpflichtet, nicht überall und auch kaum kontrollierbar, aber immerhin. Die kleine Tafel auf Seite 34 zeigt eine Auflistung der Geldinstitute, von denen uns eine Selbstverpflichtung bekannt wurde. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wir nicht, für Ergänzungen wären wir sogar dankbar.
Wie ist diese Entwicklung nun zu beurteilen? Für die Selbstverpflichtung ist entscheidend, daß sie jede einzelne Bank erklärt, und zwar öffentlich, damit eine Nachprüfbarkeit zumindest bei den bekanntwerdenden Verstößen gegeben ist. Da jedoch keine Bank dazu gezwungen werden kann, wird es – wie schon heute erkennbar – keine allgemeine, d.h. von allen Geldinstituten abgegebene Selbstverpflichtungserklärung geben. Die Geschäftsbanken kalkulieren darauf, daß sich die Politiker zufrieden geben werden, wenn sich ein paar Sparkassen mit ihrer sozialen Verantwortung aus dem Fenster lehnen. Sie werden

WiUnhuralb iccic:eiütanne

C3h3dng Ught,InnIe egObelwwpelehlungec9Adeungn
1ln MOdingnäwn 071 und Idgi cl;re Mggelbricaemine

edd443ptatt I=3bnn ileää(gmo-mfizzcgtpg 1.12.ee)
edclIpdA ffl(g Men ifencgm0-Mnsc4gegl le.2.oz)
%ItIclh*tlutee Illt)nne9w QP[rg eAg*olgung eg.eg.ez)
M[Kgleptlurhd PlAncgbc m Q1Annebeg'grr(gUtlung
Mtfflell pILKIZA 11.ez.eeD
3701nw «Dtlgtffleg ürdgcg eplg 0 17.Z.gg)
C4eci4pe]yht De.g2c4Idel iMe23e0 Onlo
Gecgtieepe Theeee LAcekleA Oeuka0 Oned nr. 47D

Dieser Gedächtnisstein ist ab sofort in jedem BAG-info. Auf die Zusendung weiterer Zeitungsmeldungen /Erklärungen sind wir gespannt.

damit gar nicht mal so schlechte Chancen haben.
Die AusnahmetatbestIinde von Selbstverpflichtungserklärungen können nicht von der Öffentlichkeit beeinflußt werden, die sich verpflichtenden Institute haben diesbezüglich volle dichterische Freiheit. Und Sanktionen für den Fall, daß trotz selbst formuliertem Freiraum ein Verstoß ruchbar würde, gibt es natürlich auch nicht. Die Politik läßt sich hier mit einer ehrfürchtigen Grundeinstellung gegenüber der Kreditwirtschaft auf eine sehr windige Regelung ein, die, wenn es konkret wird, nichts als heiße Luft ist.
»Schaum mer mal«, ob die Bundesregierung auch bei der Schuldnerberatung nach den Erfahrungen mit der Selbstverpflichtung der Geldinstitute nachfragen wird. Logisch wäre es schon, schließlich ist die Aktion »Recht auf ein Girokonto« aus den Erfahrungen der Schuldnerberatung entstanden.

Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung bleibt
Die ZKA-Empfehlung gibt für die BAG-Schuldnerberatung, die Sozial- und Verbraucherverbände und den DGB überhaupt keinen Anlaß, die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung zurückzuziehen. Im Gegenteil: Gerade wegen der strategischen Vernebelungsaktion, die die ZKA-Empfehlung darstellt, muß die Forderung aufrecht erhalten werden. Nun ist es an der Zeit, sich mit den vorliegenden Gesetzentwürfen (veröffentlicht im BAG-info 3/95, Seite 26 und 27) intensiver auseinanderzusetzen. Die AG Schuldnerberatung der Verbände hat eine Untergruppe damit beauftragt, die vorliegenden Gesetzentwürfe zu bewerten und in die Interessen aus Sicht der Schuldnerberatung zu formulieren. Das vorläufige Ergebnis hier in Kurzfassung:

1. Geltungsbereich/Inhalt und Umfang der Verpflichtung
Es ist zu klären, für welche Kreditinstitute die Verpflichtung gilt bzw. welche Kreditinstitute z.B. aufgrund ihrer besonderen Geschäftssparte (Schiffshypothekenbank u.ä.) ausgenommen bleiben können. Zu klären ist auch der Umfang der Verpflichtung: Banken und Sparkassen können zwar nicht verpflichtet werden, jedem einen Kredit einzuräumen. Haben sie jedoch eine Kontoüberziehung zugelassen oder einen Disposkredit eingeräumt, dann müssen sie auch verpflichtet sein, das entsprechende Konto zu führen.

2. **Aufzählung der Tatbestände für das Kündigungsverbot**
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit entweder die Kriterien aufzuzählen, bei deren Vorliegen gekündigt werden kann oder die Kriterien aufzuzählen, bei deren Vorliegen nicht gekündigt werden kann. Die zweite Möglichkeit ist vorzuziehen, weil sie Doppelsanktionierungen von Vertragsverletzungen (die grundsätzlich ohnehin zu Kündigungen führen können) und gleichzeitig einen Katalog von Diskriminierungen vermeidet. Der Kriterien-Katalog im Gesetzentwurf der GRÜNEN enthält also Kündigungsverbote wegen des Geschlechts oder des Familienstandes, der Rasse, der Herkunft, Sprache, Abstammung oder der Religion, wegen fehlender Kreditwürdigkeit und wegen des Bezuges von Einkommen aus öffentlichen Mitteln. Er wäre noch um die Punkte »Vorliegen von Vollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger (Kontenpfändung)« und »unbedeutende und nachträglich heilbare Vertragsverletzungen« zu ergänzen.

3. Schriftliche Begründung
Ablehnungen und Kontokündigungen sind schriftlich zu begründen. Dies bedeutet im Einzelfall eine inhaltliche Auseinandersetzung des ablehnenden/kündigenden Kreditinstitutes und kann insofern schon zu einer Änderung des Verhaltens führen.

4. Zentrale Erfassung und Dokumentation der Ablehnungen bzw. Kündigungen
Die Ablehnungen bzw. Kündigungen müssen zentral und anonymisiert erfaßt ausschließlich zum Zweck der wissenschaftlichen Auswertung werden. So kann man Informationen über die Quantität des Problems von Kontokündigen bzw. Kontoeröffnungsverweigerungen erhalten, die als Grundlage für sozialpolitisches Handeln von Bedeutung sind.

5. Einspruchs-/Klagemöglichkeit, Schiedsstelle
Ein Recht muß durchgesetzt werden können. Um eine Befassung der Gerichte weitgehend zu vermeiden, empfiehlt sich die Bildung einer Schiedstelle als vorgeschaltete Instanz, möglicherweise unter Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, der Sozial- und Verbraucherverbände und des ZKA■

Mangelhafter Gleichklang zwischen Vollstreckungs- und Sozialhilferecht

Zur Anwendung des § 7611 a Ziff. 1 BSHG in bezug auf die Bestimmung des gemäß § 850 f 1 a) ZPO pfändungsfreien Betrages

von Dr. Manfred Hammel, Sozialverwaltungsassessor, Caritasverband Stuttgart

1. Die Einfügung des § 76 II a//// BSHG in das Sozialhilferecht durch das FKPG 1993

Am 10. März 1993 wurde als Teil (Art. 9) des Entwurfs eines »Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG)« eine vom Bundesministerium für Familie und Senioren erarbeitete Änderung des BSHG vorgelegt[1], die nach einer vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages (8. Ausschuß) am 18. Mai 1993 vorgelegten Beschlußempfehlung[2] eine Einfügung eines § 76 II a/III BSHG in das Bundessozialhilferecht vorsah, wie sie nach Art. 43 I FKPG auch am 27. Juni 1993 in Kraft trat:

In Streichung des bislang in den §§ 23 IV Ziff. 1 und 24 BSHG a. F. enthaltenen Mehrbedarfszuschlags für (blinde und behinderte) Erwerbstätige, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, führte der Gesetzgeber in § 76 II a BSHG Absetzungsbeträge beim Einkommen i. S. d. § 76 I BSHG Erwerbstätiger (§ 76 11 a Ziff. 1 BSHG), Erwerbstätiger mit beschränktem Leistungsvermögen (§ 76 II a Ziff. 2 BSHG) sowie blinder und besonders schwer behinderter Erwerbstätiger (§ 76 II a Ziff. 3 BSHG) ein. – Die auf die einzelnen Personenkreise zukommenden Beträge sowie die exakte Abgrenzung der einzelnen Gruppen voneinander wurden in § 76 II a BSHG nicht näher bestimmt:
Dies bleibt dem Inhalt einer gesonderten Rechtsverordnung (§ 76 III BSHG) vorbehalten, die aber bis heute nicht erlassen worden ist.

II. Die Gründe für diese Novellierung des BSHG

Zur Begründung für diesen Reformschritt, der eine »Systemumstellung« dadurch bewirkte, daß die Tatsache der Erwerbstätigkeit eines Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt Beziehenden nicht mehr durch Mehrbedarfszuschläge nach dem Abschnitt 2 des BSHG, sondern durch Absetzungsbeträge vom Einkommen bei allen Arten von bezogener Sozialhilfe zu berücksichtigen ist[3], wurde in den Gesetzgebungsmaterialien4 ausgeführt, diese Neuregelung solle die Anreizfunktion für erwerbstätige Sozialhilfeempfänger verstärken, zukünftig weiterhin einer Berufstätigkeit nachzugehen und damit den Versuch zu unternehmen, sich vom Bezug von Sozialhilfe auf absehbare Zeit vollständig zu lösen (§ I II 2 BSHG). – Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts[5] würde es Sinn und Zweck der durch Art. 7 Nr. 17a des »Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG)« vom 23. Juni 1993[6] eingefügten Nachfolgeregelung des § 76 11 a Ziff.1 und 2 BSHG bestätigen, daß der nach altem Recht vorgesehene Mehrbedarfszuschlag und heutige Absetzungsbetrag nicht nur der Abdeckung des mit der Eingliederung des Sozialhilfeempfängers in das Arbeits- und Berufsleben verbundenen, erhöhten Bedarfs – da bei der Festsetzung der Regelsätze nach § 22 BSI IG vom Bedarf eines nicht erwerbstätigen Hilfesuchenden ausgegangen wird -, sondern darüber hinausgehend auch der Stärkung des Arbeits- und Selbsthilfewillens, der auch zu einer finanziellen Entlastung der Sozialhilfeträger führt, dieses Erwerbstätigen durch Offerierung eines finanziellen Anreizes dient7.
Von ausschlaggebender Bedeutung für diese Novellierung des BSHG waren ausweislich der Niederschriften über die Beratungen des Haushaltsausschusses[8] aber auch diejenigen Aussagen, die das Bundesverfassungsgericht innerhalb des Beschlusses seines Zweiten Senates vom 25. September 1992[9] traf.

111. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 25. September 1992

In dieser Entscheidung wurde nicht nur die Forderung aufgestellt, »bei einer gesetzlichen Typisierung« sei »das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so

1 BT-Drucksache 12/4401
2 BT-Drucksache 12/4801, S. 147
3 Vgl. Giese ZtF 1993, S. 145, (155).
4 BT-Drucksache 12/4748, S. 100.
5 Vgl. Urteil vom 21. Juli 1994 – BVerwG 5 C 32.91 – sowie Beschluß vorn 7. April 1995 – BVerwG 5 B 36.94 -.
6 BGBl. I S. 944.
7 Vgl. hierzu bereits zum alten Recht: Mrozynski NDV 1989, S. 91/92.
8 BT-Drucksachc 12/4801, S. 144 ff.
9 NDV 1992, S. 413 ff.

zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt«. - »Kein Steuerpflichtiger« dürfe »infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen« werden, »seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu decken«10.
Der vom BVerfG hier vertretenen Überzeugung nach kann das Existenzminimum - »wenn auch nur annäherungsweise - am Maßstab der Sozialhilfeleistungen« eine Bestimmung erfahren, wobei hier ein »Mehrbedarf für Erwerbstätige« unbedingt zu berücksichtigen sei [11].
Das BVerfG ging in diesem Zusammenhang davon aus, dieser »Mehrbedarf für Erwerbstätige« müsse »entsprechend dem geringsten üblicherweise angesetzten Betrag mit 25 % des jeweiligen Regelsatzes für Alleinstehende veranschlagt« werden, und führte auch Berechnungen auf dieser Grundlage durch [12]. – Innerhalb der Beratungen des Haushaltsausschusses zum Gesetzentwurf eines FKPG wurde eine Übersicht über den »Durchschnittlichen Sozialhilfe-Bedarf für Erwerbstätige« [13] herangezogen [14], der »für Zwecke der Berechnung des Durchschnitts-Bedarfs Vollerwerbstätigkeit« (...) »ein Mehrbedarf von 40 % des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zugrundegelegt« worden war.

IV Das Problem der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der »angemessenen Höhe«im Sinne des § 76 II a BSHG

Dem schließlich in Kraft getretenen § 76 II a BSHG 1993 geht lediglich hervor, die in dieser Bestimmung angesprochene Absetzung vom nach § 76 I BSHG erzielten Einkommen hätte »in jeweils angemessener Höhe« zu erfolgen.
Der Begriff der »angemessenen Höhe« i. S. d. § 76 II a BSHG verkörpert einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung insofern einer uneingeschränkten Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt, als die aus § 1 II 1 BSHG und Art. 20 I GG Alenbare »Grenze der niederen Billigkeit« vom Sozialhilfeträger keine Unterschreitung erfährt 15
Büttner [16] verwies im Rahmen seiner Abhandlung zur Thematik der Erhaltung des Existenzminimums bei einer Pfändung des Arbeitseinkommens für Unterhaltsansprüche entsprechend § 850d ZP0 [17] auf die »in der sozialhilferechtlichen Praxis noch weitgehend ungeklärte Anwendung des § 76 II a BSHG n.F.«:
Die Entscheidung des OLG Köln vom 4. Juni 1993 [18], derzufolge einem Unterhaltsschuldner ein »Zuschlag für Erwerbstätigkeit (30 %)« zum Regelsatz eingeräumt worden war, hielt Büttner für »durch die Gesetzesänderung überholt«.
Es handelt sich hier um eine Einschätzung, die in gleicher Weise abzulehnen ist, wie der vom Kammergericht in seinem Beschluß vom 3. Februar 1994 [19] eingenommene Standpunkt, es könnten seit dem 27. Juni 1993 einkommensmindernd nur noch die tatsächlich durch die Erwerbstätigkeit entstandenen Mehraufwendungen eine Berücksichtigung erfahren, die in diesem Fall auf DM 90,-, nämlich das notwendige Fahrgeld, »geschätzt wurden«.

Bezüglich der nach § 76 III BSHG von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung, innerhalb der - mit Zustimmung des Bundesrates - näheres über die Beträge und die Abgrenzung der Personenkreise nach § 76 II a BSHG bestimmt werden kann. führen die Gesetzesmaterialien 20 aus, das »Ziel« einer solchermaßen vorgenommenen Bestimmung über die Höhe des nach § 76 II a Ziff. I BSHG absetzbaren Betrages solle sein, diesen Betrag »für alle Erwerbstätigen derart zu gestalten, daß die Anreizfunktion zur Vermeidung der Armutsfalle in möglichst allen Einkommensgruppen gewährleistet ist«:
Äußerungen, die einen weiteren Beleg dafür darstellen, daß gerade die oben dargestellte Rechtsprechung des BVerfG zur Steuerfreiheit des Existenzminimums [21] nachdrücklich ins Bewußtsein gerufen und den Gesetzgeber an die Verpflichtung des Staates erinnert hat, nicht nur dem mittellosen Bürger über die Gewährung von Sozialleistungen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, sondern auch dem bemittelten Bürger das selbsterzielte Einkommen in der dafür erforderlichen Höhe zu belassen22

V Die Einfügung eines § 115 13 Ziff I ZPO durch das PKH-ÄndG 1994

Zur Begründung des »Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKH-ÄndG)« vom 4. März 199423 gab die Bundesregierung auch an, dieser Entwurf solle - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zum Existenzminimum [24] - »gewährleisten, daß das Existenzminimum der bedürftigen Partei mit den Kosten ihrer Prozeßführung nicht belastet wird«:

10 Vgl. BVerfG NDV 1992, S. 413/414.
11 Vgl. BVerfG NDV 1992, S. 413/414.
12 Vgl. BVerfG NDV 1992, S. 413, (415).
13 Quelle: Bundesministerium für Familie und Senioren
14 Vgl. Tabelle 10– BT-Drucksache 12/4801, S. 147.
15 Vgl. Oestreicher/Schelter/Kunz: BSHG; § 76 Rz. 41.
16 FamRZ 1994, S. 1433, (1435).
17 Vgl. Hinweis in info also 1995, S. 58.
18 FamRZ 1994 S 53 ff.
19 FamRZ 1994, S. 1047 ff.
20 BT-Drucksache 12/4748, S. 100.
21 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beschluß des BVerfG vom 29. Mai 1990, abgedruckt in: FamRZ 1993, S. 285 ff.
22 Vgl. Hornung Rpfleger 1992, S. 331, (332) sowie zur Problematik auch Giese in ZtF 1991, S. 151 ff. und ZtF 1993, S. (4); DV-Gutachten vom 3. Mai 1991, abgedruckt in: NDV 1992, S. 28 ff. und Fasselt SF 1993, S. 293 ff.
23 BT-Drucksache 12/6963, S.7.
24 BVerfG, Beschlüsse vom 29. Mai 1990 – FamRZ 1990, S.955 ff. und vom 25. September 1992– NDV 1992, S. 413 ff. -

Hiernach soll einer Partei. um ihr Existenzminimum nicht zu gefährden, nach Abzug der Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten und auch des Freibetrags für Erwerbstätige (§ 76 II a Ziff. 1 BSHG) ein Mindestbetrag an Einkommen verbleiben, so daß keine Sozialhilfebedürftigkeit eintritt 25.

Der Bundesrat brachte in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines PKH-ÄndG zum Ausdruck, durch die Einführung eines Erwerbstätigenzuschlags, »den die Gerichte bislang in aller Regel auch als besondere Belastung nicht berücksichtigen«, würden »höhere Haushaltsbelastungen als nach geltendem Recht eintreten«[26]. – Ein Meinungsbild, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die Rechtsprechung des BVerfG zur ungeschmälerten Erhaltung des Existenzminimums entgegenhielt 27:
Die Gerichte seien dieser Auffassung nach »gehalten, die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu beachten und haben daher unabhängig von der vorliegenden Entwurfsregelung die Unterkunftskosten und den Erwerbstätigenfreibetrag abzusetzen, um das Existenzminimum nicht zu gefährden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind somit nicht auf den Entwurf, sondern auf die Anwendung verfassungsrechtlicher Grundsätze durch die Gerichte zurückzuführen«. – § 115 13 Ziff. 1 ZPO wurde an dieser Stelle lediglich eine »klarstellende Wirkung« beigemessen.

VI. Die uneinheitliche Rechtsprechung der Zivilgerichte zu § 23 IV Ziff. I BSHG u.

Dem Bundesrat ist darin beizupflichten, daß die Entscheidungspraxis der Vollstreckungsgerichte – nicht nur nach dem 27. Juni 1993 – in diesem Zusammenhang als uneinheitlich bezeichnet werden kann[28].

Das Landgericht Hamburg stellte in seiner Entscheidung vom 26. August 1991[29] heraus, der bei der Pfändung von Arbeitseinkommen wegen Unterhaltsforderungen zu ermittelnde »notwendige Unterhalt« i. S. d. § 850d I 2 ZPO sei »gleichzusetzen mit der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG« und sprach dem erwerbstätigen Unterhaltsschuldner einen arbeitsbedingten Mehrbedarf gemäß § 23 IV Ziff. I BSHG a. F., der als »Eckwert« (...) »mit 30 % des Regelsatzes anzusetzen« sei, zu.
Das Landgericht Stuttgart vertrat in seinem Beschluß vom 19. Januar 1993[30] (Rpfleger 1993, S.357) den Standpunkt, auch nach der Neufassung des § 850f ZPO hätten die Gerichte den »notwendigen Lebensunterhalt« nach § 850f I a) ZPO »eigenverantwortlich zu ermitteln« und seien »an die Regelbedarfsbescheinigungen der Sozialämter und an die Sozialhilferichtlinien nicht gebunden«.
Trotz weitgehend identischer Argumentation wie sie das OLG Köln in seinem Beschluß vom 10. Juni 1992[31] verwandte, wurde im vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Fall dem Schuldner kein 50 %iger Mehrbedarfszuschlag zugestanden. wie dies das OLG Köln tat, sondern lediglich eine Pauschale in Höhe von 20 % des Regelsatzes zugebilligt, die damit begründet wurde, daß für eine höhere Zuerkennung nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegt worden wären.
Die in § 850f I ZPO normierten, überwiegenden Belange des Gläubigers würden überdies »das Vollstreckungsgericht im Einzelfall auch von dem aus dem BSHG ergebenden Bedarf« entbinden[32], doch ermöglicht der letzte Halbsatz in § 850f I ZPO »lediglich in besonders gelagerten Fällen, – insbesondere dann, wenn die Durchsetzung des Anspruchs der Sicherung des Existenzminimums des Gläubigers dient – eine den Interessen des Gläubigers den Vorrang gebende Entscheidung«[33]. Daß von Entsprechendem in diesem Fall auszugehen war, legte das Landgericht Stuttgart aber nicht dar.

Ein Gläubiger hat sich hingegen regelmäßig entgegenhalten zu lassen, daß im Falle der erforderlich werdenden Sicherstellung des Unterhalts des Schuldners durch den zuständigen Sozialhilfeträger eine unzulässige, indirekte Finanzierung von privaten Schulden mit Steuergeldern erfolgt:
Dem »Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen« vom 5. Dezember 1991[34] geht als zentrales Motiv dieses Gesetzgebungsverfahrens hervor[35], »eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger« könne »nur bewirkt werden, wenn die Pfändungsfreigrenzen nicht alsbald unter das Existenzminimum des Schuldners absinken und wenn für besondere Einzelfälle eine entsprechende Korrekturmöglichkeit geschaffen wird«. – Über das Antragsrecht nach § 8501 1 a) ZPO 1991 wurde hier die Möglichkeit geschaffen, ein solches Absinken durch eine vom Schuldner zu beantragende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts zu verhindern[36], wobei es hier nicht die vom Schuldner alleinig zu erledigende Aufgabe verkörpert, eine entsprechende

25 Vgl. BT-Drucksache 12/6963, S. 8.
26 Vgl. BT-Drucksache 12/6963, S. 24.
27 BT-Drucksache 12/6963, S. 27.
28 Vgl. hierzu auch hei Zipf BAG-SB INFORMATIONEN 1993, S. 26, (28) mwN.
29 Rotleger 1991, S. 515.
30 Rufleger 1991, S. 515.

31 FamRZ 1992, S. 584 fr.
32 Landgericht Stuttgart Rpfleger 1993, S. 357. (358).
33 BT-Drucksache 12/1754, Anlage 3 sowie hierzu auch Zipf BAG-SB INFORMATIONEN 1993, S. 26, (31).
34 BT-Drucksache 12/1754
35 BT-Drucksache 12/1754, S. 1 (»Zielsetzung«) und S. 2 (»Kosten«).
36 Vgl. BT-Drucksache 12/1754, S. 16 sowie zur Situation vor dem Inkrafttreten des 6. ÄndG vom 1. April 1992 (BGBl. 1 S. 745): Sonnenberg NDV 1993, S. 291 ff., Brühl JurBüro 1987, S. 801 ff., der die Forderung nach der Herstellung eines »Gleichklang von Vollstreckungsschutz und Sozialgeldleistungen« aufstellte; Putz BAG-SB INFORMATIONEN 1990, S. 37 ff., der in gleicher Weise wie auch Brühl der These folgte, ein Schuldner. dem durch Pfändung des sozialhilferechtliche Existenzminimum entzogen worden ist, würde über einen Anspruch darauf verfügen, daß die entstandene Lücke durch Leistungen der Sozialhilfe gefüllt wird; Christmann JurBüro 1990, S. 426 ff. sowie derselbe in Rptleger 1990, 5.403 ff. und schließlich Büttner Fam127. 1990, S. 459 ff.

Betroffenheit unter Beweis zu stellen37.

Das OLG Köln bewilligte in seinem Beschluß vom 4. Juni 1993[38] einem Schuldner schließlich einen »Zuschlag für Erwerbstätigkeit (30 %)«, verwies aber darauf, hinzutreten könnten »Beträge zum Ausgleich berufsbedingter Mehrkosten« sowie »Zuschläge zum Ausgleich besonderer Arbeitsanstrengungen«, die jeweils gesondert unter Beweis gestellt werden müßten39

VII. Kritik am Beschluß des Kammergerichts vom 3. Februar 1994440

Nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung des oben zuletzt erwähnten Aspekts ist es in keiner Weise sachlich zu rechtfertigen, wenn das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1994 mit Hinweis auf § 76 II a Ziff. 1 BSHG der Unterhaltsschuldnerin lediglich die berufsbedingten Aufwendungen in Höhe des monatlichen Fahrgeldes von DM 90,- als einkommensmindernd anerkannte.

Zu den »mit der Erzielung des Einkommens (nach § 76 1 BSHG) verbundenen notwendigen Ausgaben«[41] ist auch die Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr zu zählen42.
Der sozialhilferechtliche Unterhalt, das Existenzminimum des einzelnen bestimmt sich auch hier aus seinem Bedarf gemäß den §§ II ff. und 21 ff. BSHG und § 3 DVO zu § 22 BSHG sowie den Absetzungsbeträgen nach § 76 II / II a BSHG43.
Dem unbestimmten Rechtsbegriff der »angemessenen Höhe« i. S. d. § 23 IV BSHG a. F. sowie § 76 II a BSHG n. F. entsprechen sowohl der vom Landgericht Stuttgart [44] zu § 23 IV BSHG a. F. als auch der von Giese[45] und Steffen[46] zu §76 II a BSHG n. F. geäußerten Auffassung nach nicht unterschiedslos zuerkannte, am Nettoeinkommen des einzelnen orientierte Pauschalen. – Es wird vielmehr die Ansicht vertreten, durch ein Absehen von gesetzlichen Angaben fester Beträge oder Prozentsätze solle dem Ziel eines dem Einzelfall gemäßen Anreizes zur Erwerbstätigkeit stärker Rechnung getragen werden.
Die Frage, wie in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des FKPG und dem Erlaß der Rechtsverordnung nach § 76 III BSHG von seiten der Praxis § 76 II a BSHG zu handhaben ist, beantwortete das Bundessozialgericht in seinem Beschluß vom 4. April 1995 (Az.: 1 I BAr 153/94) in einer PKH-Angelegenheit in einer sachgerechten Art und Weise:
Nachdem nach § 115 I 3 Ziff. 1 ZPO i. V. m. § 76 II Ziff. 4 BSHG »mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben« ohnehin als mit der Erwerbstätigkeit einhergehende Belastungen absetzbar seien, sprach sich das BSG hier dafür aus, diejenigen Mehrbedarfssätze in analoger Weise zur Anwendung gelangen zu lassen, wie sie § 23 IV Ziff. 1 BSHG a. F. vorsah.
Angesprochen ist hier eine Haltung, wie sie Brith1[47] der Praxis unter Verweis auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) in seinem Heft 55[48] nahelegte.

VIII. Anwendungsempfehlungen zu § 76 II a Ziff 1 BSHG

Noch zur Zeit der Gültigkeit des § 23 III BSHG a. F. empfahl der DV im Jahre 1976 die Anwendung einer Formel, die auch von den Sozialhilferichtlinien-Baden-Württemberg (Ziff. 76.30) und den Bayerischen Sozialhilferichtlinien (Ziff. 76.08) als Übergangslösung bis zum Erlaß der erwähnten Rechtsverordnung nach § 76 III BSHG übernommen wurde49.
Hierzufolge war für Erwerbstätige ein Mehrbedarf in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, »wenn es 25 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes monatlich nicht übersteigt. Übersteigt das Erwerbseinkommen diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf 25 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 15 v. H. des dem Betrag nach Satz 1 übersteigenden monatlichen Erwerbseinkommens. Insgesamt soll der Mehrbedarf höchstens 50 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes betragen«50.
Der gutachterlichen Äußerung des DV in Sachen »Mehrbedarf nach §§ 23, 24 BSHG«[5I] gemäß konnte unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Normen »ein laufender zusätzlicher Bedarf bei Erwerbstätigkeit« (...) »insbesondere – in unterschiedlichem Umfang – bei folgenden Bedarfstatbeständen angenommen werden:

1) Ernährung, einschließlich notwendiger Mahlzeiten außer Haus,

37 Vgl. Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach: ZPO; 53. Auflage München 1995, Rz. 2 sowie OLG Köln FamRZ 1993, S. 584, (585).
38 FamRZ 1994, S. 53 ff.
39 Vgl. OLG Köln FamRZ 1994, S. 53, (54).
40 FamRZ 1994, S. 1047 ff.
41 § 76 II Ziff. 4 BSHG i. V. m. § 3 IV und VI DVO zur § 76 BSHG.
42 Vgl. § 3 IV 1 Ziff. 2 und VI Ziff. 1 DVO zu § 76 BSHG sowie hierzu auch Brühl, in: LPK-BSHG, 4. Aufl., Rz. 65 zu § 76 mit VO und das OVG Lüneburg FEVS 42, S. 104, (109/110).
43 Vgl. info also 1994, S. 237 und Brühl, in: LPK-BSHG, 4. Aufl., Rz. 35 zu § 76 mit VO.
44 Rptleger 1993, S. 357, (358).
45 ZIF 1993, S. 145, (155/156).
46 SF 1994, S. 69, (72) .

47 In: Birk et al. info also 1993, S. 107, (123) sowie derselbe in LPK-BSHG, 4. Aufl., Rz. 36 zu § 76 mit VO.
48 Anhalt und Bemessung des gesetzlichen Mehrbedarfs nach dem BSHG« (Frankfurt (Main) 1976).
49 Vgl. hierzu auch Christi FamRZ 1995, S. 18 sowie Wyrwa/Cavada FamRZ 1995, S. 1040, (1041).
50 Vgl. DV: Inhalt und Bemessung des gesetzlichen Mehrbedarfs nach dem BSHG, S. 16; wiederholt in: DV: Gutachtliche Äußerung: Mehrbedarf nach §§ 23, 24 BSHG und Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG; Frankfurt (Main) 1991, S. 24.
51 Frankfurt (Main) 1991, S. 23.

2) Körperpflege,
3) Arbeitskleidung (soweit nicht (eine) einmalige Beihilfe gewährt wird),
4) Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen,
5) Kontaktpflege am Arbeitsplatz und
6) bei Bedürfnissen des täglichen Lebens«.

Aufgelistet sind hier besondere Bedarfstatbestände, die nicht »mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben« darstellen, und somit nach § 115 I 3 Ziff. 1 ZPO i. V. m. § 76 II Ziff. 4 BSHG absetzbar wären, sondern die durch eine eindeutige Bindung an die Ausübung der Erwerbstätigkeit als solche gekennzeichnet sind.
Bei Beachtung der oben dargestellten, vom DV entwickelten und in der Fachwelt akzeptierten Formel verfügt - »faustregelartig« - ein Sozialhilfeträger in Sachen der Festsetzung eines nach § 76 II a Ziff. I BSHG »angemessenen Absetzungsbetrages« vom Einkommen eines erwerbstätigen Sozialhilfeempfängers über einen Spielraum in bezug auf die Festsetzung dieser Pauschale, die mindestens 25 % zu betragen hat und höchstens 50 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand umfassen darf52.
Zu dem gleichen Ergebnis gelangte auch Christmann[53] im Rahmen der von ihm vorgenommenen Analysen zur Bedeutung des § 76 11 a BSHG in bezug auf den nach § 850 f I a) ZPO pfändungsfreien Betrag:
Hierzufolge erhöht sich der Betrag nach § 850f 1 a) ZPO um den Absetzungsbetrag des § 76 II a Ziff. I BSHG für Erwerbstätigkeit, »so daß der Schuldner in der Endabrechnung nicht schlechter abschneidet als vor der Streichung des Mehrbedarfszuschlags für Erwerbstätige«54.
Wenn auch das OVG Sachsen in seinem Beschluß vom 22. November 1994[55] es in einem Eilverfahren nach § 123 VwG() für »nicht rechtsfehlerhaft« hielt, »wenn zur Ausfüllung des Begriffs der Angemessenheit i. S. d. § 76 II a BSHG der Pauschalbetrag in Höhe von 20 v. H. des Regelsatzes herangezogen wird«[56], so ist diese Entscheidung gerade auf Grund der lediglich einstweilig hier erfolgten Regelung nicht anzugreifen. - Für »entscheidend« für die Bestimmung der Höhe des Freilassungsbetrages nach § 76 II a Ziff. 1 BSHG erachtete das OVG Sachsen aber einzig »die im konkreten Einzelfall maßgeblichen Umstände« und verwies auf § 4 I BSHG, was als rechtsfehlerhaft aufzufassen ist. - Auch hier wurde der Standpunkt vertreten, für eine pauschale Erhöhung der Regelleistungen kämen »im vorliegenden Fall nur der geltend gemachte (zusätzliche) Ernährungsbedarf sowie die Fahrtkosten in Betracht«57.

2 Vgl. hierzu auch bei Sans NDV 1991, S. 381, (384) und Wienand NDV 1993, S. 245, (249).
53 Rptleger 1995, S. 99, (100).
54 Vgl. Christmann Rptleger 1995, S. 99, (100), Brühl, in: LPK-BSHG, 4. Aufl., Rz. 35 zu 76 mit VO; a. A. Büttner FamRZ 1994, S. 1433, (1435) sowie hierzu kritisch Steffen SF 1994, S. 69, (71).
55 FEVS 45/1995, S. 301 ff.
56 OVG Sachsen FEVS 45/1995, S. 301, (306).

IX. Zusammenfassung

Bereits in seinem »Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen« vom 5. Dezember 1991[58] brachte die Bundesregierung zur Begründung des damals noch beabsichtigten Erlasses eines § 850 f I a) ZPO zum Ausdruck, einem Schuldner müsse nach der Pfändung seines Einkommens mindestens so viel verbleiben, wie die Sozialhilfe im Bedarfsfalle gewähren würde:
Auf diese Weise könne ein Eintreten der Sozialhilfeträger vermieden und die staatliche indirekte Finanzierung von privaten Schulden beseitigt werden. - Ein gänzliches Unterlassen einer Bindung der Pfändungsfreigrenzen an das Sozialhilferecht hätte zwei untragbare Konsequenzen gehabt:
Entweder der Staat tilgt mit Mitteln der Sozialhilfe Schulden oder einzelne Schuldner haben unter der Bedarfsgrenze des Sozialhilferechts zu leben[59].

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 4. April 1995, nachdem die Lage von erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern nicht mehr im Rahmen des Mehrbedarfs nach § 23 IV Ziff. 1 BSHG a. F. , sondern bei der Feststellung des einzusetzenden Einkommens gemäß § 76 II a Ziff. I BSHG n. F. eine Berücksichtigung zu erfahren hat, einen Betrag in Höhe von 25 v. H. des jährlich festgesetzten persönlichen Freibetrags entsprechend § 115 1 3 Ziff. I ZPO i. V. m. § 76 II a Ziff. 1 BSHG vom Einkommen abzusetzen, ist somit, da in diesem Fall kein höherer Bedarf (z. B. bedingt durch eine Schwerbehinderung) nachgewiesen wurde, akzeptabel wie auch richtungweisend für die Auslegung des § 76 II a Ziff. I BSHG und bewahrt erwerbstätige Bedürftige vor unbilligen Härten.
Eine Übernahme des hier zum Zuge gelangenden Ansatzes durch die Vollstreckungsgerichte ist geboten.
Bei einem alleinstehenden Schuldner empfiehlt sich die Ermittlung des pauschalisierten Sozialhilfebedarfs gemäß § 850f I a) ZPO nach den nun im folgenden dargestellten Maßstäben:

Regelbedarf (§ 22 BSHG i.V.m. §§ 1 I, 2 I Regels.VO) (Baden-Württemberg)	527,00 DM
20 % für einmalige Leistungen (§ 21 BSHG)	105,40 DM
25 % Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit (Mindestsatz)	131,75 DM
Miete (fiktiv)	500,00 DM
Energiekosten (DM 48,- Eigenanteil in Stuttgart)	119,00 DM
Werbungskosten (§ 76 II Ziff.4 BSHG i.V.m. § 3 DVO zu § 76 BSHG)	10,00 DM
Pfändungsfreibetrag nach § 850 f I a) ZPO	1393,15 DM

557 OVG Sachsen FEVS 45/1995, S. 301, (306).
58 BT-Drucksache 12/1754, S. 17/18.
59 Vgl. hierzu auch Mrozynski SF 1990, S. 136, (140).

Quo vadis, InsO?

''on Ottmar Bergmann, Berlin

So könnte man den Katalog der Fragestellungen überschreiben, deren Beantwortung sich die Fachtagung » Das neue Insolvenzrecht « – am 8. / 9. September 1995 in Berlin – Wedding zur Aufgabe gemacht hatte.
Die Veranstalter, Julateg e.V., die Paritätische Akademie, sowie die LAG-SB Brandenburg e.V., hatten hierzu Experten aus Wissenschaft, Praxis und Politik gewinnen können.
Allein die Resonanz auf die Einladungen der Gäste aus dem gesamten Bundesgebiet war Bestätigung für das ehrgeizige Vorhaben, den Diskussionsprozeß um die erforderliche Novellierung der InsO voranzutreiben und aktiv mitzugestalten.
Mehr als 200 Besucher nahmen schließlich an der 2-tägigen Veranstaltung mit großem Interesse und Engagement teil, wobei die Zahl der Interessenten, die hatten teilnehmen wollen, erheblich darüber lag.
Als Referenten konnten gewonnen werden: Ulf Groth und Hans-Peter Ehlen (beide Förderverein SB Bremen), RA Hugo Grothe (VZ NRW), Prof. Wolfhard Kohte (Martin Luther Universität/Halle), Prof. Christina Niedermeyer (IFF), Prof. Udo Reifner (IFF), Heiko Wagner (BM.I) und Uli Winter (Stadtverwaltung Frank furt/M.).
Ein engagiertes Grußwort sprach Frau Ministerin Regine Hildebrandt aus Brandenburg, sachbezogene Beiträge leisteten die Staatssekretäre Dr. W. Faupel (Ministerium der Justiz Brandenburg) und Armin Tschoepe (Senatsverwaltung für Sozialwesen Berlin).
Nach einer ausführlichen Darstellung des Inhalts der neuen InsO, der Problemlagen und des aktuellen Meinungsstandes hatten sich die Teilnehmer sinngemäß u.a. mit folgenden Fragestellungen auseinanderzusetzen:

Inwieweit stellt die InsO ein wirksames Instrumentarium zur Bekämpfung des sozialen Mißstandes »Überschuldung« dar'?
Welche Stellung wird die Schuldnerheratung im Rahmen des InsO – Verfahrens einnehmen?
Ist die InsO in der vorliegenden Fassung geeignet, der selbstgesteckten Zielsetzung »adäquate Entschuldungsmöglichkeit für die breite Bevölkerungsschicht« gerecht zu werden'?
Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich für die Umsetzung des Gesetzes in der konkreten Arbeit in der Schuldnerheratung?
Ist die InsO eine weitere Finanzierungsmöglichkeit der Schuldnerberatung'?

Eine vollständige Beantwortung dieser und weiterer Fragen konnte und sollte die Veranstaltung nicht geben.
Die Diskussion, die Veranstaltung insgesamt, hat gezeigt, daß sowohl Fragestellungen als auch Lösungsvorschläge sich weiter konkretisieren müssen. Ausgangspunkt muß die vorliegende Gesetzesfassung sein, insofern darf die Diskussion nicht nur bei der durchaus berechtigten Kritik verharren. Auch wurden Möglichkeiten erarbeitet, schon heute in der Praxis Normen der noch nicht in Kraft getretenen InsO für die Regulierung von Schulden zu nutzen.
Die folgende Schlußerklärung der Veranstalter der Fachtagung, wurde von Frau Dr. Margit Thom (Paritätische Akademie), Prof. Wolfhard Kohte, Ulf Groth und Ottmar Bergmann (Julateg e.V.) erarbeitet:

Erklärung

der Veranstalter der Fachtagung
»Das neue Insolvenzrecht«
am 08./09.09.95 in Berlin

. Die Insolvenzordnung, die ah 01.01.1999 in Kraft treten soll, weist erkennbar grobe Mängel und Fehlregelungen auf, deren Korrektur vom Gesetzgeber gefordert wird.
Sollte die notwendige Überarbeitung und Nachbesserung des Gesetzestextes einen Aufschub des Gültigkeitstermins verlangen, schlagen wir im Interesse der Betroffenen eine Zwischenregelung entsprechend der Vollstreckungsschutzregelung des § 18 Gesamtvollstreckungsordnung vor.

2. Angesichts der Probleme überschuldeter Personen und Familien wollen wir. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung trotz der erkannten Mängel und Probleme nicht auf die im Gesetz intendierte endgültige Schuldbefreiung verzichten. Deshalb werden wir uns für eine Novellierung des Gesetzes einsetzen und zugleich im Interesse unserer Klienten alle Möglichkeiten ausschöpfend mit diesem Gesetz arbeiten.
3. Die Schuldnerberatung wird aufgefordert, schon heute die Regelungen der InsO im Vorgriff zu nutzen und vor allem in die Berechnungen von Vergleichen einzubeziehen. Dies bedeutet, daß alle Schuldnerberater/innen schon jetzt den konkreten Umgang mir der InsO erlernen. Durch Einsatz spezieller Software sollte schon heute die Lösungsmöglichkeiten der InsO simuliert und auf den konkreten Fall bezogen, berechnet werden. Wir empfehlen den Schuldnerberatern, sich durch Planspiele und Simulationen an die konkreten Abläufe von Originalfällen im Sinne der InsO heranzuarbeiten.
4. Das Verfahren nach § 305 InsO ist die »eigentliche Domäne« der Schuldnerheratung. Um die verschiedenen Gläubigeransprüche rechtlich abzuschichten und von unberechtigten Forderungen (dem Grund und der Höhe

nach) zu reinigen, müssen Schuldnerberater/innen vom Verbot des Rechtsberatungsgesetzes ausgenommen werden, indem dieses Verbot auf gewerbliche Rechtsberatung beschränkt wird.

5. Die Schuldnerberatung muß durch ständige Fortbildung die Qualität und Quantität ihrer Arbeit verbessern und ihre Arbeitsweise professionalisieren. An die Träger von Schuldnerberatung sind Anforderungen bezüglich der einzuhaltenden Mindesstandards zu stellen.
   Zur Qualitätssicherung der Arbeit von Schuldnerberatungsstellen sind in den Bundesländern Landesstellen als spezielle Fachberatungsstellen einzurichten. Diese Aufgaben können auch von Landesarbeitsgemeinschaften-SB etc. übernommen werden.
   Diese Stellen sind außerdem im Anerkennungsverfahren zur Zulassun ß »geeigneter Stellen« (i.S.d. § 305 InsO) zu beteiligen.
6. Insolvenzkostenhilfe ist notwendig und unverzichtbar. Es darf nicht hingenommen werden, daß arme Schuldner und Sozialhilfeempfänger von der endgültigen Schuldbefreiung ausgeschlossen bleiben. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, eine Insolvenzkostenhilfe für »arme Schuldner« durch Gesetz einzuführen.
7. Die Anbieter von Waren und Finanzdienstleistungen sollen an den Kosten der Schuldnerberatung in einer verläßlichen und planbaren Weise beteiligt werden. Hierfür ist auf Bundesebene eine zentrale Stiftung zur Mittelverwaltung einzurichten. Von hieraus werden die Mittel an die Länder zur weiteren Verwendun ß verteilt.
8. Die in der InsO vorgesehene Treuhändertätigkeit ist nicht vereinbar mit der Tätigkeit konkreter Schuldnerberatung, die in allen Stadien der vorgesehenen Abläufe des Verbraucherkonkurses mit Schuldbefreiung ordnende, vorbereitende und betreuende Funktion hat. Neben berufsethischen Bedenken sind es vor allem objektive Interessenkonflikte, die sich aus den Regelungen des Gesetzes selbst ergeben, der Sozialdatenschutz und die Schweigepflichtgebote der Sozialgesetze, die eine Verbindung von Treuhändertätigkeit und Schuldnerberatung verbieten. Gleichwohl werden die Trägerverbände der Schuldnerberatung angeregt, die Gründung von Institutionen zu prüfen, die aufgrund professioneller Erfahrung Treuhändertätigkeit übernehmen können und der Schuldnerberatung und der Sozialarbeit gedanklich nahestehen.
9. Wir fordern entsprechend der Anforderungen der Durchführung der Insolvenzordnung die bedarfs- und flächendeckende Institutionalisierung von Schuldnerberatungsstellen. Das Bestehen dieser Institution der Schuldnerberatung darf zeitlich nicht begrenzt sein. Sie müssen einer dauerhaften Regelfinanzierung zugeführt werden. Die Schuldnerberatung muß grundsätzlich mit EDV ausgestattet sein. Sie muß entsprechend den Anforderungen der InsO ein eigenständiges, unverwechselbares, spezialisiertes Berufsbild entwickeln.

anzeige

Foliensatz für die Fortbildung

Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt.
Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner. Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

50 Folien zu den Themen
> Beratung und Gesprächsführung
> Mahn- und Vollstreckungsverfahren
> Pfändung/Abtretung
> Krisenintervention und Wohnraumschutz
> BSHG
> Insolvenzrecht
> Forderungsabrechnung
> Inkassogebühren

Subskriptionspreis
bis 31.12.95 100 DM, für Mitglieder 70 DM
(ab Jan. 96 120 DM, für Mitglieder 100 DM)

Bestellungen daher schon schon heute an die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26

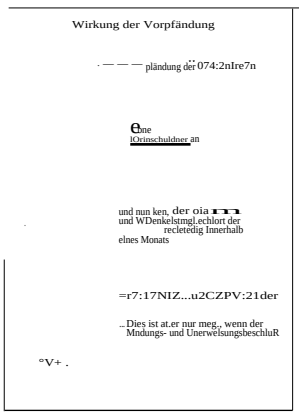

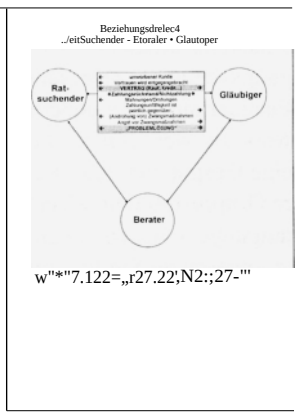

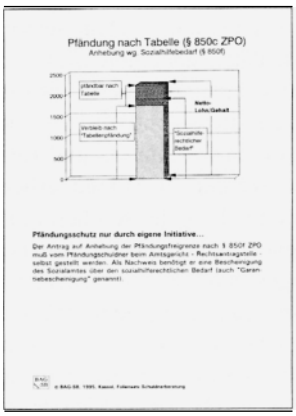

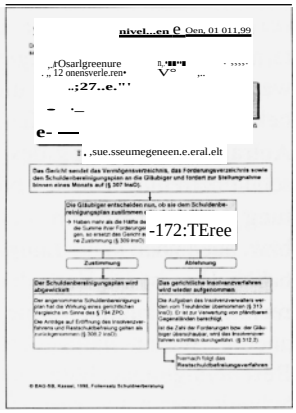

Insolv enzr echt
Klausurtagung in Köln

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Im gewerblichen Bereich nennt man so etwas »Arbeitsvorbereitung«. Da wird Personal geschult, Abläufe vorbesprochen, Maschinen eingerichtet und Software entwickelt. Für das am 01. Januar 1999 inkrafttretende Insolvenzrecht braucht die Schuldnerberatung ebenso eine Arbeitsvorbereitung, eine möglichst weitgehende Abklärung wie die Verfahren konkret aussehen, wie sie ablaufen können u.v.m. Dies war ein Grund für die Arbeitsgruppe »Insolvenzrecht« sich im September zu einer dreitägigen Klausurtagung im Haus St. Georg in Köln zu treffen. Ein anderer Grund lag in der notwendigen Auseinandersetzung darüber, welche Aufgaben im Rahmen des neuen Insolvenzrechtes Sache der Schuldnerberatung werden sollte und welche nicht.

Die Arbeitsgruppe »Insolvenzrecht« (AG-InsO) ist eine Untergruppe der »Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG-SB-V)«, in der die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) und die BAG-SB seit April 95 professionelle Entwicklung, Stellungnahmen und Aktionen koordinieren (Das BAG-info berichtete in Heft 3/95, Seite 16). Ihre Mitglieder (der AG-InsO) sind die von ihren Verbänden entsandten Referenten, Fachberater und Schuldnerberater. Als Gast nahm außerdem Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle teil, der in seinem Eingangsreferat die zahlreichen Problempunkte des Insolvenzverfahrens ansprach und nochmal auf den Widerspruch zwischen der Bedeutung des außergerichtlichen Einigungsversuches einerseits und der mangelnden gesetzlichen Flankierung dieser außergerichtlichen Phase andererseits hinwies. Im weiteren Verlauf der Klausurtagung befaßte sich eine Gruppe mit den »Rahmenbedingungen« und eine andere Gruppe mit dem »Verfahrensablauf«. Unter »Rahmenbedingungen« waren die Diskussion um die im Gesetz erwähnte »geeignete Stelle« und die von dieser geeigneten Stelle auszustellende Bescheinigung über den mißlungenen Einigungsversuch, sowie die Probleme der Finanzierung der für des Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahren bei der Schuldnerberatung anfallenden Tätigkeiten, die Frage nach einer »Insolvenzkostenhilfe« und der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes umfaßt. Die bislang unter Schuldnerberatern zu beobachtende Begehrlichkeit »geeignete Stelle« zu werden, hat im Ergebnis dieser Klausur deutliche Schatten bekommen. Wieviele Menschen, die eigentlich nur einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung stellen wollten, werden zur Schuldnerberatung geschickt werden, weil sie noch keine Bescheinigung bzw. auch noch keine Einigung mit den Gläubigern versucht haben. Hier ist mit Veränderungen in der Klientenstruktur zu rechnen, die zumindest die Überlegung nahelegt, daß auch andere Stellen dafür »geeignet« sein sollten. Daß die Bescheinigungsgebühr nicht der »Stoff« ist, aus dem sich Schuldnerberatung ernähren kann, ist ebenso deutlich geworden. Eine Finanzierung, die auf das Insolvenzrecht begründet und die die Bundesländer als Finanzier im Auge hat, wird ohnehin nur als Teilfinanzierung eine Rolle spielen und muß sich eher auf die konkreten Tätigkeiten für den außergerichtlichen Einigungsversuch beziehen.

Der Verfahrensablauf wurde in der zweiten Gruppe anhand von Beispielen erörtert. Natürlich gab es Überschneidungen, weil sich auch hier die Frage nach der Rolle der Schuldnerberatung stellte. Die Kostenfrage ist dagegen ein Problem der Schuldner. Wovon sollen teilweise sofort anfallende Gerichtsgebühren bezahlt werden, wenn z.B. ein Vorranggläubiger per Abtretung das pfändbare Einkommen abgreift oder wenn ohnehin kein pfändbares Einkommen vorhanden ist. Ein anderes Problem ergibt sich aus der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit, die Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und ausschlaggebend für die Dauer der Wohlverhaltensphase ist. Was ist mit Schuldnern, die nach Eintritt der festgestellten Zahlungsunfähigkeit einen weiteren Kaufvertrag eingehen? Der außergerichtliche Einigungsversuch wird künftig ein »Gesamtvergleich« werden müssen. Die Praktiker wiesen jedoch ausdrücklich daraufhin, daß eine Serie von »Einzelvergleichen« einfach erfolgversprechender ist.

Ungeklärt ist immer noch die Anwendbarkeit des § 850f ZPO. Es stellt sich überhaupt die Frage, ob Gläubiger sich gerade im außergerichtlichen Einigungsversuch auf Pläne einlassen, die ihnen nicht klipp und klar in Mark und Pfennig sagen, was am Ende für sie dabei rauskommt.

Für viele Probleme gab es noch keine Antwort, dennoch hat diese Klausurtagung einige Fortschritte gebracht. Für eine Ergebnisdokumentation dieser Klausurtagung wurden die Aufgaben bereits verteilt. Sie dürfte wohl auf große Nachfrage stoßen.

B wie Büroorganisation in der Schuldnerberatung

von Kurt Schimek, Neumarkt

Wenn sich Akten auf dem Schreibtisch stapeln, wissen Sie wenigstens, wieviele Zeit Ihre Mitarbeiter mit Sucharbeiten totschlagen.
Zeit ist Geld. Besonders dann, wenn Zeit durch unnötige Tätigkeiten verloren geht. Dann kostet Zeit nicht nur Geld, sondern auch Nerven.
Die Organisation im Büro einer Schuldnerberatungsstelle gewinnt immer größere Bedeutung, weil der Anteil der in Verwaltungen tätigen und damit zwangsläufig auch der zu be- und verarbeitende Schriftgutanfall steigt. Um in einer Schuldnerberatungsstelle effektiv arbeiten zu können und sich gezielt dem Klienten zu widmen, bedarf es der Umstellung und Bereitschaft der organisatorisch erforderlichen Hilfsmittel. Im Büro einer Schuldnerberatungsstelle wird in der Regel das Erstgespräch mit dem Klienten stattfinden, bevor der Schuldnerberater unter Umständen auch einmal einen Hausbesuch beim zu Beratenden durchführt, um seine Lebensumstände kennenzulernen. Das Büro des Beraters ist also der äußere Rahmen und der erste Eindruck, den ein Betroffener vorfindet. Daher ist es nicht ganz unerheblich, welche Atmosphäre durch die Einrichtung des Büros geschaffen wird. Übertriebene Gemütlichkeit sollte vermieden werden, allerdings darf es auch nicht wie in einer Bürostube aussehen.
Als Arbeitsunterlagen benötigt eine Schuldnerberatungsstelle als Mindestausstattung eine elektrische Schreibmaschine, ein Kopiergerät, eine Rechenmaschine und diverse Schreibunterlagen. Eine bessere Ausstattung wäre sicherlich mit dem Personalcomputer sowie die Möglichkeit eines Schreibdienstes. Zunehmende Bedeutung erlangen Laptops und Notebooks. Der starke Preisrückgang macht die Anschaffung eines solchen Gerätes auch für die Schuldnerberatung erwägenswert. Ein wichtiger Augenmerk sollte den Peripheriegeräten gelten. Das gilt vor allem dem Drucker.
Die Kombination: Telefax, Telefon und Anrufbeantworter wäre natürlich ideal. Technisch gibt es damit keine Probleme. Ob faxen, telefonieren oder Anrufe beantworten, das Kombinationssystem kann alles.
Fazit: Die technologische Innovation bei der Datenverarbeitung und den Telekommunikationsdiensten in der heutigen Zeit macht auch vor Schuldnerberatungsstellen nicht halt. Das Schuldnerberatungsbüro steht als Dienstleistungsunternehmen mit anderen Dientleistern im Wettbewerb.
Über die einschlägigen Rechtsvorschriften sollte erst gar nicht gesprochen werden, da dies absolute Hilfsmittel sind, die nicht fehlen dürfen. Fachliteratur und andere Gesetzesvorlagen müssen immer auf dem neuesten Stand gebracht werden und dürfen in keiner Schuldnerberatungsstelle fehlen. Wichtig sind dabei auch die ergänzenden Kommentare und Fachzeitschriften. Genauso wichtig erscheint, eine Adressliste der verschiedenen Ansprechpartner bei Ämtern, Verbänden und Behörden, Rechtsanwälten und Notaren.
Wenn die Schriftgutverwaltung wirtschaftlich werden soll, muß auch die jeweils sinnvollste Registratur eingesetzt werden.
Es gibt verschiedene marktübliche Registraturen, die viele Vorteile, aber auch Nachteile haben.
Der Vorteil bei der »liegenden Registratur« ist darin zu finden, daß die Schriftgutbehälter recht billig sind. Ein einfaches Regal bietet hier Nutzen. Der Nachteil überwiegt hier, da eine schlechte Übersicht gegeben ist. Lediglich Schmalseiten des Schriftgutes sind zu sehen, außerdem liegen Akten über Akten. Zum Entnehmen bzw. Einfügen müssen jeweils ganze Aktenstapel bewegt werden. Das ist zeitaufwendig.
Bei der »stehenden« Registratur stehen die Behälter nebeneinander wie Bücher in einer Bibliothek. Als Ordnerregistratur ist sie seit langem bekannt. Die Vorteile überwiegen durch die gute Übersicht. Die breiten Rücken erlauben eine deutliche, gut lesbare Beschriftung und damit einen schnellen Zugriff. Nachteilig wirkt sich aus, daß beim Einlegen der Schriftstücke jeweil die Mechanik betätigt und meist auch ein Teil des Schriftgutes umgelegt werden muß.
Bei aufgezogenem Hängezug kann mit einem Blick der gesamte Inhalt an Heftern oder Mappen übersehen werden. Bei der Hängeregistratur passen sich im Volumen die einzelnen Blätter dem Schriftgutanfall an. Außerdem ist es bequem möglich, jeder beliebigen Stelle Behälter neu einzufügen bzw. zu entnehmen.
Papierberge auf dr Schreibtischplatte behindern die Bearbeitung. Denn sie müssen ständig unproduktiv umgeschichtet werden. Befreien Sie sich von unnötigen Ballast, um sich auf das Wichtigste zu konzen-

trieren. Wer Papierberge auf dem Schreibtisch aufbaut, glaubt alles gut »im Blick« und bei Bedarf sofort das Richtige zur Hand zu haben. Beides ist falsch und ein Irrtum. Nur das erste Blatt eines Stapels ist sichtbar. Alle anderen Unterlagen, die darunter liegen, müssen beim Suchen bewegt und umständlich umgeschichtet werden. Auf dem Schreibtisch liegt nur dieser Vorgang, der gerade bearbeitet wird.
Nehmen Sie sich täglich einige Minuten Zeit und erarbeiten Sie Ihre persönliche Arbeitsplatz-Strategie und bereiten Sie auch den nächsten Tag vor. Betreiben Sie effektive Zeitplanung. Viele der Schuldnerberater lassen sich von Aufgaben und Terminen beherrschen. Treten Sie hier energisch entgegen und reagieren Sie. Ein Termin-Set ist für ein sicheres Terminieren nach Tagen und Monaten gedacht.
Wichtige Diktate sollten ohne Unterbrechnung und konzentriert ablaufen, ebenso Telefonate und Lesezeiten. Es wäre auch unrationell, Lesematerial an verschiedenen Stellen des Schreibtisches aufzubewahren oder einen Gesprächspartner dreimal am Tag zu einer Besprechnung zu bitten, nur weil Sie ungenügend vorbereitet waren. Der Erfolg Ihrer Tagesarbeit als Schuldnerberater steigt, wenn Sie Ihre Arbeitszeit mit geeigneten Steuermitteln planen.
Ein Zeitplanbuch ist weit mehr als nur ein Terminkalender, der in der Regel nur eine Erinnerungshilfe für Termine und Daten darstellt. Das Zeitplanbuch ist ein praktisches Ringbuchsystem mit Loseblattordnung und dadurch ergänzbar. Es ist Terminkalender, Tagebuch, Notizbuch, Planungsinstrument, Erinnerungshilfe, Adressregister, Ideekartei, Telefonverzeichnis und Projektsteuerungshilfe zugleich. Als ständiger persönlicher Begleiter ist es auch schriftliches Gedächtnis, mobiles Büro und Datenbank in Kleinformat. Gewöhnen Sie sich an, Ihr Zeitplanbuch immer mit sich zu führen. Ideenzettel, Notizen aller Art legen Sie entweder sofort in Stichworten in die Datenbank. Aufgaben, die von außen auf Sie im Laufe des Tages zukommen, werden nicht automatisch vordringlich bearbeitet, sondern werden kritisch abgewogen, um dann in die ursprünglich von Ihnen festgelegte Prioritätenreihenfolge mit einzufliessen.
(...) Mit moderner Textsoftware können Individual- und Standardbriefe, Schriftsätze, Manuskripte, Gesprächsnotizen erstellt und ohne Probleme korrigiert und abgeändert, Formulierungen in Form von Textbausteinen oder Volltexten abgespeichert und bei Bedarf wieder eingestellt werden und in vorhandene Texte problemlos eingefügt werden.
Auf Wunsch werden im PC-Programm alle Fristen, die Sie dem Klienten gesetzt haben, in den Kalender eingetragen. Der Terminkalender nimmt alle Ihre Tagestermine auf und erleichtert Ihnen so die Planung. Ein echtes Wiedervorlagesystem, bei dem kein Termin mehr übersehen werden kann.
Mit einem elektronischen Finanzplaner kann der Schuldnerberater die meisten Finanzierungen nachrechnen und kontrollieren. Der elektronische Finanzplaner hilft mit der Erstellung eines Finanzierungsplanes über den gesamten Finanzierungszeitraums und zwar maßgeschneidert für die individuelle Finanzsituation. Darüber hinaus vergleicht das PC-Programm Darlehsangebote mittels Effektivzinsberechnung, kalkulierte Restschulden und korrekte Zinsraten. Darüber hinaus gibt es elektronische Einnahmen-Überschußrechnungen, die dem Schuldnerberater hilfreich zur Seite stehen.
Schuldnerberatung ohne sorgfältige Aktenführung ist heute nicht mehr denkbar. Die enorme Fülle von Briefwechsel und Unterlagen mit einer Vielzahl von Gläubigern je Beratungsfall erschwert sicherlich die Übersichtlichkeit der Akte und des aktuellen Beratungsstandes beim einzelnen Gläubiger. Wie ein »roter Faden« soll die Akte aufgebaut sein, damit sich der Berater, aber auch seine Vertretung schnell zurecht findet und die notwendig erscheinenden Maßnahmen treffen kann.
Über die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen wurde schon viel diskutiert, zu einem konkreten Schlußurteil kamen die beteiligten Stellen noch nicht. Zumal es auch für Schuldnerberater kein Berufsbild gibt. »Weg vom Zuwendungsbereich der Kommunen und hin zur Leistungsabrechnung« könnte man meinen. Dazu wäre es aber zunächst notwendig, sich einmal Gedanken über die Stellen und Arbeitsplatzbeschreibung eines Schuldnerberaters zu machen.
Fazit: Um in einer Schuldnerberatungsstelle effektiv arbeiten zu können und sich gezielt dem Klienten zu widmen, bedarf es der Umstellung und Bereitschaft der organisatorisch erforderlichen Hilfsmittel. Organisation ist alles. Man muß auch in der Schuldnerberatungssstelle lernen, die unterschiedlichen Möglichkeiten, die moderne Bürotechnik heute bietet, zu nutzen. Man muß ferner bereit sein, sich den Gegebenheiten anzupassen und »alte Zöpfe« abzulegen. Nur wenn Sie die Organisation beherrschen und wirkungsvoll einsetzen, können Sie sicher sein, daß Sie das Ziel einer effektiven Nutzung erreichen und wirkungsvoll zum Ergebnis beitragen.

P wie Prävention

Der Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE) führt seit August '94 ein von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. gefördertes Projekt zur Überschuldungsprophylaxe junger Menschen durch. In diesem Rahmen beabsichtigt der VSE eine bundesweite Adressenübersicht möglichst vieler Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen, die in irgendeiner Weise mit Überschuldungsprävention befaßt sind, zusammenzutragen. Die inhaltlichen Bereiche, die für den VSE von Interesse sind, reichen von der theoretischen Bearbeitung der Themen Geld, Schulden, Kredite, Konsum ect. bis zur Informationsveranstaltung für Zielgruppen, Multiplikatoren und andere; von der Präventionsforschung bis zur kulturellen Verarbeitung des Themenspektrums z.B. im Rahmen eines Theaterstücks oder eines Hörspiels ect. Die gesammelten Adressen werden Interessierten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Wer im Bereich der Überschuldungsprävention für junge Menschen tätig und bereit ist, seine Erkenntnisse oder Angebote der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kann nachfolgenden Fragebogen ausgefüllen und an den VSE schicken oder faxen.

Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen
Pferdemarkt 5, 45127 Essen
Tel: 0201/82726-0 Fax:0201/82726-11

Daten des Angebotes

Träger:

Ansprechpartner:

Str.:
PLZ/Stadt:
Telefon:

Präventionsangebot (Inhalt, Umfang, Zielgruppe):

Material, das angeboten wird:

Kosten für die Anfragenden: (?)
Ja/wieviel nein

Anfragen an/Anforderung unter: siehe oben oder:

T wie Textbausteine - wozu?

von Wulf Eggert, Bad Schwalbach

Das war schon vor Installierung des Dienstcomputers mein Wunschtraum: Eine Sammlung von griffigen Formulierungen, am besten in gängigem Juristenjargon, die man irgendwann einmal gelesen, auf Fortbildungsveranstaltungen aufgeschnappt oder sich im Erfahrungsaustausch mit Kollegen ergattert hat:
»Bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß nach Treu und Glauben eine Auskunftspflicht besteht...«
»Nach Durchsicht der bestehenden Unterlagen könnten Sie möglicherweise einen Anspruch gegen den Ratsuchenden haben...«
»Weitere Mahnungen und Vollstreckungsversuche verursachen Ihnen nur vermeidbare Kosten und bewirken zudem nichts...«
Mit der Zeit hatte ich einige hundert solcher Standardsätze gesammelt und dann wurde die eigens dafür eingerichtete Kartei – irgendwann nicht mehr weitergeführt. Ich vergaß es einfach, besonders bei spannenden Fällen, bei denen ich auffallend engagiert agierte. Die Unterlagen verschwanden nach Erledigung »endlich« im Aktenschrank und an erfolgreiche Briefe erinnerte ich mich anschließend nicht mehr. Irgendwann fiel mir siedendheiß ein, daß ich die Kartei dabei hätte weiterführen müssen und schuldbewußt wühlte ich alle laufenden Betreuungsakten durch: Da war mir doch irgendwann in irgendeinem Fall etwas besonders gut gelungen!
Die beschriebenen Karteikarten türmten sich wieder und warteten aufs – Einordnen.
Ich möchte nicht nur die Gewissensnotstände schildern, die auftraten, wenn ich die mit Suchstichworten signierten Karten nach dem A-B-C einordnete. Kommt das »l« vor dem »k« oder danach? Einmal glaubtet ich »davor« und ein andermal »danach« – und so geriet mein Karteikasten schließlich völlig durcheinander.Ich fand zunächst nach langer Sucharbeit noch ab und zu Brauchbares und – je mehr kartierte Stichworte hinzukamen, bald nichts mehr.
Nun kam der Computer als Rettung – Speicherplatz unbegrenzt, da ein Zentralserver für die Gesamtkreisverwaltung mit ca. 800 angeschlossenen Plätzen zur Verfügung steht. Ich begann, alles zu speichern: Gerichtsurteile, Auszüge aus Gesetzestexten, Anschriften u.a. von Schuldnern und Gläubigern, Formulare, Musterbriefe und – als Textblöcken wiederum griffige Formulierungen, die ich nun nicht mehr mühsam alphabetisiert nach Stichworten sortieren mußte. Das besorgte ja unübertroffen präzise das Textprogramm.
Auch das Heraussuchen entfiel. Ich brauchte nur noch das passende Stichwort, unter der die Formulierung abgespeichert war, auf dem Bildschirm eingeben und die Funktionstaste drücken – und weiteres Nachdenken über das Nachschreiben der Formulierung entfiel.
Selbstverständlich beflügelte dies meine Motivation, nun noch mehr Textblöcke zu sammeln. Unnachsichtig reagierte jetzt das Computerprogramm: Ich hatte einmal Stichworte doppelt gebraucht, ein andermal waren für analoge Formulierungen zwei Stichworte eingesetzt worden und schließlich wußte ich auch nicht mehr,
welcher Text sich hinter den Stichworten im Textblockinhaltsverzeichnis verbarg. Mein amtseinheitliches Textprogramm läßt eine Textvorschau leider nicht zu (NB: Elektronische Datenverarbeitung sollte man in einer Verwaltung nicht einführen, bevor nicht der letzte Schrei der Technik erklungen ist; sie veraltet halt sonst zu rasch!). Es blieb mir nicht andres übrig, als das Verzeichnis einem generellen und einem speziellen Stichwort hin auszurichten:
»Frist-l-Monat«
»Frist bis...«
»Frist-Erledigung« etc.
Kaum hatte ich in mühsamer Anstrengung meine Textblöcke auf diese Weise systematisiert, tauchte das nächste Problem auf: Was ist unter dem generellen Stichwort »Frist« einzuordnen? Die »Stundungsfrist« paßt nämlich auch unter den Oberbegriff »Zahlungserleichterung«.
Es erwies sich ferner, daß meine pragmatische Kreativität in der Einzelfallbearbeitung längst über das System hinausgewachsen war und es ständig erweitert werden mußte. Ich landete mit meinem Systematisierungsverfahren schließlich bei drei Stichworten, die logisch zueinander in Subordination standen: Oberbegriff – genereller Begriff – Konkretion. Ein Blick in die Philosophiegeschichte hätte mich allerdings lehren können, daß sich das Leben nicht auf den Begriff bringen läßt, obwohl es sich – verwirrend genug – analog zu wiederholen scheint.
Denn nun tippte ich stets die falschen Stichworte ein oder suchte stundenlang nach dem zutreffenden.
Um die ganze Mühe nicht umsonst aufgewandt zu haben, besinne ich mich inzwischen auf mein Gedächtnis. Und das sagt mir, daß etwa 10 bis 20 Standardformulierungen ständig benötigt werden. Der Rest der ausgefeilten Sätze – ab und zu stoße ich in nostalgischer Wehmut zufällig darauf – wirkt auf mich inzwischen exotisch.
Hinzu kommt, daß mir die meisten Korrespondenzpartner inzwischen so vertraut sind, daß ich mich schäme, sie mit unpersönlichen Textblöcken abzuspeisen. Gute Beziehungen müssen gepflegt werden und kleine Geschenke – und dazu gehört auch die Mühe zur jeweils situationsadäquaten Formulierung – erhalten die Freundschaft. Der homo sapiens – sogar der Gläubiger kann einer sein – will, seit Beginn seines Lebens so geprägt, spezielle Zuwendung, die im Jargon des Textblocks eben fehlt.
Faszinierten Computerfreaks unter meinen Kollegen empfehle ich inzwischen: »Bleiben Se Mensch!«

0 wie Öffentlichkeitsarbeit

Das Diakonische Werk Krefeld informierte mit folgendem Anschreiben speziell Betriebs- und Personalräte über die Schuldenproblematik im Betrieb. Ein Beispiel wie Schuldnerberater/innen im Rahmen der Multiplikatorenarbeit für das Thema Schulden sensibiliseren und Hilfe anbieten können:

Die

Schuld„erberatung

informiert

Betriebs- und Person

Schulden - (K)ein Th

alräte

Kennen ***ema im Betrieb ?***

Sie Kolleginnen

chen? oder Kollegen,

Schulden sind ein Tabuthema,

immer *über finanzielle Schwierigkeiten mit Freund, Freundin, Verwandten oder Kolleginnen spr- die finanzielle Schwierigkeiten haben? Würden Sie*

betroffen. Der Beginn ist

eintreffen wenn *Arbei Mehmet sind von finanziellen Schwierigkeiten und*

Desaster voll be oft *schleichend.*

sehen. *wußt* Wenn

die ersten Abtretungen offen gelegt werden, wird für viele *In fast jedem 13etrieb gibt es* *die ersten Lohnpfändungen* Folgeproblemen

Die Sch *gib* eine beim

Dunkelziffer üb *Arbeitgeber*

finanzielle

das uldeter

Nach *des Diakonischen Werkes h* Men-

trieben vorbeugend über Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten

unserer Erfahrung *tungsstelle.*

kommen immer *sich*

die ei

chkei

Aufgabe gestellt, auch in Be-

Sie als Betriebs- oder Personalratsmitglied *noch viel zu viele Betroffene (zu) spät in eine*

Hilfsmöglichkeiten aufmerksam zu *aufzuklären.*

Berg-

nehmer können

finanziellen Schwierigkeiten droht. Häufig hindern *mithelfen,* Betroffene

darin sich be-

unter Umständen *aten zu lassen, z.B.* *frühzeitig auf*

Wehren kann. daß man Scham und *Verlust des Arbeitsplatzes durch die*

Wir bieten Ihnen daher *Unkenntnis betroffene Arbeit-*

zu setzen. *sich gegen Lohnpfändung oder Abtretung*

Darüber an, *sich mit uns im* *F* *all* von

hinaus stehen *wir für* *auftauchenden*

Kolleginnen zusammen- *Informationsveranstaltungen,* Problemen *in*

gung. *sprechen Sie uns an:* Wenn Sie *Inter* *u* *esse* an *Infort* *zB.* bar Verbindung

natio *e*

nter der Tel.-Nr.: 312 844 stehen Ihnen einer intensiven Grundlagenarbeit für Ihre

Helfen Sie mit, daß *sich nicht* Herr *tion ha-*

Peters gern zur Verfü-

Mit freundlichem Gruß immer

mehr Menschen im Schuldenkarussell

verstri

cken

4(

Hei *P* *eter*

fÜr Schuldnern

eratung

tmaiook.r. **welle**

Krefeld Sey %rarer. 76, 47

80A Krefeld, *Tel.: 312* 844, Fax: *39 34 09*

Pfändungen kein Grund zur Konto-Kündigung

Kassel (AFP) - Pfändungsbegehren auf ein Griokonto, die bei einer Bank eingehen, rechtfertigen keine Kündigung dieses Kontos durch die Bank. Das hat das Amtsgericht Düsseldorf in einer einstweiligen Verfügung entschieden, über die die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in Kassel jetzt informierte.

Nach dieser Information verneinten die Richter einen „wichtigen Grund" zur Kündigung des Kontos nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Allein die Tatsache, daß die Pfändungsbeschlüsse der Bank „viel Arbeit machen", rechtfertige nicht die Kündigung des Kontos, urteilte das Gericht. Die Belange des Schuldners hätten. Vorrang, stellten die Richter in ihrer einstweiligen Verfügung fest (AZ: 31 C 50.236/94).

Nach Schätzungen der Schuicinerberater sind bundesweit rund eine halbe Million überschuldeter Bürger beim Bezahlen ihrer Rechnungen auf die teuren Baranweisungen angewiesen, .weil ihnen ein Konto verweigert wird. Gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und den großen Sozialverbänden fordert die BAG-SB deshalb ein gesetzliches „Recht auf ein Girokonto".

Süddeutsche Zeitung vom 19.8.95

„Mogelpackung der Banken"

Kundenschützer gegen Empfehlung zum Recht auf ein Konto

ari KASSEL. Die Sozial- und Verbraucherverbände halten die vom Zentralen Kreditausschuß (ZKA) der Geldbranche abgegebene Empfehlung zum „Girokonto für jedermann" für völlig unzureichend. Damit werde den schätzungsweise 500000 Bürgern ohne Konto nicht geholfen. Denn die Empfehlung sei für die einzelnen Kreditinstitute nicht verpflichtend, überdies enthalte sie einen viel zu umfangreichen Katalog von „Unzumutbarkeitstatbeständen" und damit Hintertüren, heißt es in einer Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, der Arbeiterwohlfahrt und anderer Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Auf der Basis der ZKA-Empfehlung könnten die Banken auch künftig noch jene Kunden „rauswerfen", die „Ärger" und Arbeit verursachen, aber nicht viel Gewinn bringen, meint der Geschäftsführer der BAG-SB, Stephan Hupe. Er sieht in dem Zugeständnis des Kreditgewerbes denn auch eine „Mogelpackung". Aufgrund einer solchen unzureichenden und unverbindlichen Empfehlung sei keine Änderung der Praxis, Bürgern ein Girokonto zu verweigern, zu erwarten. Die Sozial- und Verbraucherverbände hielten daher auch weiterhin eine gesetzliche Regelung zum Recht auf ein Konto für zwingend erforderlich, sagt Hupe.

Der Ausschuß von Banken- und Sparkassenverbänden hat zwar allen Geldinstituten nahegelegt, jedem ein Girokonto (zumindest auf Guthabenbasis) bereitzustellen und ihm damit die Möglichkeit zu eröffnen, Geld einzuzahlen, abzuheben und am Überweisungsverkehr teilzunehmen. Eintragungen bei der Kreditauskunftei Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sollen allein kein Grund sein, eine Bankverbindung zu verweigern. Als „unzumutbar" wird in dem ZKA-Papier allerdings die Eröffnung oder Fortführung eines Kontos bezeichnet, wenn dieses zum Beispiel „durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist", es also Pfändungen gibt. Dieser Passus sei besonders „kontraproduktiv", so die Kundenschützer. Betroffene würden systematisch diskriminiert. Kontopfändungen dürften — wie im Arbeitsrecht — kein Anlaß zur Kündigung sein. Vielmehr müsse über ein Pfändungsverbot für Privatkonten nachgedacht werden. *Kommentar Seite 11*

Frankfurter Rundschau vom 26.7.95

Sparkasse

Überziehungssperre für Guthabenkonten

Unabhängig von der jüngst vorgelegten Empfehlung der Geldbranche „Girokonto für jedermann" ist die Frankfurter Sparkasse dabei, die technischen Voraussetzungen für die Einführung sogenannter Guthabenkonten zu schaffen. Damit die Guthabenkonten auch vom Geldautomaten aus nicht überzogen werden können, müssen elektronische Barrieren eingebaut werden. Dies werde bis zum Oktober geschehen sein, erklärte Sparkassen-Direktor Walter Bleuel. Damit sei „der Hauptknackpunkt gelöst".

Wann tatsächlich Kunden mit negativen Eintragungen bei der Kreditauskunftei Schufa oder geringen Einkünften ein solches Girokonto einrichten können, ist noch offen. „Wir müssen erst eine Liste aufstellen, welche Leute wir unter keinen Umständen nehmen." Damit will sich die Sparkasse die Möglichkeit offenhalten, bestimmte Personengruppen auch in Zukunft auszuschließen. Grundsätzlich aber werde die Sparkasse auch dann Guthabenkonten einrichten, wenn die anderen Banken nicht mitziehen, betonte Bleuel.

In der Vergangenheit war argumentiert worden, daß solche Konten nur Kosten verursachen würden, an denen sich außer der Sparkasse auch andere Kreditinstitute beteiligen sollten. Nach Einschätzung von Bleuel werde der „Löwenanteil" dieser Konten jedoch schon deshalb auf die Sparkassen und Volksbanken zukommen, weil „die Hemmschwelle" für einen Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfänger, zum Beispiel zur Deutschen Bank zu gehen, viel zu hoch sei.

In den Sozialstationen wird schon lange auf die Guthabenkonten gewartet. Sobald es sie gibt, sollen die Stationen mit Geldautomaten ausgerüstet werden, erklärte Amtsleiter Ingo Staymann: „Ohne Girokonto kann heute niemand mehr leben." ft

Frankfurter Rundschau vom 1.8.95

anzeige

AffiF N
VERBRAUCHER
INSTITUT

örderverein
Schuldenberatung

Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1996 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an

A **66**
Einführung in das Verbraucherkreditgesetz (VKG) unter besonderer Berücksichtigung von Forderungsabrechnungen

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen

18.3. bis 21.3.1996 in Fulda

Anmeldeschluß: 12.2.1996

A 67
Verhandlungsführung: Sicherer werden im Umgang mit schwierigen Gläubigern

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen

2.9. bis 5.9.1996 in Erfurt

Anmeldeschluß: 29.7.1996

A **68**
Auswirkungen der Insolvenzordnung auf die Schuldnerberatung

Seminar für Fachkräfte aus der öffentlichen Verwaltung und freien Wohlfahrtsverbänden, die sozialplanerisch für den Schuldenbereich zuständig sind sowie Schuldnerberater/innen

4.11. bis 6.11.1996 in Fulda

Anmeldeschluß: 30.9.1996

A **69**
Die Praxis von Inkassounternehmen: Gegenstrategien für die Schuldnerberatung

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen und andere Fachkräfte der Verbraucher- und Sozialberatung

10.6. bis 12.6.1996 in Erfurt

Anmeldeschluß: 10.5.1996

Es werden Seminargebühren erhoben (incl. Hotelübernachtung und Verpflegung)

Informationswünsche und Anmeldungen bitte an
Stiftung Verbraucherinstitut, Reichpietschufer 74, 10785 Berlin (Fax: 030/254902-27)

stellenanzeigen

Bankkauffrau. 48 J. z.Z. arbeitslos, zweijährige Erfahrung als Schuldnerberaterin z.Z. Psychologie-Fernstudium, Weiterbildung bei der BAG-SB Kassel, soziales Engagement, sucht Arbeitsplatz in Norddeutschland als Schuldnerberaterin: Angebote an Helene Dierig-Rust, Teutoburger Wald-Str. 112, 49124 Georgsmarienhütte, Tel. 05401-45020 (Anruf-Beantw.)

Mit einer Stellenanzeige im BAG-info erreichen Sie mehr als 1.000 Leser — gezielt im Bereich Schuldnerberatung

Sie suchen...

eine Stelle als Schuldnerberater/Schuldnerberaterin? Oder Sie haben gar eine anzubieten. Dann denken Sie rechtzeitig an ein Inserat im BAG-info. Eine weitere Verbreitung in diesem Berufsfeld finden Sie nicht.

Nächster Redaktionsschluß ist der 31.12.1995

Aus für BAG-CUS!

HILFE .°SCHULDEN ist der Nachfolger und mehr als das!. Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten – *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig ***neu*** ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung – als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

Das ist alles drin.

–> Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
–> Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
–) Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
-3 Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
–> Forderungsabrechnung nach § 366 BGB
-3 Forderungsabrechnung nach § 367 BGB
-3 Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
-3 Gläubiger und Forderungsaufstellung (Lieferbar ab Dezember 1995)

Und das ist alles dran.

Zeitgemäßes Programmdesign 2(On-line-Hilfe Dateimanager W(
Maussteuerung V(Drop-down Menus 9' Handbuch 2'

HILFE SCHULDEN kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

O Ich/Wir bestellen **HILFE!SCHULDEN**
0 Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name:

Adresse: _____

_____

Fax 05 61 / 71 11 26

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

_____
Datum Unterschrift

hier kommt der Anbieter zu Wort..

electro LEASING

electroLF-A131NG GmbH

UbbenstraDe 15
30159 Hannover
Postfach 1806
30018 Hannover
Telefon (0511) 3 04 00 11
Telefax (0511) 32 52 03

15.12.1994

Leider machen Sie jetzt Bekanntschaft mit dem Gerichtsvc•Ilzieher....

Sehr geehrter Leasingnehmer,

denn so weit wird es nun kommen!

Wir haben Sie mehrfach auf die rückständigen Leasinggebühren hingewiesen - leider erfolglos.

Gerichtliche Schritte gegen Sie haben wir eingeleitet. Wir werden Ihren Lohn bzw. Ihr Gehalt oder ggfs. andere Einkünfte pfänden.

Neben der fristlosen Kündigung des Vertrages werden wir Sie schadenersatz-pflichtig machen und das in unserem Eigentum stehende Gerät zurückfordern. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, diesen Vorgang der SCHUFA zu melden, so daß es bei Ihren künftigen Finanzierungen zu peinlichen Schwierigkeiten kommen wird.

Diese Konsequenzen können Sie vermeiden, wenn Sie die rückständigen Leasinggebühren für Juni '94 - Dezember '94 in Höhe von **DM 1525.23** sofort überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
electroLEASING GmbH

Letzte Mahnung **1_01 2431**

Leasinggebühr für Juni '94 - Dezember '94	1525.23
Mahnkosten	120.00
rückständiger Betrag	**1645.23**

Ihr Ansprechpartner	Michaela Wesche
Unser Telefon	0511 / 3040030

Gibt's was?

SOFTWARE

»Hilfe!Pfändung« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch **290 DM [240 DM]**

.,.dazu eintägige Einweisung: **160 DM [110 DM]**

»Hilfe!Schulden«, PC Programm **490 DM [440 DM]**

Foliensatz Schuldnerberatung
Subskriptionspreis bis 31.12.95 **100 DM [70 DM]**
ab Januar '96 **120 DM [100 DM]**

FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Vc!lmacht für Schuldnerberatung«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl, Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. 170 DM [145 DM]

Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. 14,90 DM
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. 15 DM [12 DM]

Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland,** erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.
31 DM [25 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:
Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuaufl.) 15 DM [12 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26